

LANDSCHAFTSPLAN KREIS NEUSS TEILABSCHNITT VI GREVENBROICH / ROMMERSKIRCHEN

Maßstab 1:15000

ENTWICKLUNGS- U. FESTSETZUNGSKARTE

0 500 1000 1500m

LEGENDE ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

- ① Erhaltung
Erhaltung der im natürlichen Landschaftsraum
entstandenen oder durch menschliche Einwirkung
geschaffenen Landschaft
- ② Anreicherung
Anreicherung der im natürlichen Landschaftsraum
entstandenen oder durch menschliche Einwirkung
geschaffenen Landschaft mit geschützten und
besonderen Elementen
- ⑤ Ausstattung
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des
Freizeitwanderns oder zur Verbesserung des Klimas
- ⑧ Renaturierung
Renaturierung von Freizeitsystemen

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 - 23 LG NW)

- Ⓝ Naturschutzgebiete
- Ⓛ Landschaftsschutzgebiete
- Ⓜ Naturdenkmale
- Ⓜ Naturdenkmale
- Ⓛ Geschützte Landschaftsbestandteile
- Ⓛ Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)

- Ⓛ Natürliche Entwicklung
- Ⓛ Pflege in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)

- Ⓛ Wiederaufzucht unter Ausschluss der
Verwendung bestimmter Laubholzarten
- Ⓛ Unterangabe einer bestimmten Form der
Erndnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)

- Ⓛ Pflegemaßnahmen
- Ⓛ Einzelbaum, Baumgruppen
- Ⓛ Baumreihe, Allee
- Ⓛ Gehölzgruppe
- Ⓛ Gehölzstreifen
- Ⓛ Uferröhricht
- Ⓛ Hecke
- Ⓛ Feldgehölz
- Ⓛ Immissionschutzpflanzung
- Ⓛ Rekultivierungsfläche
- Ⓛ Aufforstung mit Laubholz
- Ⓛ Feuchtbiotop
- Ⓛ Weggrain
- Ⓛ Wanderweg
- Ⓛ Herrichtung von geschädigten oder
nicht mehr genutzten Grundstücken
- Ⓛ Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN

- Ⓛ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes

Hergestellt aus den Vorkartierungen der Deutschen Grundkarte (M. 1:5000) mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Neuss v. 7.11.1984, Konz.Nr. 2793 vervielfältigt durch den Kreis Neuss.

Stand: 07. Juni 1989

Dieser Landschaftsplan beruht auf folgenden Grundlagen:
§ 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 18 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 19 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 20 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 21 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 22 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 23 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 24 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 25 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

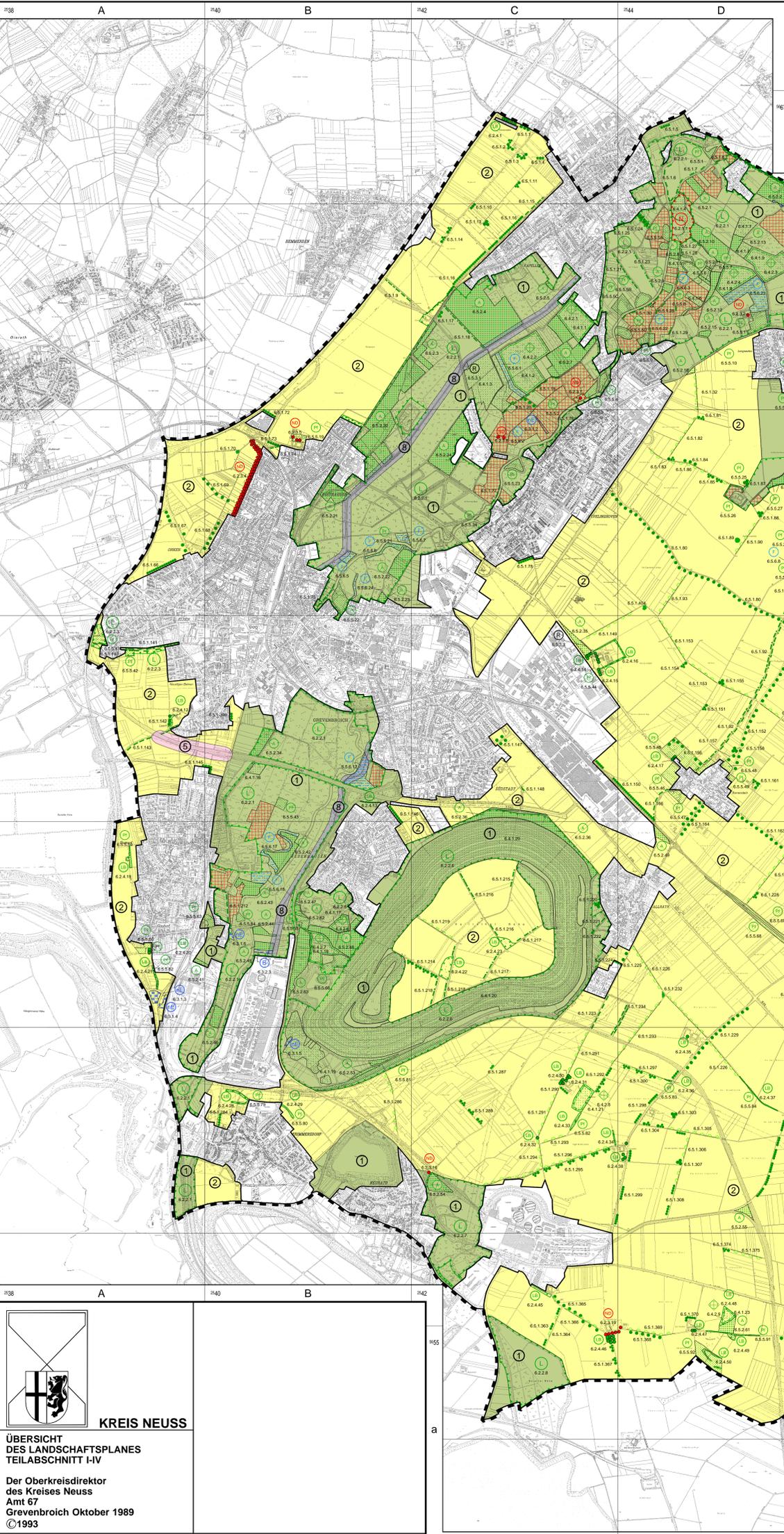
§ 26 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 27 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 28 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 29 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))

§ 30 Abs. 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brennerei-Verordnung vom 14.10.1976 (BGBl. I S. 2255, 2671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1985 (BGBl. I S. 2895))



KREIS NEUSS

ÜBERSICHT
DES LANDSCHAFTSPLANES
TEILABSCHNITT I-IV

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
Amt 67
Grevenbroich Oktober 1989
©1993

rhein
kreis
neuss

Landschaftsplan VI
Grevenbroich -
Rommerskirchen



Herausgeber: Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Oberstraße 91
41460 Neuss

Redaktion: Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung (61)
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 601-6101
Fax: 02181 / 601-6199
e-mail: planung@rhein-kreis-neuss.de
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de/planung

Titelfoto:
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
„Löbhohlweg“

Entwurfsbearbeitung: Der Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
Amt für Landschaftsplanung
und Landschaftspflege -67-

Rechtskräftige Änderungsverfahren:

1. Änderung (Ausnahme LSG), 02.04.1995
2. vereinfachte Änderung (Herausnahme LSG, GV – Mühlrath), 10.07.1994
4. vereinfachte Änderung (Unberührtheitsklausel wegen Unterhaltung Meisenweiher Regenrückhaltebecken), 30.07.1995
5. vereinfachte Änderung (Änderung LSG-Grenze – Nur Karte), 01.09.1998
6. vereinfachte Änderung (Erweiterung Aufforstungsfestsetzung 6.5.2.39), 03.06.2000
7. vereinfachte Änderung (Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu Unterhaltungsmaßnahmen), 21.03.2002
8. vereinfachte Änderung (Ergänzung ND 6.2.3.24), 22.02.2006

Hinweis für die Benutzer

Als Satzung des Kreises Neuss besteht der Landschaftsplan VI aus den 3 Bestandteilen

- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Erläuterungen
- Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Das Original des Landschaftsplanes liegt während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung Neuss beim Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung -61-, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich (Stadtmitte) aus und kann dort eingesehen werden.

Bei detaillierten Fragen zu diesem Landschaftsplan empfiehlt sich eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den Rufnummern 02181/601-6130 oder -6133.

Rechtsverbindlich ist nur das Satzungsoriginal!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Vorwort	22
0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke	23
1. Vorbemerkung und Verfahrensablauf	27
2. Planbestandteile	29
3. Kartographische Grundlagen	30
4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	32
5. Fachliche Grundlagen	33
6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen	34
6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß §18 LG	35
6.1.1 Entwicklungsziel 1: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“	36
6.1.2 Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"	41
6.1.3 Entwicklungsziel 3: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft."	42
6.1.4 Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"	42
6.1.5 Entwicklungsziel 5: "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas"	42
6.1.6 Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung"	43
6.1.7 Entwicklungsziel 7: "Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes"	43
6.1.8 Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewässern"	43
6.1.9 Generelle Festsetzung für den Landschaftsplan VI	45
6.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 - 23 LG	46
6.2.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	47
6.2.1.1 Naturschutzgebiet "An der schwarzen Brücke"	52
6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG	54
6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung"	61
6.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Gillbachtal"	64
6.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Elsbachtal"	66
6.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Köttelbachtal"	66
6.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Welchenberg"	66
6.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet "Hanglagen der Vollrather Höhe"	67
6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet "Neurath-Ost"	68

6.2.2.8	Landschaftsschutzgebiet "Neurath-Südost"	68
6.2.2.9	Landschaftsschutzgebiet "Todtenbachtal"	68
6.2.2.10	Landschaftsschutzgebiet "Terrassenhang"	69
6.2.2.11	Landschaftsschutzgebiet "Ehemalige Bahntrasse"	70
6.2.3	Naturdenkmale gemäß § 22 LG	71
6.2.3.1	Drei Linden auf mittelalterlicher Motte und Graben	76
6.2.3.2	Walnuß im Garten des Gutshofes am Kloster Langwaden	79
6.2.3.3	Blutbuche im Garten von Schloß Hülchrath	81
6.2.3.4	Lindenallee entlang der Düsseldorfer Straße am Westrand von Noithausen	83
6.2.3.5	Eßkastanie, Kastanie und Blutbuche im Garten des Rittergutes in Noithausen	85
6.2.3.6	Die Festsetzung entfällt.	87
6.2.3.7	Die Festsetzung entfällt.	87
6.2.3.8	Zwei Eichen auf einer Grünlandfläche westlich von Wevelinghoven	87
6.2.3.9	Linde an der Kapelle am Rahmrather Hof	89
6.2.3.10	Kastanie und zwei Linden im Garten von Haus Kamp	91
6.2.3.11	Blutbuche am Westrand von Hoeningen	93
6.2.3.12	Drei Linden am Feldkreuz am Friedhof von Hoeningen	95
6.2.3.13	Drei Linden am Feldkreuz nördlich der Schule von Gohr	97
6.2.3.14	Zwei Ahorn und Linde am Ortsrand von Ueckinghoven	99
6.2.3.15	Zwei Linden am Oekover Hof	101
6.2.3.16	Kastanie an der K 31 östlich Neurath	103
6.2.3.17	Blutbuche am Lommertzhof in Nettetshiem	105
6.2.3.18	Lößhohlweg mit Feldgehölzen östlich Nettetshiem-Butzheim	107
6.2.3.19	Kastanienreihe an Gut Neuhöfchen	110
6.2.3.20	Drei Kastanien am Steinkreuz südlich von Vanikum	112
6.2.3.21	Esche an den Giller Höfen	114
6.2.3.22	Ehemaliger Garten mit Blutbuchen, Kastanien, Platanen, Linde, Ahorn, Kiefern und Weißdornhecke in Gill	116
6.2.3.23	Zwei Linden am Steinkreuz am Bergerhof südlich Rommerskirchen	118
6.2.3.24	Eine Stileiche in der Erftaue östlich der Kläranlage Grevenbroich Kapellen	120
6.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG	121
6.2.4.1	Lindenreihe nordöstlich Vierwinden	128
6.2.4.2	Hülchrather Seen	128
6.2.4.3	Lindenallee (14 Exemplare) und zwei Walnußbäume bei Lübistrath östlich von Neukirchen	130
6.2.4.4	Hainbuche am Ortsrand von Gubistrath	130
6.2.4.5	Eine Blutbuche und ein Ahorn am Ortsrand von Gubistrath	130
6.2.4.6	Lindenreihe (tlw. unterbrochen) und Reste einer Lindenallee entlang der B 477, beginnend nördlich von Gohr bis Anstel.	130
6.2.4.7	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur sowie einzelnen Gehölzen nordwestlich von Gohr	131
6.2.4.8	Eiche (zweistämmig) am Wirtschaftsweg nordwestlich von Gohr	132
6.2.4.9	Linde und zwei Rotdorn an dem Feldkreuz nördlich Ramrath	132
6.2.4.10	Wäldchen mit temporären Feuchtbereichen und Weidefläche mit einzelnen Weidengebüschen südöstlich Haus Horr	132
6.2.4.11	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur südwestlich von Gohr	133
6.2.4.12	Graben mit Grünland und Kopfweiden am Laacher Hof	133
6.2.4.13	Böschung mit Gehölzbewuchs südlich der BAB 540 nördlich Neuenhausen	133
6.2.4.14	Drei Eschen, Hainbuche auf einer Obstbrachfläche und Teich am Heyderhof	134
6.2.4.15	Kastanienreihe (20 Exemplare) am Heyderhof	134
6.2.4.16	Gehölzstreifen aus Esche, Buche, Kirsche und Ahorn (Hofeingrünung) am Heyderhof	135
6.2.4.17	Vier Linden am Friedhof am westlichen Ortsrand von Barrenstein	135

6.2.4.18	Böschung mit Gehölzbewuchs westlich Höveler Höfe.....	135
6.2.4.19	Böschung und ehemaliger Tümpel mit Gehölzbewuchs westlich von Gustorf	136
6.2.4.20	Sieben Kopflinden am südlichen Ortsrand von Gindorf.....	136
6.2.4.21	Hohlweg mit Gehölzbewuchs südlich Gindorf.....	136
6.2.4.22	Wäldchen mit Teich auf dem Plateau der Vollrather Höhe	137
6.2.4.23	Wäldchen mit temporärem Feuchtgebiet (Teich) auf dem Plateau der Vollrather Höhe.....	137
6.2.4.24	Zwei Baumgruppen (drei und zwei Linden) am Bahnhof Oekoven	138
6.2.4.25	Zwei Baumgruppen (fünf Linden, Kastanie, zwei Ahorn, zwei Kastanien) am Oekover Hof südlich von Oekoven	138
6.2.4.26	Böschungen am Bahnübergang südlich Oekoven mit Kräuter- und Staudenfluren und Gehölzbewuchs	138
6.2.4.27	Linde am Feldkreuz westlich von Frixheim-Anstel.....	139
6.2.4.28	Böschung mit Feldgehölz nördlich von Frimmersdorf	139
6.2.4.29	Böschung mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur nordöstlich von Frimmersdorf.....	139
6.2.4.30	Drei Linden, drei Eßkastanien, eine Kastanie und zwei Eschen am Gut Krahwinkel nordöstlich von Neurath	140
6.2.4.31	Wäldchen am Gut Krahwinkel nordöstlich von Neurath.....	140
6.2.4.32	Kirsche an der Wegekreuzung nordöstlich vom Kraftwerk Neurath	140
6.2.4.33	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur am Wirtschaftsweg südlich Gut Krahwinkel	141
6.2.4.34	Hecke südlich der Vollrather Höhe, nördlich Gut Ingenfeld	141
6.2.4.35	Kirsche am Bongarder Hof südöstlich von Allrath.....	142
6.2.4.36	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur nordöstlich Annenhof	142
6.2.4.37	Böschung mit Gehölzbewuchs südöstlich von Allrath	142
6.2.4.38	Linde und Kastanien-Altbaumbestand am Gut Ingenfeld.....	143
6.2.4.39	Bahnböschungen mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur nordöstlich von Sinsteden	143
6.2.4.40	Kleingewässer mit umgebenden Flächen am nördlichen Ortsrand von Sinsteden.....	143
6.2.4.41	Kastanie am Fußfall östlich von Sinsteden	144
6.2.4.42	Buche am westlichen Ortsrand von Sinsteden	144
6.2.4.43	Drei Ahornbäume am Feldkreuz an der B 59 zwischen Sinsteden und Rommerskirchen.....	144
6.2.4.44	Wäldchen an der B 477 am östlichen Ortsrand von Nettesheim.....	145
6.2.4.45	Baumbestand aus Ahorn, Linden und Robinien auf einer Grünlandfläche an Gut Nanderath südlich des Kraftwerkes Neurath.....	145
6.2.4.46	Lindenallee und acht Linden parallel zur Einfahrt am Gut Neuhöfchen.....	145
6.2.4.47	Buchen-Altbestand am Pumpwerk bei Gut Karlshof.....	146
6.2.4.48	Wäldchen nördlich des Hühnerberges westlich von Vanikum	146
6.2.4.49	Hohlweg mit Feldgehölz und Kräuter- und Staudenflur am Wirtschaftsweg östlich Karlshof.....	146
6.2.4.50	Böschungen mit Kräuter- und Staudenflur und einzelnen Gehölzen südöstlich Karlshof	147
6.2.4.51	Drei Platanen am westlichen Ortsrand von Rommerskirchen	147
6.2.4.52	Feldgehölz an der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich von Gill	147
6.2.4.53	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur und einzelnen Gehölzen nördlich der Bundesbahnlinie Köln-Mönchengladbach an der Plangebietsgrenze zum Erftkreis	148
6.2.4.54	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur südlich der Bundesbahnlinie Köln - Mönchengladbach an der Plangebietsgrenze zum Erftkreis	148
6.3	Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG	149
6.3.1	Natürliche Entwicklung	150
6.3.1.1	Brachfläche am Waldrand südöstlich von Mühlrath.....	150
6.3.1.2	Brachfläche an der Erft nordwestlich von Wevelinghoven	150
6.3.1.3	Brachfläche südlich von Gindorf zwischen der L 116 und der L 361	150
6.3.1.4	Brachfläche südlich von Gindorf zwischen der L 361 und der Plangebietsgrenze.....	151

6.3.1.5	Brachfläche am südwestlichen Rand der Vollrather Höhe, östlich der L 375	151
6.3.1.6	Brachfläche südlich der L 361, östlich von Gindorf	151
6.3.2	Pflege in bestimmter Weise	151
6.3.2.1	Brachfläche südlich von Neukirchen	152
6.3.2.2	Die Festsetzung entfällt	152
6.3.2.3	Brachfläche an der Erft nördlich des Kraftwerkes Frimmersdorf	152
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG 153	
6.4.1	Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung	153
6.4.1.1	Waldstück südlich Kapellen	153
6.4.1.2	Waldflächen nordwestlich Wevelinghoven	154
6.4.1.3	Waldflächen östlich der L 142, nordwestlich Wevelinghoven	154
6.4.1.4	Waldfläche an der Schwarzen Brücke	154
6.4.1.5	Waldflächen im Bereich "Am Untersten Bend"	154
6.4.1.6	Waldfläche im Bereich "Im Heerwasser"	155
6.4.1.7	Waldflächen südlich von Mühlrath (Fichtenbestände)	155
6.4.1.8	Waldfläche nördlich Kloster Langwaden	155
6.4.1.9	Waldflächen nordöstlich Kloster Langwaden	156
6.4.1.10	Waldfläche südwestlich Hülchrath	156
6.4.1.11	Waldflächen des ehemaligen Bahndammes zwischen Neukirchen und Rommerskirchen	156
6.4.1.12	Waldflächen südlich Langwaden	156
6.4.1.13	Waldfläche südwestlich Norbistrath	157
6.4.1.14	Waldfläche östlich Muchhausen	157
6.4.1.15	Waldfläche südöstlich Haus Horr	157
6.4.1.16	Waldfläche südlich der BAB 540 nordöstlich von Gustorf.	157
6.4.1.17	Waldstück südlich Krankenhaus Welchenberg	158
6.4.1.18	Waldstück nördlich des Deponiegeländes.	158
6.4.1.19	Waldstücke am Südwestrand der Vollrather Höhe nördlich Frimmersdorf	158
6.4.1.20	Waldflächen der Hanglagen der Vollrather Höhe	158
6.4.1.21	Waldfläche südöstlich Gut Krahwinkel	159
6.4.1.22	Waldstück am Bruchrandweg nordöstlich Anstel	159
6.4.1.23	Waldfläche nordöstlich Karlshof	159
6.4.1.24	Waldfläche südlich Rommerskirchen, westlich des Gillbaches	159
6.4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	160
6.4.2.1	Waldfläche südlich Kapellen	160
6.4.2.2	Waldflächen östlich der L 142, nordwestlich von Wevelinghoven	160
6.4.2.3	Waldflächen nördlich Langwaden	160
6.4.2.4	Waldflächen nordwestlich Kloster Langwaden	160
6.4.2.5	Waldfläche östlich Muchhausen	161
6.4.2.6	Waldstück südlich Krankenhaus Welchenberg	161
6.4.2.7	Waldfläche nördlich der Deponie	161
6.4.2.8	Waldfläche südöstlich Gut Krahwinkel	161
6.4.2.9	Waldfläche östlich Gut Karlshof	161
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG	162
6.5.1	Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen sowie Wegerainen	162

6.5.1.0	Wenn und soweit Anpflanzungen, die dieser Landschaftsplan entlang von Straßen festsetzt, Gegenstand eines unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses nach Straßenrecht werden, treten diese entsprechenden Festsetzungen außer Kraft.	175
6.5.1.1	Gehölzgruppen.....	175
6.5.1.2	Gehölzgruppen.....	175
6.5.1.3	Gehölzgruppen.....	176
6.5.1.4	Gehölzgruppen.....	176
6.5.1.5	Gehölzgruppen.....	176
6.5.1.6	Uferbepflanzung	176
6.5.1.7	Uferbepflanzung	177
6.5.1.8	Uferbepflanzung	177
6.5.1.9	Uferbepflanzung	177
6.5.1.10	Baumgruppen.....	178
6.5.1.11	Gehölzgruppen.....	178
6.5.1.12	Baumgruppen.....	178
6.5.1.13	Die Festsetzung entfällt	178
6.5.1.14	Gehölzgruppen.....	179
6.5.1.15	Uferbepflanzung	179
6.5.1.16	Gehölzgruppen.....	179
6.5.1.17	Gehölzgruppen.....	179
6.5.1.18	Uferbepflanzung	180
6.5.1.19	Uferbepflanzung	180
6.5.1.20	Baumreihe.....	180
6.5.1.21	Uferbepflanzung	181
6.5.1.22	Die Festsetzung entfällt	181
6.5.1.23	Uferbepflanzung	181
6.5.1.24	Gehölzgruppen.....	181
6.5.1.25	Gehölzgruppe.....	182
6.5.1.26	Die Festsetzung entfällt	182
6.5.1.27	Uferbepflanzung	182
6.5.1.28	Uferbepflanzung	182
6.5.1.29	Uferbepflanzung	183
6.5.1.30	Uferbepflanzung	183
6.5.1.31	Die Festsetzung entfällt	183
6.5.1.32	Wegerain.....	183
6.5.1.33	Uferbepflanzung	184
6.5.1.34	Baumreihe.....	184
6.5.1.35	Gehölzgruppen.....	184
6.5.1.36	Feldgehölz	185
6.5.1.37	Gehölzgruppen.....	185
6.5.1.38	Hochstämme	185
6.5.1.39	Baumreihe.....	186
6.5.1.40	Baumreihe.....	186
6.5.1.41	Feldgehölz	186
6.5.1.42	Die Festsetzung entfällt	187
6.5.1.43	Gehölzgruppen.....	187
6.5.1.44	Wegerain.....	187
6.5.1.45	Feldgehölze.....	187
6.5.1.46	Wegerain.....	187
6.5.1.47	Feldgehölze.....	188

6.5.1.48	Wegerain.....	188
6.5.1.49	Baumreihe.....	188
6.5.1.50	Hochstämme	189
6.5.1.51	Felgehölze.....	189
6.5.1.52	Die Festsetzung entfällt	189
6.5.1.53	Baumgruppe.....	189
6.5.1.54	Baumgruppe.....	189
6.5.1.55	Baumgruppen.....	190
6.5.1.56	Baumreihe.....	190
6.5.1.57	Wegerain.....	190
6.5.1.58	Baumreihe.....	191
6.5.1.59	Baumreihe.....	191
6.5.1.60	Baumgruppe.....	191
6.5.1.61	Gehölzgruppen.....	191
6.5.1.62	Feldgehölz	192
6.5.1.63	Wegerain.....	192
6.5.1.64	Feldgehölz	192
6.5.1.65	Wegerain.....	193
6.5.1.66	Gehölzpflanzung.....	193
6.5.1.67	Hochstämme	193
6.5.1.68	Baumreihe.....	194
6.5.1.69	Hochstämme	194
6.5.1.70	Feldgehölz	194
6.5.1.71	Wegerain.....	195
6.5.1.72	Gehölzgruppen.....	195
6.5.1.73	Gehölzgruppen.....	195
6.5.1.74	Uferbepflanzung	195
6.5.1.75	Uferbepflanzung	196
6.5.1.76	Uferbepflanzung	196
6.5.1.77	Uferbepflanzung	196
6.5.1.78	Gehölzgruppen.....	197
6.5.1.79	Die Festsetzung entfällt	197
6.5.1.80	Baumreihe.....	197
6.5.1.81	Gehölzgruppe.....	197
6.5.1.82	Wegerain.....	198
6.5.1.83	Gehölzgruppe.....	198
6.5.1.84	Baumreihe.....	198
6.5.1.85	Gehölzgruppen.....	199
6.5.1.86	Wegerain.....	199
6.5.1.87	Hochstämme	199
6.5.1.88	Baumgruppe.....	199
6.5.1.89	Feldgehölz	200
6.5.1.90	Wegerain.....	200
6.5.1.91	Die Festsetzung entfällt	200
6.5.1.92	Uferbepflanzung	200
6.5.1.93	Wegerain.....	201
6.5.1.94	Hochstamm	201
6.5.1.95	Feldgehölz	201
6.5.1.96	Wegerain.....	202
6.5.1.97	Wegerain.....	202

6.5.1.98	Wegerain.....	202
6.5.1.99	Wegerain.....	202
6.5.1.100	Gehölzgruppen.....	203
6.5.1.101	Hochstämme	203
6.5.1.102	Uferbepflanzung	203
6.5.1.103	Allee.....	204
6.5.1.104	Allee.....	204
6.5.1.105	Baumgruppen.....	204
6.5.1.106	Baumgruppen.....	205
6.5.1.107	Baumreihe.....	205
6.5.1.108	Baumreihe.....	205
6.5.1.109	Feldgehölz	205
6.5.1.110	Wegerain.....	206
6.5.1.111	Gehölzgruppe.....	206
6.5.1.112	Wegerain.....	206
6.5.1.113	Gehölzgruppen.....	207
6.5.1.114	Wegerain.....	207
6.5.1.115	Gehölzgruppen.....	207
6.5.1.116	Die Festsetzung entfällt	207
6.5.1.117	Baumreihe.....	207
6.5.1.118	Feldgehölz	208
6.5.1.119	Wegerain.....	208
6.5.1.120	Gehölzgruppen.....	208
6.5.1.121	Wegerain.....	209
6.5.1.122	Wegerain.....	209
6.5.1.123	Gehölzgruppen.....	209
6.5.1.124	Gehölzgruppen.....	210
6.5.1.125	Feldgehölz	210
6.5.1.126	Wegerain.....	210
6.5.1.127	Gehölzgruppe.....	210
6.5.1.128	Die Festsetzung entfällt	211
6.5.1.129	Wegerain.....	211
6.5.1.130	Die Festsetzung entfällt	211
6.5.1.131	Gehölzgruppen.....	211
6.5.1.132	Wegerain.....	211
6.5.1.133	Die Festsetzung entfällt	212
6.5.1.134	Baumgruppe.....	212
6.5.1.135	Baumgruppe.....	212
6.5.1.136	Feldgehölz	212
6.5.1.137	Gehölzgruppen.....	212
6.5.1.138	Wegerain.....	213
6.5.1.139	Gehölzgruppen.....	213
6.5.1.140	Uferbepflanzung	213
6.5.1.141	Uferbepflanzung	214
6.5.1.142	Kopfweiden.....	214
6.5.1.143	Uferbepflanzung	214
6.5.1.144	Die Festsetzung entfällt	215
6.5.1.145	Gehölzgruppen.....	215
6.5.1.146	Gehölzgruppen.....	215
6.5.1.147	Allee.....	215

6.5.1.148	Feldgehölz	215
6.5.1.149	Wegerain.....	216
6.5.1.150	Gehölzgruppen.....	216
6.5.1.151	Gehölzgruppe.....	216
6.5.1.152	Baumreihe.....	217
6.5.1.153	Wegerain.....	217
6.5.1.154	Gehölzgruppe.....	217
6.5.1.155	Baumgruppe.....	218
6.5.1.156	Hochstämme	218
6.5.1.157	Hochstämme	218
6.5.1.158	Baumgruppe.....	218
6.5.1.159	Feldgehölz	219
6.5.1.160	Wegerain.....	219
6.5.1.161	Gehölzgruppen.....	219
6.5.1.162	Die Festsetzung entfällt	220
6.5.1.163	Baumreihe.....	220
6.5.1.164	Allee.....	220
6.5.1.165	Die Festsetzung entfällt	221
6.5.1.166	Uferbepflanzung	221
6.5.1.167	Baumreihe.....	221
6.5.1.168	Baumreihe.....	222
6.5.1.169	Baumgruppe.....	222
6.5.1.170	Baumgruppe.....	222
6.5.1.171	Die Festsetzung entfällt	222
6.5.1.172	Die Festsetzung entfällt	222
6.5.1.173	Feldgehölz	222
6.5.1.174	Feldgehölz	223
6.5.1.175	Feldgehölz	223
6.5.1.176	Wegerain.....	223
6.5.1.177	Wegerain.....	224
6.5.1.178	Uferbepflanzung	224
6.5.1.179	Baumgruppen.....	225
6.5.1.180	Gehölzgruppen.....	225
6.5.1.181	Hochstämme	225
6.5.1.182	Feldgehölz	226
6.5.1.183	Hochstämme	226
6.5.1.184	Gehölzgruppe.....	226
6.5.1.185	Hochstämme	227
6.5.1.186	Gehölzgruppen.....	227
6.5.1.187	Gehölzgruppen.....	227
6.5.1.188	Uferbepflanzung	227
6.5.1.189	Gehölzgruppen.....	228
6.5.1.190	Baumreihe.....	228
6.5.1.191	Gehölzgruppen.....	229
6.5.1.192	Baumgruppe.....	229
6.5.1.193	Hochstämme	229
6.5.1.194	Baumreihe.....	229
6.5.1.195	Gehölzgruppen.....	230
6.5.1.196	Gehölzgruppe.....	230
6.5.1.197	Baumreihe.....	230

6.5.1.198	Gehölzgruppen.....	231
6.5.1.199	Gehölzgruppen.....	231
6.5.1.200	Allee.....	231
6.5.1.201	Baumreihe.....	232
6.5.1.202	Gehölzgruppe.....	232
6.5.1.203	Wegerain.....	232
6.5.1.204	Feldgehölz	232
6.5.1.205	Die Festsetzung entfällt	233
6.5.1.206	Gehölzgruppen.....	233
6.5.1.207	Gehölzgruppen.....	233
6.5.1.208	Gehölzgruppen.....	233
6.5.1.209	Gehölzgruppe.....	234
6.5.1.210	Feldgehölz	234
6.5.1.211	Die Festsetzung entfällt	234
6.5.1.212	Uferberbepflanzung	234
6.5.1.213	Die Festsetzung entfällt.	235
6.5.1.214	Gehölzgruppen.....	235
6.5.1.215	Uferbepflanzung	235
6.5.1.216	Uferbepflanzung	235
6.5.1.217	Uferbepflanzung	236
6.5.1.218	Uferbepflanzung	236
6.5.1.219	Wegerain.....	236
6.5.1.220	Baumreihe.....	237
6.5.1.221	Uferbepflanzung	237
6.5.1.222	Gehölzpflanzung.....	237
6.5.1.223	Uferbepflanzung	237
6.5.1.224	Gehölzgruppen.....	238
6.5.1.225	Baumreihe.....	238
6.5.1.226	Wegerain.....	238
6.5.1.227	Feldgehölz	239
6.5.1.228	Gehölzgruppe.....	239
6.5.1.229	Hochstämme	239
6.5.1.230	Feldgehölz	240
6.5.1.231	Gehölzgruppen.....	240
6.5.1.232	Feldgehölz	240
6.5.1.233	Wegerain.....	240
6.5.1.234	Uferbepflanzung	241
6.5.1.235	Gehölzgruppen.....	241
6.5.1.236	Gehölzgruppen.....	241
6.5.1.237	Uferbepflanzung	242
6.5.1.238	Allee.....	242
6.5.1.239	Die Festsetzung entfällt	242
6.5.1.240	Baumreihe.....	242
6.5.1.241	Baumreihe.....	243
6.5.1.242	Baumgruppe.....	243
6.5.1.243	Die Festsetzung entfällt.....	243
6.5.1.244	Baumgruppe.....	243
6.5.1.245	Gehölzgruppen.....	244
6.5.1.246	Wegerain.....	244
6.5.1.247	Wegerain.....	244

6.5.1.248	Gehölzgruppen.....	245
6.5.1.249	Gehölzgruppen.....	245
6.5.1.250	Wegerain.....	245
6.5.1.251	Feldgehölz	245
6.5.1.252	Wegerain.....	246
6.5.1.253	Feldgehölz	246
6.5.1.254	Die Festsetzung entfällt	246
6.5.1.255	Baumgruppe.....	246
6.5.1.256	Baumgruppe.....	247
6.5.1.257	Gehölzgruppen.....	247
6.5.1.258	Gehölzgruppe.....	247
6.5.1.259	Uferbepflanzung	247
6.5.1.260	Baumreihe.....	248
6.5.1.261	Die Festsetzung entfällt	248
6.5.1.262	Gehölzgruppen.....	248
6.5.1.263	Feldgehölz	249
6.5.1.264	Wegerain.....	249
6.5.1.265	Feldgehölz	249
6.5.1.266	Feldgehölz	249
6.5.1.267	Wegerain.....	250
6.5.1.268	Baumgruppe.....	250
6.5.1.269	Baumreihe.....	250
6.5.1.270	Uferbepflanzung	251
6.5.1.271	Gehölzgruppen.....	251
6.5.1.272	Gehölzgruppen.....	251
6.5.1.273	Gehölzgruppen.....	252
6.5.1.274	Gehölzgruppen.....	252
6.5.1.275	Wegerain.....	252
6.5.1.276	Gehölzgruppen.....	253
6.5.1.277	Gehölzgruppen.....	253
6.5.1.278	Gehölzgruppen.....	253
6.5.1.279	Die Festsetzung entfällt	254
6.5.1.280	Baumreihe.....	254
6.5.1.281	Baumreihe.....	254
6.5.1.282	Gehölzgruppen.....	254
6.5.1.283	Baumreihe.....	255
6.5.1.284	Gehölzgruppen.....	255
6.5.1.285	Die Festsetzung entfällt	255
6.5.1.286	Wegerain.....	255
6.5.1.287	Feldgehölz	256
6.5.1.288	Die Festsetzung entfällt	256
6.5.1.289	Gehölzgruppen.....	256
6.5.1.290	Gehölzgruppen.....	256
6.5.1.291	Wegerain.....	257
6.5.1.292	Gehölzgruppen.....	257
6.5.1.293	Wegerain.....	257
6.5.1.294	Wegerain.....	258
6.5.1.295	Gehölzgruppen.....	258
6.5.1.296	Wegerain.....	258
6.5.1.297	Gehölzgruppe.....	258

6.5.1.298	Gehölzgruppen.....	259
6.5.1.299	Gehölzgruppen.....	259
6.5.1.300	Wegerain.....	259
6.5.1.301	Die Festsetzung entfällt	260
6.5.1.302	Die Festsetzung entfällt	260
6.5.1.303	Baumgruppe.....	260
6.5.1.304	Gehölzgruppen.....	260
6.5.1.305	Wegerain.....	261
6.5.1.306	Wegerain.....	261
6.5.1.307	Baumgruppe.....	261
6.5.1.308	Gehölzgruppen.....	261
6.5.1.309	Gehölzgruppen.....	262
6.5.1.310	Gehölzgruppen.....	262
6.5.1.311	Wegerain.....	262
6.5.1.312	Gehölzgruppen.....	263
6.5.1.313	Feldgehölz	263
6.5.1.314	Feldgehölz	263
6.5.1.315	Wegerain.....	263
6.5.1.316	Gehölzgruppen.....	264
6.5.1.317	Wegerain.....	264
6.5.1.318	Gehölzgruppen.....	264
6.5.1.319	Baumreihe.....	265
6.5.1.320	Baumreihe.....	265
6.5.1.321	Gehölzgruppen.....	265
6.5.1.322	Gehölzgruppen.....	265
6.5.1.323	Die Festsetzung entfällt	266
6.5.1.324	Feldgehölz	266
6.5.1.325	Die Festsetzung entfällt	266
6.5.1.326	Die Festsetzung entfällt	266
6.5.1.327	Baumreihe.....	266
6.5.1.328	Gehölzgruppen.....	266
6.5.1.329	Gehölzgruppen.....	267
6.5.1.330	Gehölzgruppen.....	267
6.5.1.331	Uferbepflanzung	267
6.5.1.332	Baumgruppen.....	268
6.5.1.333	Baumreihe.....	268
6.5.1.334	Hochstämmen	268
6.5.1.335	Die Festsetzung entfällt	269
6.5.1.336	Wegerain.....	269
6.5.1.337	Hochstämme	269
6.5.1.338	Gehölzgruppen.....	270
6.5.1.339	Gehölzgruppen.....	270
6.5.1.340	Feldgehölz	270
6.5.1.341	Wegerain.....	270
6.5.1.342	Gehölzgruppen.....	271
6.5.1.343	Gehölzgruppen.....	271
6.5.1.344	Feldgehölz	271
6.5.1.345	Baumgruppen.....	271
6.5.1.346	Gehölzgruppen.....	272
6.5.1.347	Gehölzgruppen.....	272

6.5.1.348	Gehölzgruppen.....	272
6.5.1.349	Feldgehölz	273
6.5.1.350	Feldgehölz	273
6.5.1.351	Gehölzgruppen.....	273
6.5.1.352	Wegerain.....	273
6.5.1.353	Feldgehölz	274
6.5.1.354	Baumreihe.....	274
6.5.1.355	Die Festsetzung entfällt	274
6.5.1.356	Gehölzgruppen.....	274
6.5.1.357	Die Festsetzung entfällt	274
6.5.1.358	Wegerain.....	275
6.5.1.359	Baumgruppe.....	275
6.5.1.360	Gehölzgruppe.....	275
6.5.1.361	Gehölzgruppe.....	275
6.5.1.362	Gehölzgruppen.....	276
6.5.1.363	Gehölzgruppen.....	276
6.5.1.364	Wegerain.....	276
6.5.1.365	Baumreihe.....	277
6.5.1.366	Wegerain.....	277
6.5.1.367	Gehölzgruppen.....	277
6.5.1.368	Baumreihe.....	278
6.5.1.369	Wegerain.....	278
6.5.1.370	Gehölzgruppen.....	278
6.5.1.371	Die Festsetzung entfällt	278
6.5.1.372	Baumreihe.....	278
6.5.1.373	Uferbepflanzung	279
6.5.1.374	Gehölzgruppe.....	279
6.5.1.375	Wegerain.....	279
6.5.1.376	Die Festsetzung entfällt	280
6.5.1.377	Feldgehölz	280
6.5.1.378	Gehölzgruppen.....	280
6.5.1.379	Uferbepflanzung	280
6.5.1.380	Gehölzgruppen.....	281
6.5.1.381	Baumreihe.....	281
6.5.1.382	Gehölzgruppen.....	282
6.5.1.383	Wegerain.....	282
6.5.1.384	Baumreihe.....	282
6.5.1.385	Feldgehölz	283
6.5.1.386	Wegerain.....	283
6.5.1.387	Gehölzgruppen.....	283
6.5.1.388	Uferbepflanzung	284
6.5.1.389	Baumreihe.....	284
6.5.1.390	Baumreihe.....	284
6.5.1.391	Allee.....	284
6.5.1.392	Die Festsetzung entfällt	285
6.5.1.393	Baumgruppe.....	285
6.5.1.394	Wegerain.....	285
6.5.1.395	Baumgruppe.....	286
6.5.1.396	Gehölzgruppen.....	286
6.5.1.397	Gehölzgruppen.....	286

6.5.1.398	Gehölzgruppe.....	286
6.5.1.399	Gehölzgruppen.....	287
6.5.1.400	Die Festsetzung entfällt	287
6.5.1.401	Gehölzgruppen.....	287
6.5.1.402	Gehölzgruppen.....	287
6.5.1.403	Feldgehöz.....	288
6.5.1.404	Feldgehöz.....	288
6.5.2	Aufforstungen	289
6.5.2.1	Aufforstung.....	291
6.5.2.2	Aufforstung.....	291
6.5.2.3	Aufforstung.....	292
6.5.2.4	Aufforstung.....	292
6.5.2.5	Aufforstung.....	292
6.5.2.6	Die Festsetzung entfällt	293
6.5.2.7	Aufforstung.....	293
6.5.2.8	Aufforstung.....	293
6.5.2.9	Aufforstung.....	294
6.5.2.10	Aufforstung.....	294
6.5.2.11	Aufforstung.....	294
6.5.2.12	Aufforstung.....	295
6.5.2.13	Aufforstung.....	295
6.5.2.14	Aufforstung.....	295
6.5.2.15	Aufforstung.....	296
6.5.2.16	Aufforstung.....	296
6.5.2.17	Aufforstung.....	296
6.5.2.18	Aufforstung.....	297
6.5.2.19	Die Festsetzung entfällt	297
6.5.2.20	Aufforstung.....	297
6.5.2.21	Aufforstung.....	298
6.5.2.22	Aufforstung.....	298
6.5.2.23	Aufforstung.....	298
6.5.2.24	Aufforstung.....	299
6.5.2.25	Die Festsetzung entfällt	299
6.5.2.26	Aufforstung.....	299
6.5.2.27	Aufforstung.....	299
6.5.2.28	Die Festsetzung entfällt	300
6.5.2.29	Aufforstung.....	300
6.5.2.30	Die Festsetzung entfällt	300
6.5.2.31	Aufforstung.....	300
6.5.2.32	Aufforstung.....	301
6.5.2.33	Aufforstung.....	301
6.5.2.34	Aufforstung.....	301
6.5.2.35	Aufforstung.....	302
6.5.2.36	Aufforstung.....	302
6.5.2.37	Die Festsetzung entfällt	303
6.5.2.38	Die Festsetzung entfällt	303
6.5.2.39	Aufforstung.....	303
6.5.2.40	Aufforstung.....	303
6.5.2.41	Aufforstung.....	303

6.5.2.42	Aufforstung.....	304
6.5.2.43	Aufforstung.....	304
6.5.2.44	Aufforstung.....	304
6.5.2.45	Aufforstung.....	305
6.5.2.46	Aufforstung.....	305
6.5.2.47	Aufforstung.....	305
6.5.2.48	Aufforstung.....	306
6.5.2.49	Aufforstung.....	306
6.5.2.50	Aufforstung.....	307
6.5.2.51	Aufforstung.....	307
6.5.2.52	Die Festsetzung entfällt	307
6.5.2.53	Aufforstung.....	307
6.5.2.54	Aufforstung.....	308
6.5.2.55	Aufforstung.....	308
6.5.2.56	Aufforstung.....	308
6.5.2.57	Aufforstung.....	309
6.5.2.58	Aufforstung.....	309
6.5.2.59	Aufforstung.....	310
6.5.2.60	Aufforstung.....	310
6.5.2.61	Aufforstung.....	310
6.5.2.62	Aufforstung.....	311
6.5.2.63	Aufforstung.....	311
6.5.2.64	Aufforstung.....	311
6.5.2.65	Aufforstung.....	312
6.5.2.66	Aufforstung.....	312
6.5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr benutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.	313
6.5.3.1	Ehemaliges Gebäude an der L 142 westlich von Wevelinghoven	313
6.5.3.2	Böschungsfäche südlich von Langwaden	313
6.5.3.3	Ehemalige Straßentrasse westlich des Heyderhofes	314
6.5.3.4	Die Festsetzung entfällt.	314
6.5.3.5	Ehemalige Straßentrasse von Butzheim Richtung Rommerskirchen.....	314
6.5.3.6	Böschungsfäche östlich von Butzheim	314
6.5.3.7	Böschungsfäche östlich von Butzheim	315
6.5.4	Anlage von Wanderwegen	316
6.5.5	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten	317
6.5.5.1	Obstwiese an der Neubrücker Mühle.....	319
6.5.5.2	Grünlandflächen in der Erftaue westlich Wevelinghoven	319
6.5.5.3	Obstwiese am nordwestlichen Orstrand von Wevelinghoven.....	319
6.5.5.4	Obstwiese auf einer Erftinsel am nordwestlichen Ortsrand von Wevelinghoven	320
6.5.5.5	Ertaltarme Kapellen und Wevelinghoven A-D.....	320
6.5.5.6	Kräuter- und Staudenfluren im Bereich des Grabens "Am Untersten Bend"	321
6.5.5.7	Kopfeschen am Pumpwerk nordwestlich Langwaden	322
6.5.5.8	Gehölzstreifen mit Kopfweiden und Kopfeschen nordwestlich von Langwaden	322
6.5.5.9	Kopfweiden am nördlichen Ortsrand von Wevelinghoven.....	322
6.5.5.10	Gehölzstreifen westlich von Langwaden	323

6.5.5.11	Altbaumbestand im Park des Klosters Langwaden.....	323
6.5.5.12	Grünlandflächen mit Gehölzen nordöstlich Langwaden.....	323
6.5.5.13	Kopfweide am Gillbach östlich Langwaden.....	324
6.5.5.14	ehemaliger Bunker südlich Langwaden.....	324
6.5.5.15	Kopfweiden auf der Grünlandfläche westlich Schloß Hülchrath.....	324
6.5.5.16	Obstwiesen um Schloß Hülchrath.....	325
6.5.5.17	Obstwiese südlich Neukircher Heide.....	325
6.5.5.18	Böschung mit Kräuter- und Staudenflur und Baumbestand nordwestlich Gohr.....	325
6.5.5.19	Gartenanlage am Rittergut Noithausen.....	325
6.5.5.20	Die Festsetzung entfällt.....	326
6.5.5.21	Kräuter- und Staudenfluren an der Erft nördlich Grevenbroich.....	326
6.5.5.22	Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Grevenbroich.....	326
6.5.5.23	Altbaumbestand im Stadtpark von Wevelinghoven.....	326
6.5.5.24	Acht Kopfweiden an der Erft am südwestlichen Ortsrand.....	327
6.5.5.25	Kopfeschenreihe an Haus Busch südlich Langwaden.....	327
6.5.5.26	Gehölzstreifen und Feldgehölz an Haus Busch südlich Langwaden.....	327
6.5.5.27	Geländestufen mit Kräuter- und Staudenflur zwischen Haus Busch und Flothgraben.....	328
6.5.5.28	Kopfeschen und Kopfweiden am Flothgraben bei Muchhausen.....	328
6.5.5.29	Obstwiese südlich Muchhausen.....	328
6.5.5.30	Obstwiese westlich von Norbistrath.....	329
6.5.5.31	Gehölzstreifen zwischen Gut Norbistrath und dem Gillbach.....	329
6.5.5.32	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Villau.....	329
6.5.5.33	Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Ramrath.....	329
6.5.5.34	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Ramrath.....	330
6.5.5.35	Obstwiese am östlichen Ortsrand von Ramrath.....	330
6.5.5.36	Obstwiese an der Gärtnerei östlich von Ramrath.....	330
6.5.5.37	Kräuter- und Staudenflur auf der Böschung nördlich Hoeningen.....	330
6.5.5.38	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Hoeningen.....	331
6.5.5.39	Obstwiese am westlichen Ortsrand von Gohr.....	331
6.5.5.40	Böschungen mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur westlich der B 477 bei Gohr.....	331
6.5.5.41	Obstwiese am westlichen Ortsrand von Grevenbroich (Fürth).....	331
6.5.5.42	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Grevenbroich (Elsen).....	332
6.5.5.43	Aufforstungsflächen auf ehemaligem Grünland in der Erftaue südlich der BAB 540.....	332
6.5.5.44	Die Obstwiese westlich des Heyderhofes.....	332
6.5.5.45	Nördliche Ortseingrünung Barrenstein.....	333
6.5.5.46	Westliche Ortseingrünung Barrenstein.....	333
6.5.5.47	Südliche Ortseingrünung Barrenstein.....	333
6.5.5.48	Obstwiese am nordöstlichen Ortsrand von Barrenstein.....	333
6.5.5.49	Obstwiese am östlichen Ortsrand von Barrenstein.....	334
6.5.5.50	Obstwiese am Vronoverhof.....	334
6.5.5.51	Sechs Kopfeichen am Vronoverhof südwestlich von Ramrath.....	334
6.5.5.52	Obstwiese westlich von Widdeshoven.....	334
6.5.5.53	Obstwiese südwestlich des Sittarder Hofes.....	335
6.5.5.54	Gehölzbestand auf der Böschung südlich Widdeshoven.....	335
6.5.5.55	Obstwiese nordwestlich von Alt Ikoven.....	335
6.5.5.56	Gehölzbewuchs auf der Böschung am östlichen Ortsrand von Evinghoven.....	335
6.5.5.57	Kräuter- und Staudenfluren nördlich von Anstel.....	336
6.5.5.58	Obstwiese östlich der B 477 bei Höveler Höfe.....	336
6.5.5.59	Kopfpappeln auf der Geländestufe östlich Gustorf.....	336
6.5.5.60	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Gindorf.....	337

6.5.5.61	Sieben Kopflinden	337
6.5.5.62	Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges südlich Gindorf	337
6.5.5.63	Obstwiese am Frenzenhof	338
6.5.5.64	Erfinsel östlich von Gindorf	338
6.5.5.65	Obstwiese am Kleinfelder Hof	338
6.5.5.66	Flächen am Gut Welchenberg	338
6.5.5.67	Die Festsetzung entfällt	339
6.5.5.68	Kräuter- und Staudenfluren am Werksbahnmuseum	339
6.5.5.69	Kräuter- und Staudenfluren am ehemaligen Bahnhof Oekoven	339
6.5.5.70	Gehölzbestand am Werksbahnmuseum	340
6.5.5.71	Obstwiese am westlichen Ortsrand von Deelen	340
6.5.5.72	Obstwiese am südwestlichen Ortsrand von Deelen	340
6.5.5.73	Gehölzbestand südlich Oekoven	341
6.5.5.74	Obstwiese südlich Gut Alshof	341
6.5.5.75	Gehölzbestand östlich Anstel	341
6.5.5.76	Abbaurand der ehemaligen Ziegelei östlich Anstel	342
6.5.5.77	Ziegeleiabbauwand östlich Anstel	342
6.5.5.78	Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges (L 280) östlich Anstel	342
6.5.5.79	Gehölzbestand auf der Geländestufe nordwestlich Frimmersdorf	343
6.5.5.80	Gehölzbestand auf der Geländestufe nordöstlich von Frimmersdorf	343
6.5.5.81	Gehölzbestand auf den Bahnböschungen nordöstlich Frimmersdorf	343
6.5.5.82	Nicht-gehölzbestandene Flächen auf der Wegeböschung südlich Gut Krahwinkel	344
6.5.5.83	Kräuter- und Staudenfluren auf dem Geländeeinschnitt (Hohlweg) südlich Allrath	344
6.5.5.84	Wegeböschungen westlich Sinsteden	345
6.5.5.85	Gehölzbestand auf der Wegeüberführung nordöstlich Sinsteden	345
6.5.5.86	Obstwiese am westlichen Ortsrand von Nettesheim	345
6.5.5.87	Altbaumbestand aus Eschen, Kastanien, Linden, Ahorn	346
6.5.5.88	Gehölzbestand auf den Wegeböschungen	346
6.5.5.89	Gehölzbestand östlich Eckum	346
6.5.5.90	Gehölzbestand auf den Böschungen im Bereich Lappental	347
6.5.5.91	Gehölzbestand im Hohlweg westlich Vanikum	347
6.5.5.92	Grünlandflächen am Hühnerberg westlich Vanikum	347
6.5.5.93	Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Rommerskirchen	348
6.5.5.94	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen	348
6.5.5.95	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen	348
6.5.5.96	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Vanikum	349
6.5.5.97	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Vanikum	349
6.5.5.98	Die Festsetzung entfällt	349
6.5.5.99	Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen	349
6.5.6	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern (Feuchtbiotope)	350
6.5.6.0	Fachplan für das Gebiet der Erftaue und des Gillbachtals	351
6.5.6.1	Graben im Wald nordwestlich Wevelinghoven	351
6.5.6.2	Grünlandflächen in der Erftaue westlich Wevelinghoven	352
6.5.6.3	Graben (Am Untersten Bend) östlich Kapellen	352
6.5.6.4	Waldstück mit Gräben östlich Langwaden	352
6.5.6.5	Flächen der Fichtenaufforstung an der Erft südöstlich Noithausen	353
6.5.6.6	Flächen mit Gehölzsaum und Kräuter- und Staudenfluren entlang der Erft nördlich Grevenbroich	353
6.5.6.7	Teich auf einer Waldlichtung an der Erft nördlich Grevenbroich	353

6.5.6.8	Grabenanlage um Gut Muchhausen.....	354
6.5.6.9	Gillbachaue südlich Villau.....	354
6.5.6.10	Gillbachaue zwischen Ramrath und Hoeningen	354
6.5.6.11	Feuchtbereichsflächen südöstlich Haus Horr.....	355
6.5.6.12	Erftaue (Bendgraben) westlich Grevenbroich-Südstadt.....	355
6.5.6.13	Naturnaher Ausbau als temporäres Feuchtgebiet des Regenrückhaltebeckens bei Deelen.....	355
6.5.6.14	Naturnaher Ausbau als temporäres Feuchtgebiet des Regenrückhaltebeckens nördlich Evinghoven.....	356
6.5.6.15	Grabenanlage am Gut Alt-Ikoven mit Feldgehölzen	356
6.5.6.16	Graben am Bruchrandweg nordöstlich Anstel	356
6.5.6.17	Ehemaliger Altarm der Erft westlich Neuenhausen.....	357
6.5.6.18	Feuchtgebiet südlich der Sportanlage in Gustorf	357
6.5.6.19	Gillbachaue östlich Evinghoven	357
6.5.6.20	Graben nördlich Bahnhof Rommerskirchen	358
6.5.6.21	Graben am Steinbrücker Hof westlich Eckum.....	358
6.5.6.22	Geländemulde an der Erft nördlich Wevelinghoven.....	358
6.5.6.23	Grabensystem mit Wald nördlich Kloster Langwaden	359
6.5.6.24	Ehemaliger Altarm der Erft nördlich Grevenbroich	359
6.5.7	Immissionsschutzpflanzungen	360
6.5.7.1	Die Festsetzung entfällt	360
6.5.7.2	Die Festsetzung entfällt	360

Vorwort

Bereits 1975 begann der Kreis Neuss die Landschaftsplanung im Kreisgebiet. Inzwischen trat am 04. August 1991 auch der hier vorliegende Landschaftsplan VI in Kraft. Er erstreckt sich auf den größten Teil des Stadtgebietes Grevenbroich und des Gemeindegebietes Rommerskirchen sowie auf Teile des Gebietes der Stadt Dormagen. Mit dem Landschaftsplan VI und dem gleichzeitig in Kraft getretenen Plan V ist die Landschaftsplanung im Kreisgebiet nahezu abgeschlossen.

Mit diesem Plan sind wir dem Ziel, den gesamten Kreis Neuss in Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu verbessern, einen großen Schritt nähergekommen. Rund 11.300 Hektar außerhalb der Ortslagen bekommen mit dem Landschaftsplan VI eine wissenschaftlich abgesicherte Grundlage für alle notwendigen landschaftspflege Maßnahmen.

Ein weiteres Naturschutzgebiet in der Erftaue, viele Quadratkilometer Landschaftsschutzgebiet, 21 Naturdenkmale, über 50 geschützte Landschaftsbestandteile, eine große Zahl von Anpflanzungen, Feuchtbiotopen, Pflegemaßnahmen und, in unserem Raum besonders wichtig, über 180 Hektar Aufforstung werden durch diesen Plan gesichert. Damit kann auch der Plan VI den Anspruch erheben, ein richtungsweisendes landschaftspflgerisches Konzept für die Zukunft zu enthalten.

Die Umsetzung dieses Konzeptes hängt in der von den aufzubringenden Finanzmitteln in Höhe mehrerer Millionen DM ab. Ebenso wichtig ist aber die Bereitschaft jedes Einzelnen, jeder Gruppe, jeder Stadt und Gemeinde, kurzum aller Eigentümer, in die Verbesserung unserer natürlichen Umwelt zu investieren und diese zu unterstützen.

Kreistag und Kreisverwaltung danken allen, die in oft mühevoller Detailarbeit diese Planung zur Reife geführt und damit die Grundlage für ein gemeinsames weiteres Wirken gelegt haben. Zu danken ist dabei insbesondere den vielen ehrenamtlichen Kräften in der Politik und in den Verbänden, die selbstlos ihre Freizeit in den Dienst der guten Sache gestellt haben und deren Engagement wir am besten ehren, indem wir das gemeinsame Bemühen weiter unterstützen.

Neuss / Grevenboich, im Dezember 1992

Hermann-Josef Dusend
Landrat

Klaus-Dieter Salomon
Oberkreisdirektor

0. Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

Dieser Landschaftsplan beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 890)
- §§ 16-28, 33-42 und 42 e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342/SGV NW 791)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683/SGV NW 791)
- § 2 Abs. 1 und Abs. 4-7, § 2 a Abs. 1-3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5-7, § 6 sowie § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265)
- §§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023)

Der Kreistag des Kreises Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG am 18.06.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes für das in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzte Gebiet beschlossen.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Hoeren
Landrat

gez. Ufermann
Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss vom 18.06.1986 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 04.05.1988 gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG hat in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 16.05.1988 bis 03.06.1988 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.05.1988 stattgefunden.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 14.03.1989 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Hoeren
Landrat

gez. Ufermann
Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.04.1989 in der Zeit vom 17.04.1989 bis 19.05.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss, den 24.09.1990

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit §§ 3 und 20 KrO NW vom Kreistag des Kreises Neuss am 06.09.1989 in der durch Rot-Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss, den 21.09.1990

gez. Dusend gez. Heckelmann
Landrat Kreistagsabgeordneter

(Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 6 BBauG mi Verfügung vom 02.07.1991, AZ.: 51.2.1.01.23 VI genehmigt.

Düsseldorf, den 02.07.1991

gez. Behrens
Regierungspräsident

(Siegel)

1. Vorbemerkung und Verfahrensablauf

Beschluß des Kreistages des Kreises Neuss zur Aufstellung des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI am 06.06.1984

Auftragserteilung an den Landschaftsverband Rheinland, Referat Landschaftsplanung, am 13.07.1984

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Ortslandwirte am 12.12.1984

Beratungen über die Vorentwurfss Fassungen in fünf Sitzungen der Kommission VI des Planungs- und Landschaftsausschusses in der Zeit vom 14.10.1985 bis zum 13.10.1987

Empfehlung der Kommission VI in ihrer 6. Sitzung an den Planungs- und Landschaftsausschuß zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 15.03.1988

Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung, öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Vorstellung des Vorentwurfes der Entwicklungs- und Festsetzungskarte am
16.05.1988 in Grevenbroich und
18.05.1988 in Rommerskirchen

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange am 15.05.1988

Neufassung des Aufstellungsbeschlusses aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes vom 18.02.1986 am 18.06.1986 durch den Kreistag des Kreises Neuss

Beratung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger der öffentlichen Belange in insgesamt vier Sitzungen der Kommission VI ab dem 05.12.1988

Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kreis Neuss und dem Landschaftsverband Rheinland, Köln, im gegenseitigen Einvernehmen am 14.10.1988; Weiterbearbeitung des Landschaftsplanes VI durch das Amt für Landschaftsplanung und Landschaftspflege des Kreises Neuss

Beschlußvorschlag des Planungs- und Landschaftsausschusses in seiner 18. Sitzung am 13.02.1989 an den Kreistag, den Beschluß zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes VI zu fassen

Beschluß des Kreistages zur öffentlichen Auslegung am 14.03.1989

Bekanntmachung der Auslegung am 05.04.1989

Benachrichtigung der Träger der öffentlichen Belange pp. am 16.03.1989

Die öffentliche Auslegung des Planungsentwurfes erfolgte in der Zeit vom 17.04.1989 bis 19.05.1989

Nach Vorberatung durch den Planungs- und Landschaftsausschuß entscheidet der Kreistag am 06.09.1989 über die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung und beschließt den Landschaftsplan VI als Satzung

Am 28.12.1990 wird der Landschaftsplan VI dem Regierungspräsidenten Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt

Am 02.07.1991 erteilt der Regierungspräsident Düsseldorf die Genehmigung des Landschaftsplanes

Nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 03.08.1991 tritt der Landschaftsplan VI am 04.08.1991 als Satzung des Kreises Neuss in Kraft

Entsprechend den Regelungen des § 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz wurde bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes mit den dort genannten Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet.

Abgesehen von umfangreichen schriftlichen Kontakten fanden mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung mehrere ausführliche Gesprächstermine statt.

Ebenso wurde mit der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland der Planentwurf in allen Phasen ausführlich diskutiert.

Da durch die Gesetzesnovellierung im März 1985 eine Überarbeitung des forstlichen Fachbeitrages erforderlich wurde, wurden die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Holzartenwahl für Aufforstungen in mehreren Ergänzungen zum forstlichen Fachbeitrag und in ausführlichen Gesprächen mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich festgelegt.

Die betroffenen Gemeinden, die Städte Grevenbroich und Dormagen und die Gemeinde Rommerskirchen, äußerten sich ausführlich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Diese Äußerungen wurden, zum Teil unter Teilnahme von Vertretern der jeweiligen Städte und der Gemeinde, in den Sitzungen der Kommission VI des Planungs- und Landschaftsausschusses beraten.

Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde war durch die ständige Anwesenheit der mit der engen Zusammenarbeit beauftragten Beiratsmitglieder und des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kommission VI gewährleistet.

In Gesprächen mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten wurde die erforderliche Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Landschaftsplanung vorgenommen.

2. Planbestandteile

Der Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen - besteht gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683/SGV NW 791)) aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht.

Die einzelnen Teile sind inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Entwicklungs- und Festsetzungskarte
im Maßstab 1 : 10.000 (Druckfassung i. M. 1 : 15.000 als Beilage), mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der Entwicklungsziele für die Landschaft, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Zweckbestimmung für Brachflächen, der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
2. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit inhaltlicher Bestimmung der Entwicklungsziele, den Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Brachflächen, forstliche Nutzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und deren Abgrenzung, soweit diese in zeichnerischer Form nicht darstellbar ist;
3. Erläuterungsbericht
mit erforderlichen ergänzenden Ausführungen und Hinweisen (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

3. Kartographische Grundlagen

Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen - ist die Verkleinerung der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 (Druckfassung im Maßstab 1 : 15.000 als Beilage) mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Neuss vom 07.11.1984, Kontrollnummer 2792, vervielfältigt durch den Kreis Neuss.

Es handelt sich um insgesamt 55 Blätter (zum Teil teilweise) der DGK 5.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechts/Hochwerte</u>
Aldenhoven – Kreis Neuss -	38/66
Bedburdyck	38/64
Gubberath	38/62
Elsen	38/60
Gustorf	38/58
Frimmersdorf -West-	38/56
Damm –Kreis Neuss-	40/66
Hemmerden	40/64
Noithausen	40/62
Grevenbroich	40/60
Neuenhausen	40/58
Frimmersdorf	40/56
Hemmerden –Vierwinden-	42/66
Kapellen –Kreis Neuss-	42/64
Wevelinghoven	42/62
Herkenbusch	42/60
Allrath –West-	42/58
Neurath –Nordost-	42/56
Neurath –Südost-	42/54
Bedburg-Rath –West-	42/52
Kapellen –Neubrück-	44/66
Langwaden	44/64
Muchhausen	44/62
Barrenstein	44/60
Allrath	44/58
Bongarderdorf	44/56
Rommerskirchen –West-	44/54
Bedburg –Rath-	44/52
Neukirchen –Kreis Neuss-	46/64
Ramrath	46/62
Ueckinghoven	46/60
Oekoven	46/58
Sinsteden	46/56
Rommerskirchen	46/54
Hüchelhoven	46/52
Gubisrath	48/64
Hoeningen	48/62
Widdeshoven	48/60
Frixheim-Anstel -West-	48/58
Nettesheim-Butzheim	48/56
Rommerskirchen –Gill-	48/54

Hüchelhoven –Rheidt-	48/52
Rosellerheide	50/64
Gohr	50/62
Frixheim-Anstel –Ost-	50/58
Nettesheim-Butzheim –Ost-	50/56
Rommerskirchen –Ost-	50/54
Ingendorf	50/52
Nievenheim –West-	52/64
Straberg	52/62
Kloster Knechtsteden	52/60
Kloster Knechtsteden –Süd-	52/58
Nettesheim-Butzheimerbusch	52/56
Stommeln	52/54

4. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der vorliegende Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussagen darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Über die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nach Abschnitt 6. hinaus ist festgesetzt:

Erläuterung:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Die Festsetzung ersetzt formell das förmliche Anpassungsverfahren und dient der Verfahrensvereinfachung.

Bis zum Außerkrafttreten der widersprechenden Festsetzung des Landschaftsplanes durch das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Landschaftsplanes zum Zwecke der Anpassung an eine zuvor wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

5. Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlagen des Landschaftsplanes sind entsprechend den Regelungen der §§ 17 und 27 Abs. 2 Landschaftsgesetz

1. der ökologische Fachbeitrag, erstellt von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF), Februar 1985/ März 1986/ Februar 1987, bestehend aus:
 - Teil I "Analyse des Naturhaushaltes, planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten" und
 - Teil II "schutzwürdige Biotop";
2. der landwirtschaftliche Fachbeitrag, bearbeitet von der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland – Referat 315 - Wasserwirtschaft, Landeskultur, Bezirk Niederrhein, unter der Koordinierung des Referates Landesplanung, Landespflege, Umweltschutz, März 1985;
3. der forstliche Fachbeitrag, erarbeitet vom Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland - Untere Forstbehörde - vom Frühjahr 1984 mit Ergänzungen von 1987 und 1989.

Ferner ist - in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gemäß § 15 Landschaftsgesetz - der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 14.06.1984 und genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 08.07.1986, zugrunde gelegt worden.

Die Mitteilung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf erfolgte mit Schreiben vom 13.12.1984.

Die genannten Grundlagen wurden ergänzt durch Kartierungen des ehemals beauftragten Landschaftsverbandes Rheinland und eigene Kartierungen zur Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und zur Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

6. Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält im Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG und die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie in der kartennmäßigen Darstellung nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Ferner die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen wird im erforderlichen Umfang die Bezeichnung der Flurstücke verwendet.

Der Erläuterungsbericht enthält in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.1 Entwicklungsziele für die Land- schaft gemäß §18 LG

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 und Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (DVO) in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Sie richten sich nicht an Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte. Im notwendigen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	<p>Entwicklungsziel 1: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung der Landschaftsstruktur – die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bereich der Erftaue – Bereich des Gillbachtals – Teilbereich des Mittelterrassenhanges zwischen Gohr und Butzheim – Teilbereiche der Vollrather Höhe – rekultivierte Abgrabungsflächen bei Neurath – Köttelbachtal – Todtenbachtal <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen – Die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen. <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Erhaltung des Waldes – Die Erhaltung und Pflege von vorhandenen Laubwaldbeständen und „alte Bestandteile“ – Die Erhaltung und Pflege bestehender Gewässer, Kleingewässer und Feuchtbiotop – eine naturnähere Gestaltung der

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Erft und der Uferzonen als auch der Gewässer ihres Einzugsgebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Den Anstau / die Schließung von Entwässerungsgräben – Die Erhaltung und Pflege der Wiesen- und Weideflächen – Die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren – Die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung – Die Erhaltung und Pflege von Obstwiesen und Obstgehölzen – Die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen – Die Erhaltung und Pflege der Kopfbäume.
	<ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale 	
	<ul style="list-style-type: none"> – die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume 	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vermehrung der Waldfläche – die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände – die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren – die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> – Die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Obstgehölzen – Die Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen – Die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen.
	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und –qualität der Fließgewässer 	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Einleitung von Frischwasser z.B. aus dem Tagebaubereich und der Erft <p>Die Einleitung gegensteuernder Maßnahmen zur großflächigen Grundwasserabsenkung und zum Trockenfallen der Gewässer wird zukünftig eines der wichtigsten Probleme aller hiermit befasster Stellen überhaupt sein.</p> <p>Grundwasserabsenkungen machen sich vor allem in den Flußauen und Altstromrinnen bemerkbar. Das ehemals oberflächennah anstehende Grundwasser ist - überwiegend durch den Braunkohletagebau - zwischenzeitlich erheblich abgesenkt worden:</p> <p>Der heutige Grundwasserspiegel steht zwischen NN +40 m im Nordosten des Plangebietes und NN -30 m im Südwesten. Das Grundwasser fließt im westlichen zu den Sumpfungsbrunnen und weiteren Grundwasserentnahmestellen. Lediglich am östlichen Rand des Plangebietes fließt es nach Osten in Richtung Rhein ab. Fast das gesamte Plangebiet wird durch die Grundwasserabsenkung erfasst. Die Absen-</p>

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

kungsbeträge liegen zwischen 0,5 m und 80 m. Der Grundwasserspiegel wird am Ostrand des Plangebietes voraussetzlich in den nächsten zehn Jahren um 1 m sinken. Im Bereich Wevelinghoven- Vollrather Höhe wird er um ca. 5 m und am Südwestrand des Plangebietes um 10 m sinken.

Die Verteilung von Sumpfungswässern aus dem Tagebaubereich zugunsten von Vorflutern und Feuchtgebieten ist gemäß dem MURL- Konzept (1. Nachtrag vom 27.05.1986 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.03.1962) zumindest für den Zeitraum bis zum Jahre 2010 festgelegt. Darüber hinaus stehen keine weiteren Sumpfungswässer zur Verfügung. Für den Wevelinghovener Entwässerungsgraben ist eine Einspeisung aus der Erft vorgesehen; für Gillbach und Bendgraben stehen keine Sumpfungswassermengen zur Verfügung.

Für Erftaue und Gillbach sollte daher ein Fachplan aufgestellt werden, der schwerpunktmäßig u.a. die Sicherung des Wasserdargebotes bei Reduzierung der Einleitung von Sumpfungswässern untersuchen soll.

Die bis heute im Rahmen des 1. Nachtrages vom 27.05.1986 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen, die der Bergbaubetreibende zu leisten hat, bestehen zum einem darin, im Bereich der Erftaue in den Unterabschnitten Gustorf- Grevenbroich und Grevenbroich-Kapellen Wassermengen von jeweils bis zu 1,5 Mio. Kubikmeter pro Jahr aus der Erft zu entnehmen und in die Feuchtgebiete einzuspeisen sowie im Bereich Grevenbroich- Langwaden in den Unterabschnitten Langwaden und Kloster Langwaden Wasser in einer Menge von jeweils bis zu 1,0 Mio.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

Kubikmeter pro Jahr aus dem Gillbach in die Feuchtgebiete einzuleiten und begleitende Maßnahmen zur Wasserrückhaltung durchzuführen.

Es ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtungen lediglich bis zum Jahre 2010 gelten und darüber hinausgehende Maßnahmen dringend in Angriff genommen werden müssen.

Für Naturhaushalt und Landschaftsbild haben die Grundwasserabsenkungen vielfältige Auswirkungen:

- Umwandlungen in der Vegetationszusammensetzung
- Verlust wertvoller Feuchtzonen als Lebens- und Rückzugsräume für Flora und Fauna
- Trockenfallen von Bächen und Gräben
- Verlust grundwassergespeister Seen
- Beeinträchtigung der Erholungswirksamkeit

Nur im Rahmen einer zu erarbeitenden Gesamtkonzeption, in die das gesamte Gebiet des Kreises Neuss einbezogen werden muss, ist eine Sicherung der Wasserführung und –qualität über das Jahr 2010 hinaus erreichbar.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.2	<p>Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume 	<p>Dieses Entwicklungsziel ist insbesondere für alle intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume des Plangebietes dargestellt.</p> <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vermehrung der Waldfläche – die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände – die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Alleen – die Erhaltung und Ergänzung der typischen Ortseingrünungen – die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren (Wegeraine) – die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen).
	<ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung der Landschaftsstruktur 	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hangbereiche, Trockentäler und –mulden

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung und Sicherung der wertvollen Lebensräume sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente – die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale. 	<ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstiger morphologischer Kleinstrukturen und -formen.
6.1.3	<p>Entwicklungsziel 3: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft."</p> <p>Keine Darstellung</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.</p>
6.1.4	<p>Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"</p> <p>Keine Darstellung</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.</p>
6.1.5	<p>Entwicklungsziel 5: "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas"</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für den Teilabschnitt der BAB 540 im Bereich Laach/Gustorf dargestellt</p>

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilbereich bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung des Immissionsschutzes an bestehenden Bundesautobahnen durch Anlage neuer oder Ergänzung bestehender Immissionsschutzpflanzungen. 	
6.1.6	<p>Entwicklungsziel 6: "Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung"</p> <p>Keine Darstellung</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.</p>
6.1.7	<p>Entwicklungsziel 7: "Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes"</p> <p>Keine Darstellung</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.</p>
6.1.8	<p>Entwicklungsziel 8: "Renaturierung von Fließgewässern"</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abschnitte des Gillbaches zwischen Hülchrath und Anstel und südlich Rommerskirchen – Wevelinghover Entwässerungsgraben der Erft zwischen Greven-

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

broich und Kapellen

- Bendgraben zwischen Karftwerk Frimmersdorf und Grevenbroich.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- den naturnahen Ausbau der begräbten und kanalisierten Gewässerläufe zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- die Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität (z. B. die Einleitung von Frischwasser aus dem Tagebaubereich)
- die Verlangsamung des Wasserabflusses z. B. durch Profilaufweitung, Mäandrierung, Staustufen
- die Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraumes
- die Schaffung von Stillwasserbereichen und Kleingewässern
- die Schaffung von der Erholung dienenden Uferzonen, sofern dies nicht mit den Belangen des Biotop-schutzes kollidiert
- die Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen
- die Schaffung von Kräuter- und Staudensäumen (Gewässerraine)
- die Schaffung von Grünlandflächen.

Zur Realisierung verschiedener mit diesem Entwicklungsziel angestrebter Maßnahmen ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren gemäß

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

§ 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

Eine rasche Durchführung sollte angestrebt werden.

Für die künstlichen Entwässerungsgräben (Wevelinghover Entwässerungsgraben und Bendgraben) gilt das Unterziel

Mäandrierung

nicht.

Der Renaturierung zugrunde zu legen sind die "Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern" des damaligen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW, Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1980, Nr.122 vom 05.12.1980.

Ferner siehe hierzu die Erläuterungen zum Entwicklungsziel 1.

6.1.9 Generelle Festsetzung für den Landschaftsplan VI

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Anpassung des Landschaftsplanes an die geänderte Bauleitplanung.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Die Festsetzung ersetzt formell das förmliche Anpassungsverfahren und dient der Verfahrensvereinfachung. Bis zum Außerkrafttreten der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes durch das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Landschaftsplanes zum Zwecke der Anpassung an eine zuvor wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2 **Besonders geschützte Teile von
Natur und Landschaft gemäß §§ 20
- 23 LG**

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Angabe der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen entsprechen dem Stand vom 01. Okt. 1988.

Um die Lesbarkeit des Landschaftsplanes zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstabe (A-H), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-h) versehen, die in der Spalte „Ordnungs-Nr.“ der jeweiligen Festsetzungen vorangestellt sind.

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird die nachstehend bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzte Fläche als Naturschutzgebiet festgesetzt.

In dem festgesetzten Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;
4. Straßen, Wege, oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;</p>	
	<p>6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung zu verlegen oder zu verändern, Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;</p>	
	<p>7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;</p>	<p>Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.</p>
	<p>8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;</p>	
	<p>9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p>	
	<p>10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p>	
	<p>11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Erstaufforstungen vorzunehmen;</p>	
	<p>12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege, Park oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren;</p>	
	<p>13. den Grundwasserstand künstlich zu</p>	

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

verändern;

14. das Anlegen von Wildäckern

15. Flugmodelle, Bootsmodelle oder Schiffsmodelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für das Naturschutzgebiet unberührt:

- a) in bisheriger Art und bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar forstwirtschaftlicher Flächen; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang oder deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p>	
	<p>e) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (BGB - Bürgerliches Gesetzbuch - / Ordnungsbehördengesetz -OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p>	<p>"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z. B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.</p>
	<p>f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;</p>	<p>Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde.</p>
	<p>alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
		<p><u>Befreiungen / Ordnungswidrigkeiten/ Straftaten</u></p> <p>Von den Geboten und Verboten für das Naturschutzgebiet kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>schaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für das Naturschutzgebiet stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p> <p>Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet <p>und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.1	<p><u>Naturschutzgebiet "An der schwarzen Brücke"</u></p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 7 Flurstücke 79, 80, 82, 83, 85, 86, 164</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 20 Flurstücke 1, 2 Flächengröße ca. 8,5 ha</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere zur Erhaltung von zwei Erftaltarmen mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen und zur Wiederherstellung einer naturnahen Lebensstätte für Lebensgemeinschaften der Altarme.</p> <p>Zur Erhaltung und zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Erstellung eines Biotopmanagementplans für das festgesetzte Naturschutzgebiet einschließlich der erforderlichen Pufferzonen. Der Plan soll insbesondere die in den Erläuterungen genannten Zielvorstellungen beachten. <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Anlage von Wildfütterungen einschließlich des Witterungsschutzes. 	<p>Das Gebiet ist als Objekt Nr. 1 D im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher beschrieben.</p> <p>Die Erftaltarme sind noch relativ naturnah und nicht zu stark übernutzt und bieten die Möglichkeit der Wiederherstellung eines komplexen Biotopgefüges.</p> <p>Zielvorstellungen für den Biotopmanagementplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Herausnahme der fischereilichen Nutzung – die Wiedervernässung des östlichen Altarms – die Umwandlung des Pappelforstes in bodenständigen naturnahen Waldbestand – das Belassen von Totholz – die Schaffung vielfältiger Uferzonen (Flach-, Steilufer, besonnte Bereiche) – die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze – die Gewässer, falls erforderlich, zu entschlammern

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

- die Ruhigstellung der Uferbereiche, ggf. durch Absperrung
- die extensive Beweidung der Grünlandflächen, Schonung der Ufer- und Waldränder (max. 2 GVE/ha)
- die Beseitigung von Müll und Unratablagerungen.

Bei der Erarbeitung des Biotopmanagementplanes sind insbesondere auch die Untere Forstbehörde sowie die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zu beteiligen.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG

Gemäß § 21 LG werden Landschafts-
schutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung oder Wiederherstel-
lung der Leistungsfähigkeit der Na-
turgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder
Schönheit des Landschaftsbildes
oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeu-
tung für die Erholung

erforderlich ist.

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden
die nachstehend bezeichneten und in
der Entwicklungs- und Festsetzungskar-
te in ihren Grenzen festgesetzten Flä-
chen als Landschaftsschutzgebiete
festgesetzt.

In den festgesetzten Landschafts-
schutzgebieten sind unter besonderer
Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Hand-
lungen verboten, die den Charakter der
Gebiete verändern können oder dem
besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die festgesetzten Landschaftsschutz-
gebiete beinhalten die für diesen
Raum prägenden Leitlinien der Land-
schaft: die Erftauen als regional be-
deutsame Leitstruktur mit besonderen
Funktionen für Natur, Landschaft und
Erholung, das Gillbachtal, das Elsbach-
tal, das Köttelbach- und Todtenbachtal
sowie den Hang der Mittelterrasse und
die Hanglagen der Vollrather Höhe.

Weiterhin sind als Landschaftsschutz-
gebiete naturnahe Landschaftsteile
wie der Bereich Welchenberg sowie
stark veränderte aber aufgrund ihrer
Ausstattung mit gliedernden und
belebenden Elementen und ihrer
Bedeutung für Naturhaushalt und
Erholung wichtige Landschaftsteile wie
die Rekultivierungsflächen bei Neurath
sowie der alte Bahndamm festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Obwohl die kleineren Täler in Teilbereichen morphologisch verschliffen und nicht sehr stark ausgeprägt sind, ist der Schutz dieser Leitstrukturen notwendig, da sie die Leiträume für ein aufzubauendes und langfristig zu verstärkendes Biotop-Verbundsystem sind.

Besonders bemerkenswerte Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete sind eine Anzahl schützenswerter historischer Hofanlagen, die zum Teil auf mittelalterliche Anlagen zurückgehen und noch heute in ihrem Erscheinungsbild erhalten sind. Dies trifft nicht nur auf die eigentlichen Gebäudekomplexe sondern ebenfalls auf die hofnahen Freiräume zu, die als Außenanlage zum schützenswerten Ensemble gehören.

Die Hofanlagen einschließlich der Außenanlagen stellen heute noch klar abgrenzbare Bereiche dar, die für den Planungsraum, insbesondere für die Talzüge, typisch sind.

Die Außenanlagen der Höfe haben ebenfalls besondere Bedeutung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, da sie aus verschiedenen Elementen (z. B. Altbaumbestand, Gehölzbestand, Obstwiesen, Grünland, Gartenland) bestehen und so insgesamt kleinräumig durch eine Vielzahl differenzierter Lebensräume ökologisch komplexe Landschaftsteile darstellen. Diese sind in dieser Ausprägung im Plangebiet selten und besonders erhaltenswert, da sie Refugialbiotope (Rückzugsgebiet) für viele Tiere und Pflanzen darstellen, aus denen die Wiederbesiedlung der intensiv agrarisch genutzten Räume zukünftig erfolgen kann.

Weitere besonders hervorzuhebende Elemente in Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

sind die morphologischen Kleinstrukturen wie Hohlwege, Geländestufen (Kliffs) und Hangkanten.

Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzten Raum darstellen.

Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.

Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden einzelne Grünlandflächen mit einem Umwandlungsverbot festgesetzt; dies bedeutet, daß eine Umwandlung dieser Flächen in eine andere Nutzungsart (z. B. Acker) unzulässig ist.

Für diese Festsetzung wurden ökologisch sehr wertvolle Flächen mit hoher Strukturvielfalt und wesentlicher Refugial- und Ausgleichsfunktion sowie ökologisch wertvolle Flächen mit zahlreichen gliedernden Einzelementen ausgewählt. Auswahlkriterien waren die Lage der Flächen, mögliche Trittsfunktion im Rahmen eines Biotop-Verbundsystems und Funktionen als Teillebensräume für verschiedene Tierarten.

Besonders berücksichtigt wurde der Nachbarschaftsaspekt, also der Wert einer Fläche, der sich erst im Zusammenhang mit angrenzenden reichstrukturierten Bereichen, wie z. B. Hofanlagen mit wertvollem, altem Baumstand, bestimmen lässt.

Die vom Umwandlungsverbot betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte graphisch gekennzeichnet; in den textlichen Festsetzungen sind die betroffenen Flurstücke mit ihren Flurstücksnum-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		mern festgesetzt.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;
4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;
6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Ge-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	genstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflus- sen.
	10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;	
	11. Einrichtung für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Mo- torflugmodelle zu betreiben, Gewäs- ser zu befahren oder zu surfen;	
	12. die im Anschluß aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festset- zungskarte in ihren Grenzen festge- setzten morphologischen Elemente zu verändern, zu beseitigen oder in ihrem Bestand zu gefährden, Wild- äcker anzulegen oder Pflanzenbe- handlungsmittel, Schädlingsbehand- lungsmittel und Dünger aufzubrin- gen oder anzuwenden:	Bei der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen soll darauf geachtet werden, daß keine Stoffe von dort eingebracht werden oder auf die Flächen abfließen, da die Böschungen als nährstoffarme, möglichst un- beeinflusste Flächen erhalten werden sollen.
	– Böschungen zwischen Haus Busch und Flothgraben	
	– Böschung nördlich Hoeninge	
	– Böschung südlich Widdeshoven	
	– Böschung bei Evinghoven	
	– Hohlwege und Böschungen im Bereich Kreuzfelder Hof.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzel- fall besonders verboten, bleiben von	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächen-gestalt; 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei; 3. das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offene Meklständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forst-betrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerb-sgartenbau genutzten Flächen; 4. ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnah-men der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch -/ Ordnungsbehör-dengesetz OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Land-schaftsbehörde herzustellen; 5. Maßnahmen oder ordnungsgemä-ßen Unterhaltung oberirdischer Ge-wässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerun-terhaltung aufzustellen, der der Ab-stimmung mit der Unteren Land-schaftsbehörde bedarf 6. die vorübergehende Verlegung von dem Betriebe dienenden Leitungen, 	<p>"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z. B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.</p> <p>Bestandteile sind z. B. Bäume, Sträu-cher, Gehölzbestände etc.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
---------------	---	---------------

die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder seiner Bestandteile führen;

7. das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;
8. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder recht mäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35, Abs. 1, Nr. 1 - 3, BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Befreiungen/ Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>schaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahnet werden.</p>

6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung"
Ba/Bb/Cb/Db/
Eb/Bc/Cc/Bd/
Ae/Be/Af

Im Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:

- Gilverather Hof
- Kloster Langwaden
- Schloß Hülchrath

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie),
- zur Erhaltung der fließenden und stehenden Gewässer und der Vegetationskomplexe, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Na-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

turhaushaltes,

- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

- die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:

Gemarkung	Neukirchen
Flur	20
Flurstücke	20, 123, 92, 93, 16, 68, 10, 8, 7, 3, 4, 13, 11
Flur	21
Flurstücke	3, 5, 101
Flur	18
Flurstücke	18, 19, 20, 3, 1
Flur	19
Flurstück	213
Flur	17
Flurstücke	126, 127
Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	7
Flurstücke	74, 92-99, 104, 105
Flur	8
Flurstücke	57-59, 67-70, 65, 80-85, 95, 96, 98, 135, 99, 100, 104, 105, 107
Flur	9
Flurstücke	66-75, 146, 59-63, 53-56, 46-51, 147, 42-44, 37, 39, 40, 332, 333
Flur	6
Flurstücke	6, 33
Flur	21 (RK 4364.0)
Flurstücke	57, 218, 219, 64,65, 104-106, 107, 108, 97-100, 86, 87
Flur	21 (RK 4363.9)
Flurstücke	111 - 120, 125, 127-135, 95, 96, 192

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flur 22 (RK 4263.9)	
	Flurstücke 92-94, 227, 142, 193, 158, 24	
	Flur 22 (RK 4263.0)	
	Flurstücke 29, 28, 32, 36, 38, 39, 33	
	Gemarkung Neukirchen	
	Flur 1	
	Flurstücke 664, 665, 670, 671, 676, 65, 66	
	Gemarkung Gustorf	
	Flur 7	
	Flurstücke 357, 318, 25, 29, 30, 31, 32, 21-23, 34, 35, 39, 40, 320, 226, 267, 42-47, 366	
	Gemarkung Gindorf	
	Flur 8	
	Flurstücke 67, 424	
	Gemarkung Wevelinghoven	
	Flur 1	
	Flurstücke 24, 26, 27	
	Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird gebo- ten:	Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmendes Entwick- lungszieles 8 zu beachten.
	– die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung des Wevelinghover Entwässerungsgra- bens und des Bendgrabens.	Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziel werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschafts- planes zu beachten sind. Die L 361 n war zwar nicht Gegenstand der Ge- nehmigung des GEP, der Landschafts- plan ist aber unter Beachtung der Ziele und <u>Erfordernisse</u> der Raumord- nung und Landesplanung zu erlassen.
	Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten L 361 n nach den dafür vorgesehenen Verfah- ren.	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.2 Ob/Eb/Dc/Fc/ Fd/Fe/Ge/Ff/ Fg/Eg/Eh	<u>Landschaftsschutzgebiet "Gillbachtal"</u>	<p>Im Landschaftsschutzgebiet "Gillbachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haus Busch – Muchhausen – Norbistrath – Haus Leusch – Ramrather Hof – Haus Kamp – Hoening Haus – Alt- und Neu-Ikoven – Gut Alshof – Haus Anstel – Lommertzhof – Kreuzfelder Hof – Giller Höfe

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich
- Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:
- die nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:

Gemarkung	Hoeningen
Flur	5
Flurstücke	7, 20
Flur	6
Flurstücke	48, 57, 60
Flur	14

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück 1	
	Gemarkung Oekoven	
	Flur 11	
	Flurstücke 82, 84	
	Flur 9	
	Flurstücke 25, 32, 239, 24	
	Gemarkung Frixheim-Anstel	
	Flur 12	
	Flurstücke 10, 11, 12, 69	
	Flur 14	
	Flurstücke 12, 13	
	Gemarkung Nettlesheim-Butzheim	
	Flur 9	
	Flurstücke 24, 25	
	Gemarkung Rommerskirchen	
	Flur 14	
	Flurstücke 63, 97	
	Flur 15	
	Flurstücke 17, 152	
	Flur 24	
	Flurstück 52, 66, 114	
	Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird gebo- ten:	Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmen des Ent- wicklungszieles 8 zu beachten.
	– die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung der Teilabschnitte des Gillbaches.	
	Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten B 59 n nach den dafür vorgesehenen Verfah- ren.	Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziele werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschafts- planes zu beachten sind. Die B 59 n war zwar nicht Gegenstand des GEP; der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und <u>Erfordernisse</u> der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.3 Ad	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Elsbachtal"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Tales (Geomorphologie), – zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. <p>Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Verlangsamung des Wasserabflusses. 	
6.2.2.4 Fd/Ed/Ee	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Köttelbachtal"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Tales (Geomorphologie), – zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. 	<p>Im Landschaftsschutzgebiet "Köttelbachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flockenhof – Damianshof
6.2.2.5 Be	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Welchenberg"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß</p>	<p>Das Gebiet ist als Objekt Nr. 9 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher beschrieben.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet "Welchenberg" liegt die besonders erhaltenswerte Hofanlage "Kleinfelder Hof" und die Ruine "Gut Welchenberg".</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>§ 21 a), b) und c) LG</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der reich gegliederten Morphologie und der naturnahen Vegetationskomplexe. 	
6.2.2.6	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Hanglagen der Vollrather Höhe"</u></p>	
Cd/Ce/Cf/ Bf/Be	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Vegetationskomplexe – zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. <p>Zum Erreichen des Schutzzweckes wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hanglagen der Vollrather Höhe ist ein Biotopmanagementplan (Pflege und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sowie mit der Unteren Forstbehörde zu erarbeiten – zum Schutz und zur Entwicklung der Bereiche bekannter Standorte seltener Pflanzenarten sind die Belichtungsverhältnisse auf diesen besonderen Standorten zu optimieren <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p>	<p>Der zu erstellende Biotopmanagementplan soll flächenscharf Optimierungsmaßnahmen für die Standorte seltener Pflanzen, für die Feuchtbiotope und weitergehende Maßnahmen zur Biotopentwicklung für Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste vorschlagen. Besondere Bedeutung ist der Schaffung intakter Waldränder mit vorgelagerten Kräuter- und Staudensäumen so wie deren Pflege beizumessen. Darüber hinaus sollten in weiteren geeigneten Bereichen differenzierte Lebensräume für Fauna und Flora für natürliche Entwicklung und für Pflege von Kräuter- und Staudenfluren angelegt werden.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> – jede weitergehende Erschließung für die Erholung. <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Zuwegung zur Erschließung der vom Bundesminister der Verteidigung mit Erlassen vom 15.07.1981 und 19.01.1982 bezeichneten Verteidigungsanlagen.</p>	<p>Für die Erholung ist die Vollrather Höhe heute ausreichend erschlossen. Die Festsetzung soll sicherstellen, daß weitergehende Befestigungen oder der Bau neuer Wege unterbleiben.</p>
6.2.2.7 Cf/Cg	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Neurath-Ost"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Kleinreliefs und der Vegetationskomplexe, – zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. 	
6.2.2.8 Cg	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Neurath-Südost"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Wald- und Gehölzbestände, – zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. 	
6.2.2.9 Dg/Eg/Fg	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Todtenbachtal"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Tales, 	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. <p>Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten B 59 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.</p> <p>Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Verlangsamung des Wasserabflusses. 	<p>Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziele werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind. Die B59 n war zwar nicht Gegenstand des GEP; der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und <u>Erfordernisse</u> der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.</p>
6.2.2.10 Fc/Gc/Fd/Gd/ Ge/Gf	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Terrassengang"</u></p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Geomorphologie und des Kleinreliefs. <p>Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten L 280 n und B 477 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.</p>	<p>Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziele werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind. Die L 280 n und die B 477 n waren zwar nicht Gegenstand des GEP; der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und <u>Erfordernisse</u> der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.</p>

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.11	<u>Landschaftsschutzgebiet "Ehemalige Bahntrasse"</u>	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 7 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher be- schrieben.
Eb/Fc/Fd/Fe/ Ff/Gf/Fg/Gg	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG</p> <ul style="list-style-type: none">– zur Erhaltung der gliedernden und belebenden Funktion für das Land- schaftsbild,– wegen der Bedeutung eines Refugi- alraumes in der Agrarlandschaft,– wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.	sen.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3 Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen bzw. in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Als Naturdenkmale festgesetzt werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen sowie eine Motte mit Baumbestand, ein Lößhohlweg und ein alter Garten mit hervorragendem Baumbestand. Diese wurden im Rahmen der Grundlagenerfassung als hervorragende Elemente bewertet.

Bäume, Baumreihen, Alleen haben aufgrund ihres Alters und/oder ihres Standortes landeskundliche Bedeutung. Vielfach stehen sie in Beziehung zu Kulturdenkmälern bzw. sind sie Bestandteile kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile. Dies gilt insbesondere für die Bäume an Wegekreuzungen, Fußfällen usw.

Die Motte, der Lößhohlweg und der alte Garten zeichnen sich insbesondere durch ihre landeskundliche und kulturhistorische Bedeutung sowie durch ihre Seltenheit und Eigenart aus.

Über ihren Eigenwert als Einzelschöpfung hinaus haben die festgesetzten

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Naturdenkmale besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sowie für den Naturhaushalt.

Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer im einzelnen Falle geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. im Traufbereich der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken
 - a) den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;
 - b) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;
 - c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 - d) oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitungen, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu än-

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.

Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

dern;

- e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;
- f) Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen; ferner zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Bei als Naturdenkmale festgesetzten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Hecken gilt der Traufbereich als mitgeschützte Umgebung, sofern im einzelnen Fall nicht ausdrücklich eine abweichende Festsetzung getroffen wurde.

Hohlwege, Böschungen, Steilufer

Verboten ist insbesondere:

1. Anschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustel-

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	len;	
	3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
	4. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel, Tausalze oder Biozide anzuwenden;	Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.
	5. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern	
	6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder die Bodendecke zu vernichten oder zu beschädigen;	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.
	7. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen, Zelte oder Kraftfahrzeuge aufzustellen oder abzustellen; ferner Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Fahrwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;	
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	9. Jagdhochsitze oder Witterungsschutz für Wildfütterungen zu errichten;	
	10. Hohlwege, Steilufer, Böschungen mit landschaftsfremden Materialien zu sichern.	
	11. Grünland umzubrechen.	

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Naturdenkmale unberührt:</p> <p>a) von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;</p> <p>b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>c) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit der Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht.</p> <p>d) Ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB-/ Ordnungsbehördengesetz – OGB-); die Maßnahmen sind der ULB unverzüglich anzuzeigen. Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen.</p> <p>Zur Erhaltung der Naturdenkmale ist geboten:</p> <p>– die regelmäßige jährliche Inspektion der Naturdenkmale durch die Untere Landschaftsbehörde und die Durchführung von Pflege- oder Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Inspektionsergebnisses.</p>	<p>"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z. B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.</p>

Befreiungen/ Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Naturdenkmale kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturdenkmale stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahnet werden.

6.2.3.1 Drei Linden auf mittelalterlicher Motte und Graben

Cb

Gemarkung Wevelinghoven
Flur 21 (RK 4364.0)
Flurstücke 62, 63

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG

- wegen der landeskundlichen Bedeutung und
- wegen der Eigenart und Schönheit des Ensembles.

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zusätzlich zu den Verboten für Naturdenkmale ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Umbruch der Grünlandfläche – das Einbringen von Gehölzen – alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Charakter oder das Erscheinungsbild der Gesamtanlage zu verändern oder zu beeinträchtigen. 	<p>Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Flutung des umgebenden Grabens, ggf. nach vorheriger vorsichtiger Entschlammung, möglich ist.</p> <p>Ferner sollte im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde abgeklärt werden, daß kein Zutritt über die Brücke westlich der Kirche erfolgt und daß das halberfallene Gebäude auf der Motte beseitigt wird.</p>

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.1

Drei Linden auf mittelalterlicher Motte
und Graben

Gemarkung Wevelinghoven

Flur 21 (RK 4364.0)

Flurstücke 62, 63



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.2	<u>Walnuß im Garten des Gutshofes am Kloster Langwaden</u>	
---------	--	--

Ob

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	8
Flurstück	239

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Naturdenkmale

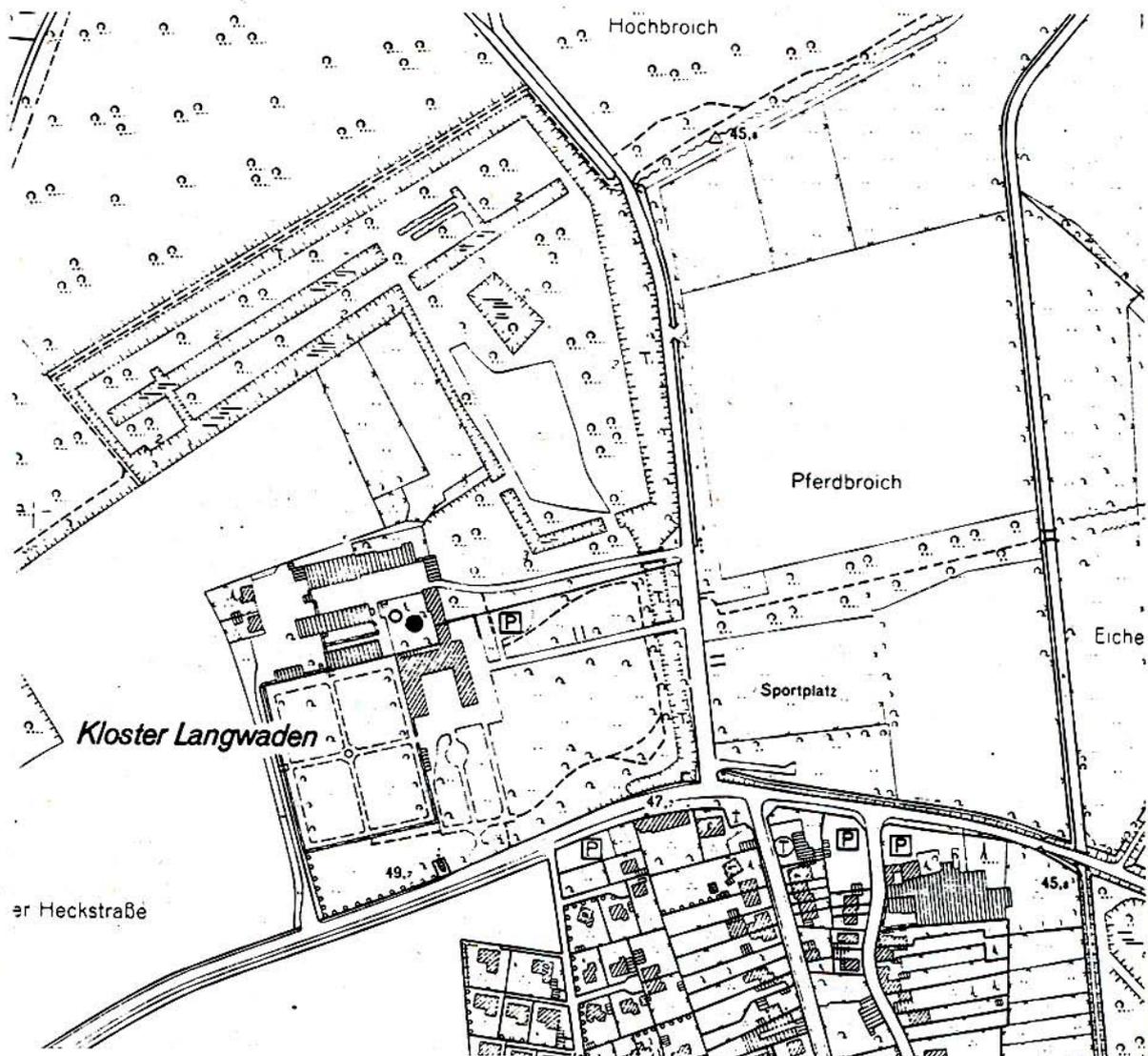
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.2

Walnuß im Garten des Gutshofes
am Kloster Langwaden
Gemarkung Wevelinghoven
Flur 8
Flurstück 239



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.3	<u>Blutbuche im Garten von Schloß Hülch- rath</u>	
---------	---	--

Eb

Gemarkung	Neukirchen
Flur	18
Flurstück	5

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß §
22 b) LG wegen der Eigenart und
Schönheit des Baumes.

Naturdenkmale

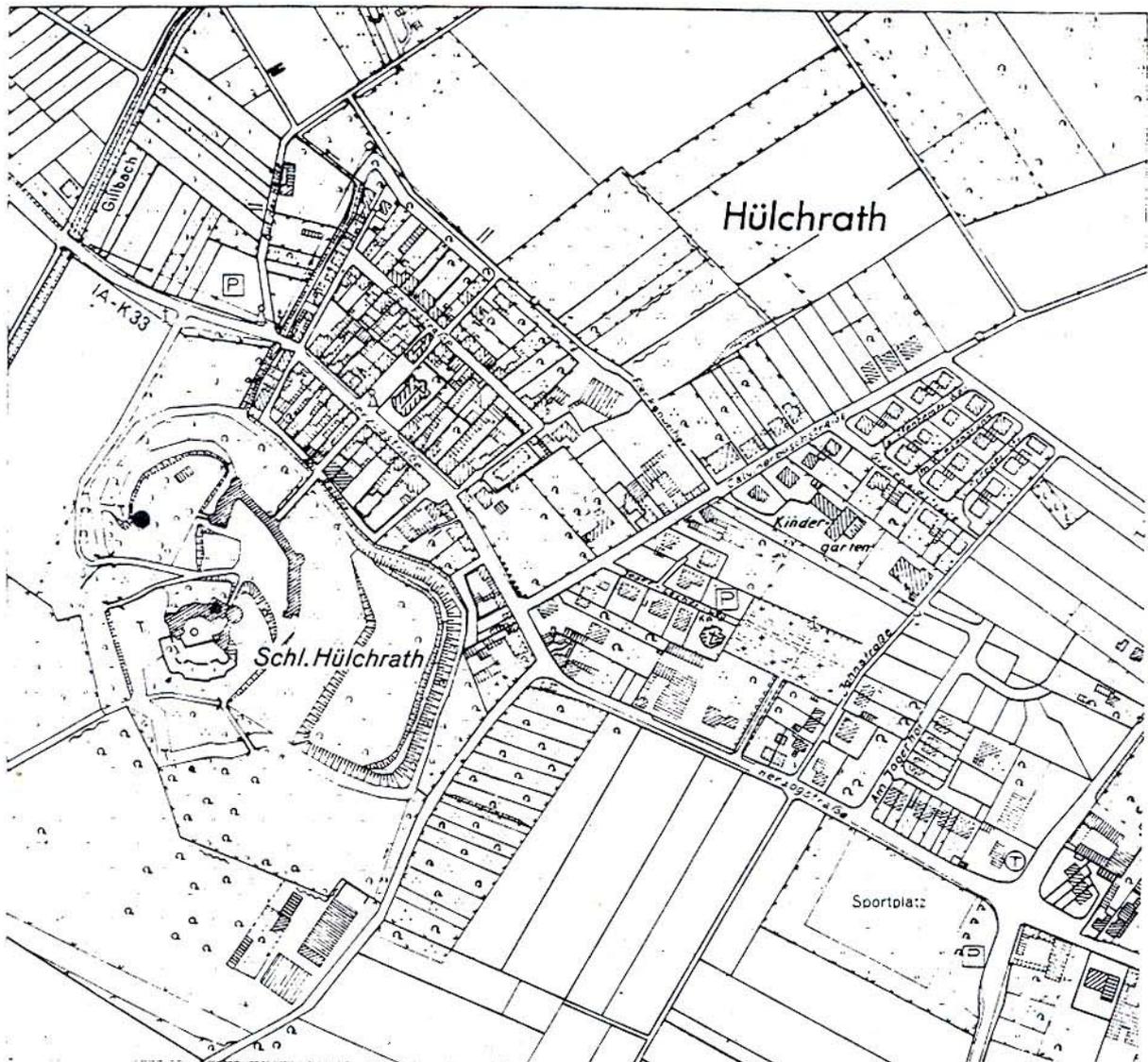
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.3

Blutbuche im Garten von
Schloß Hülchrath
Gemarkung Neukirchen
Flur 18
Flurstück 5



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.4	<u>Lindenallee entlang der Düsseldorfer Straße am Westrand von Noithausen</u>	
---------	---	--

Bc

Gemarkung	Elsen
Flur	6
Flurstück	150

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß §
22 b) LG wegen der Eigenart und
Schönheit der Lindenallee.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.4

Lindenallee entlang
der Düsseldorfer Straße
am Westrand von Noithausen
Gemarkung Elsen
Flur 6
Flurstück 150



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.5 Bc	<u>Eßkastanie, Kastanie und Blutbuche im Garten des Rittergutes in Noithausen</u>	
	Gemarkung Elsen Flur 27 Flurstück 24	Siehe auch Festsetzung 6.5.5.19
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Bäume	

Naturdenkmale

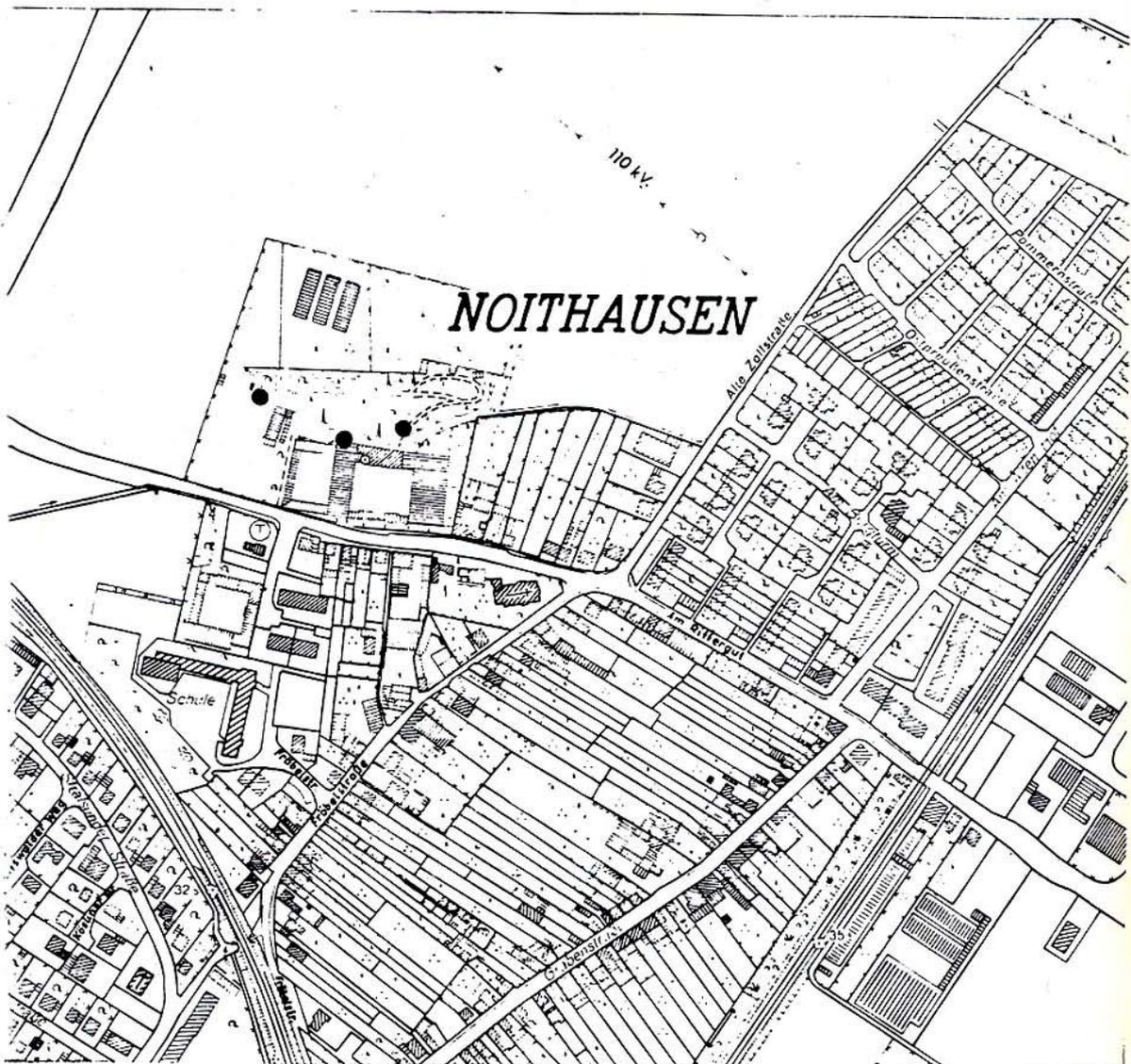
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.5

Eßkastanie, Kastanie und Blutbuche
im Garten des Rittergutes in Noithausen
Gemarkung Elsen
Flur 27
Flurstück 24



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.6	<u>Die Festsetzung entfällt.</u>	
---------	----------------------------------	--

6.2.3.7	<u>Die Festsetzung entfällt.</u>	
---------	----------------------------------	--

6.2.3.8	<u>Zwei Eichen auf einer Grünlandfläche westlich von Wevelinghoven</u>	
---------	--	--

Cc

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	21
Flurstück	158

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Bäume.

Naturdenkmale

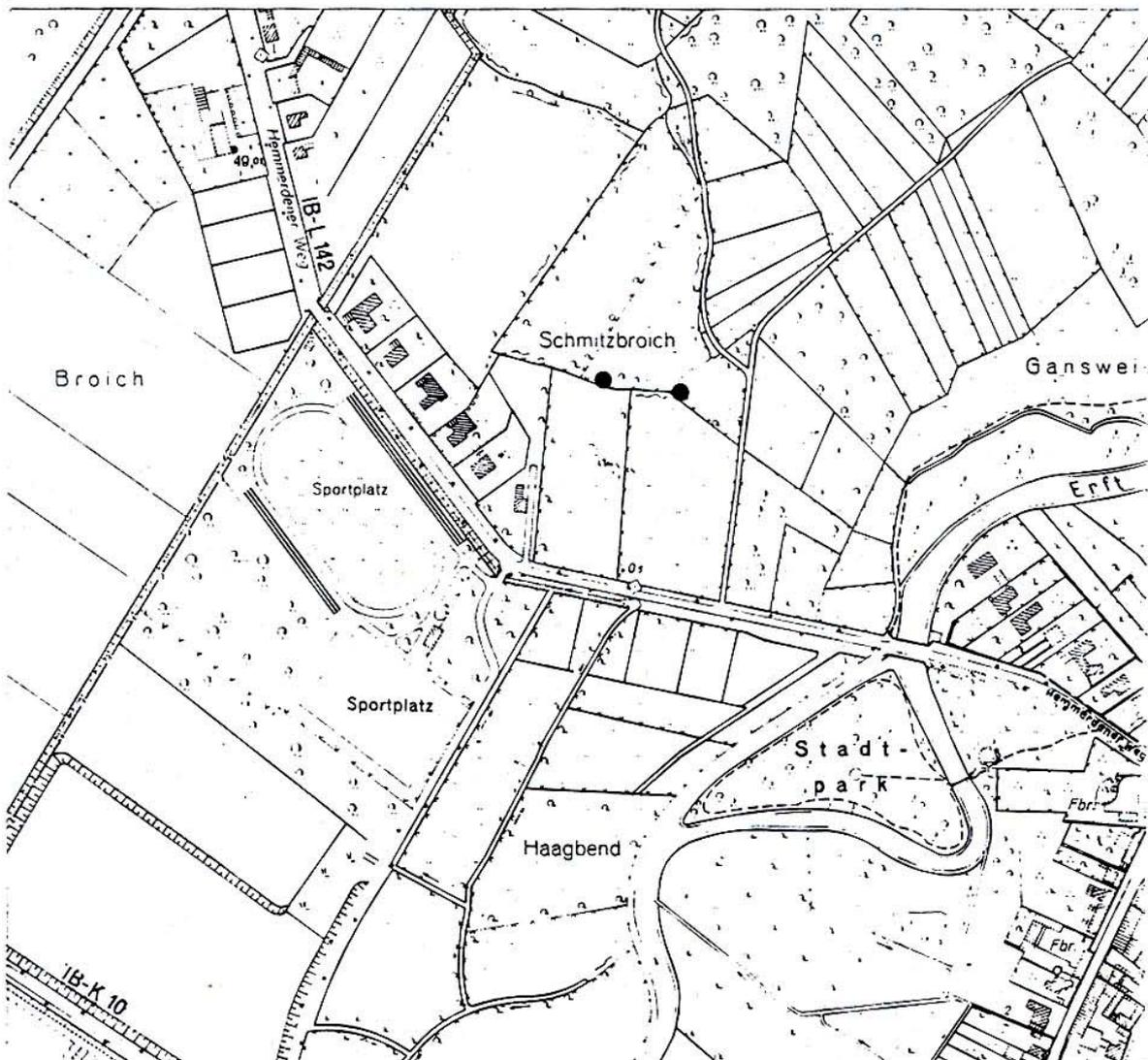
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.8

Zwei Eichen auf einer Grünlandfläche
westlich von Wevelinghoven
Gemarkung Wevelinghoven
Flur 21
Flurstück 158



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.9	<u>Linde an der Kapelle am Rahmrather Hof</u>	
---------	---	--

Ec

Gemarkung	Hoeningen
Flur	5
Flurstück	47

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Linde.

Naturdenkmale

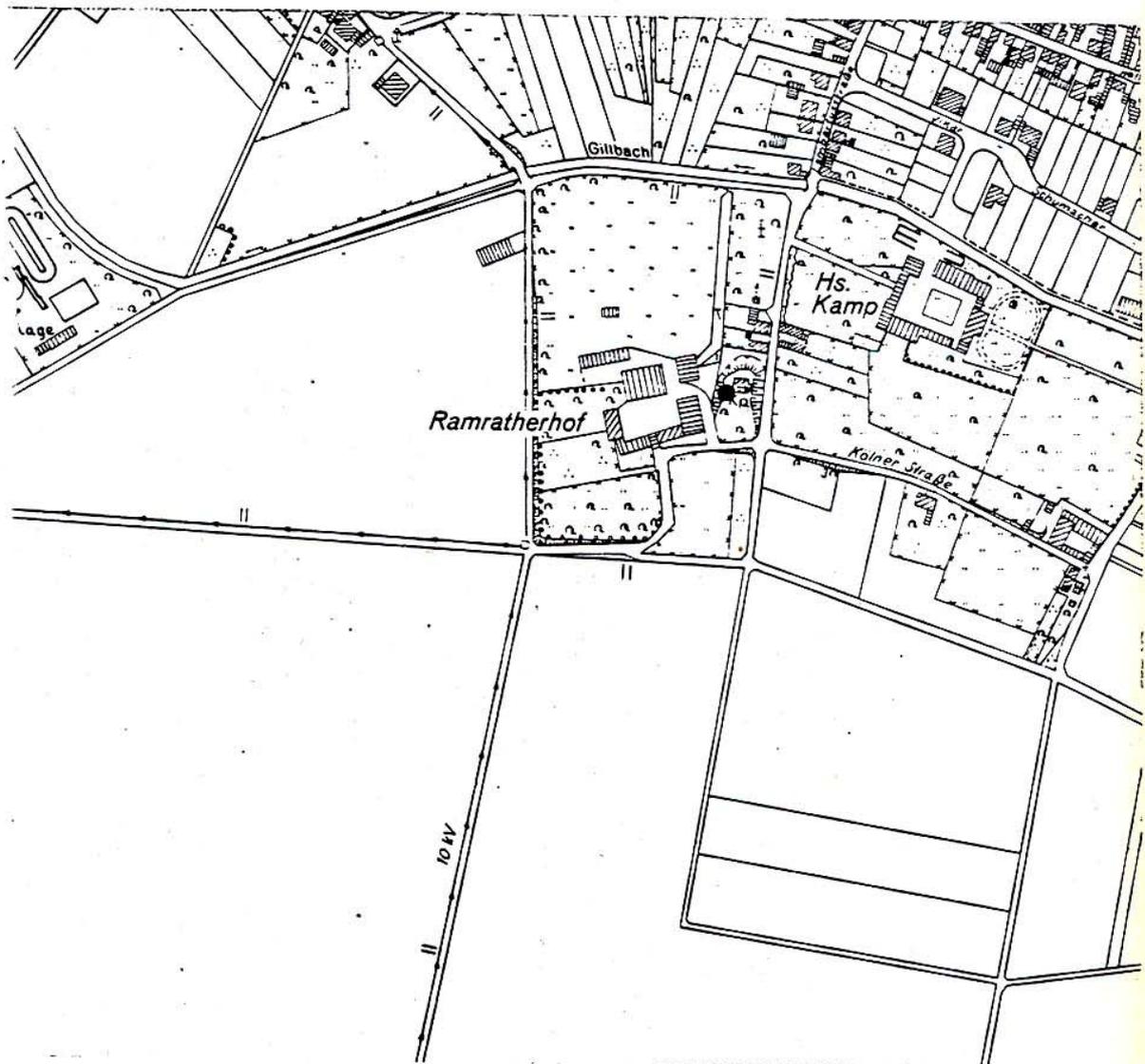
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.9

Linde an der Kapelle
am Ramrather Hof
Gemarkung Hoeningen
Flur 5
Flurstück 47



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.10 Ec	<u>Kastanie und zwei Linden im Garten von Haus Kamp</u> Gemarkung Hoeningen Flur 5 Flurstück 19	 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Bäume.

Naturdenkmale

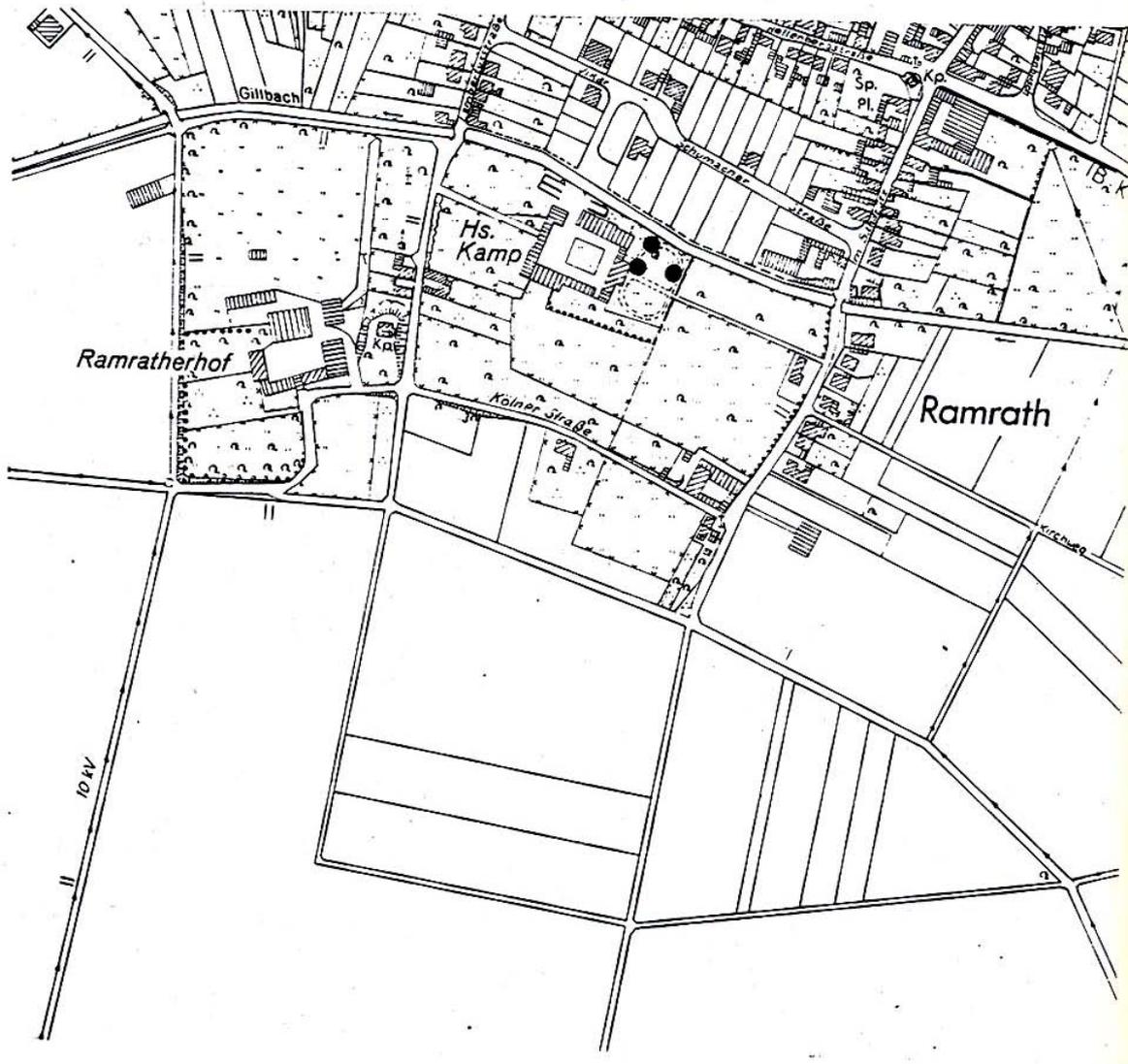
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.10

Kastanie und zwei Linden
im Garten von Haus Kamp
Gemarkung Hoeningen
Flur 5
Flurstück 19



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.11 Fc	<u>Blutbuche am Westrand von Hoeningen</u>	
----------------	--	--

Gemarkung	Hoeningen
Flur	14
Flurstück	4

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.11

Blutbuche am Westrand
von Hoeningen

Gemarkung Hoeningen

Flur 14

Flurstück 4



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.12 Fc	<p><u>Drei Linden am Feldkreuz am Friedhof von Hoeningen</u></p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 8 Flurstück 110</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Bäume.</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten für Natur- denkmale ist verboten:</p> <p>das Einbringen von Gehölzen.</p>	<p>Es wird empfohlen, die Nadelgehölze am Naturdenkmal zu entfernen.</p>

Naturdenkmale

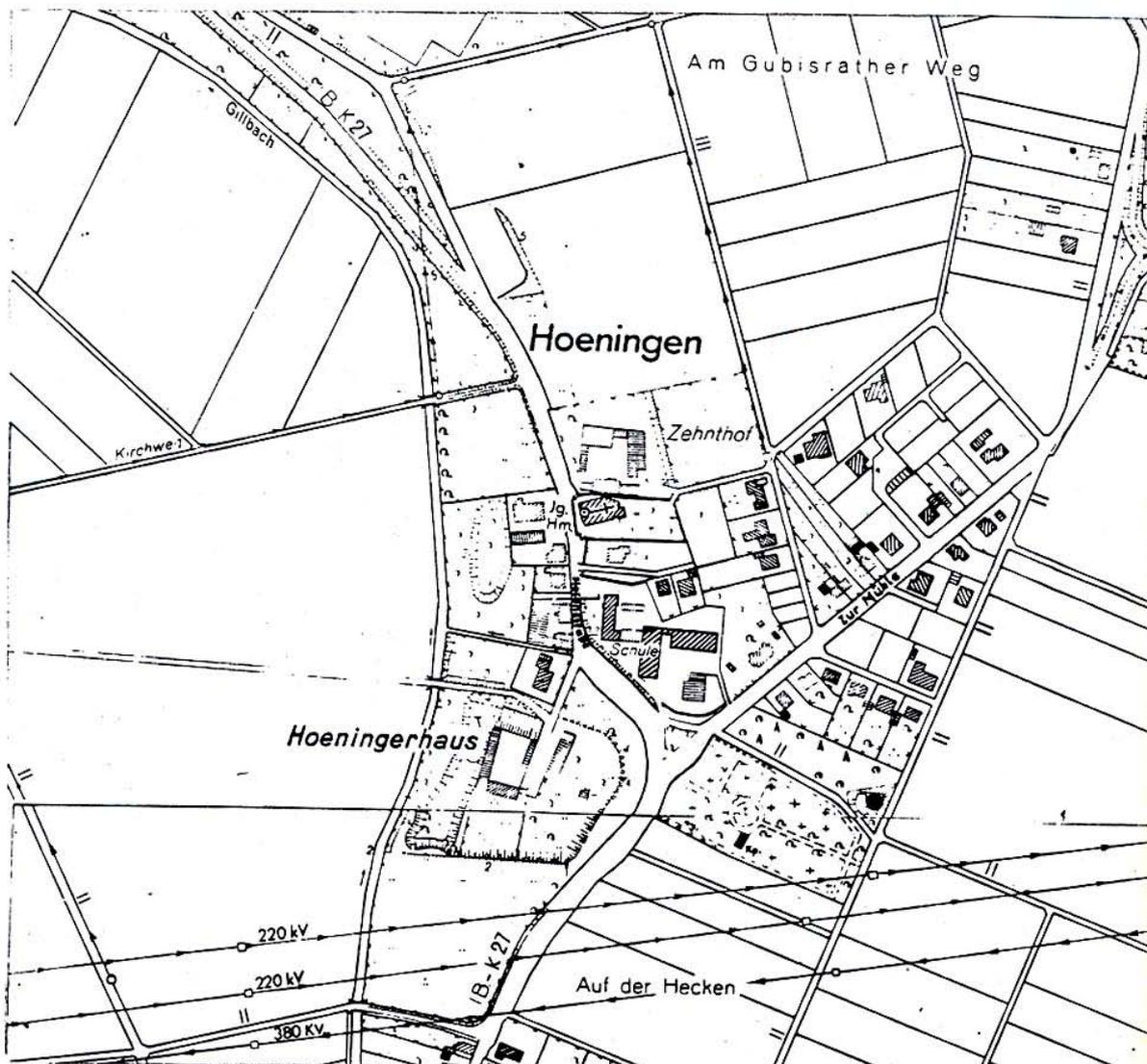
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.12

Drei Linden am Feldkreuz am
Friedhof von Hoeningen
Gemarkung Hoeningen
Flur 8
Flurstück 110



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.13	<u>Drei Linden am Feldkreuz nördlich der Schule von Gohr</u>	
----------	--	--

Gc

Gemarkung	Gohr
Flur	9
Flurstück	10

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß §
22 b) LG wegen der Eigenart und
Schönheit der Bäume.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

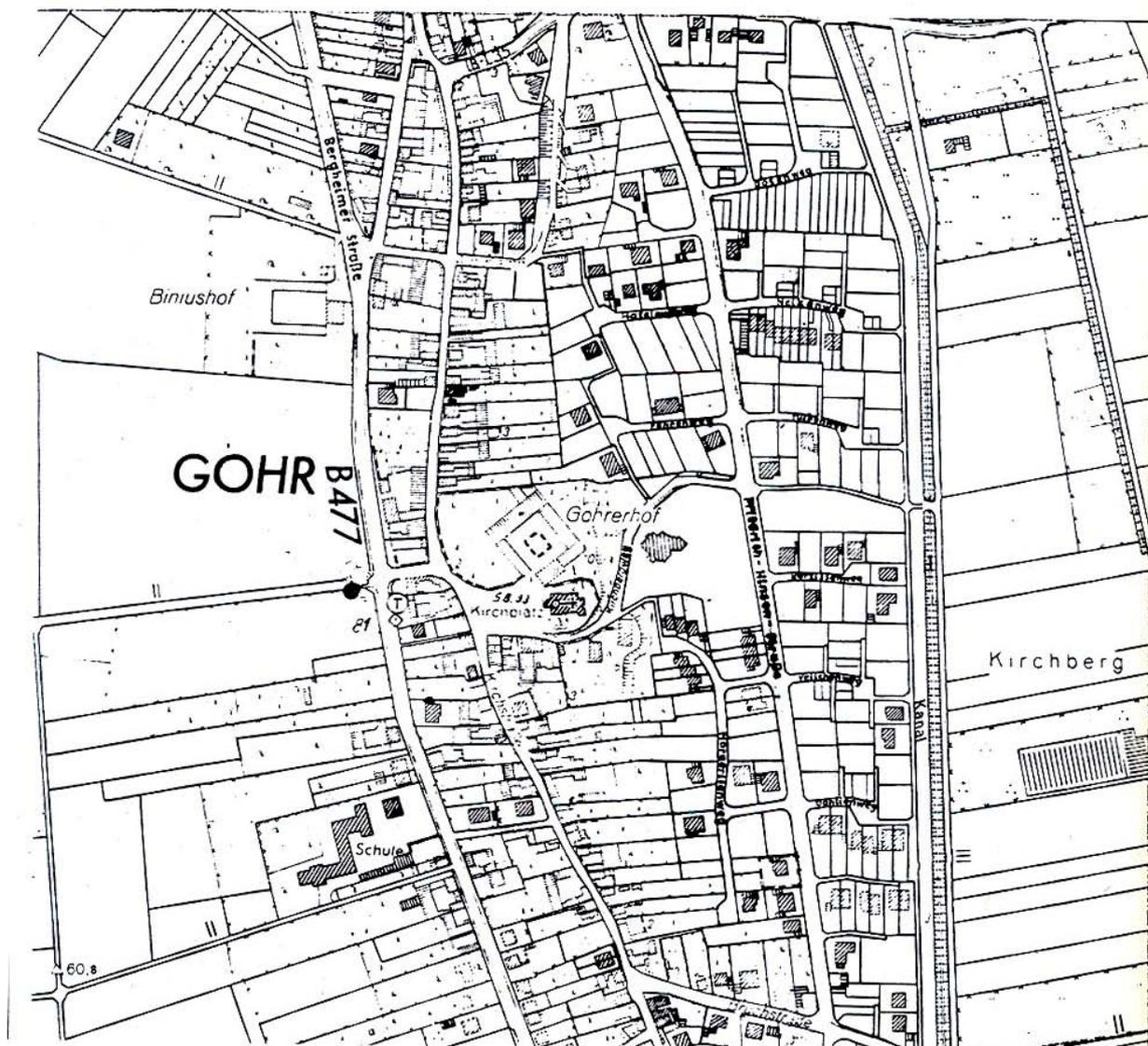
6.2.3.13

Drei Linden am Feldkreuz nördlich
der Schule von Gohr

Gemarkung Gohr

Flur 9

Flurstück 10



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.14	<u>Zwei Ahorn und Linde am Ortsrand von Ueckinghoven</u>	
----------	--	--

Ed

Gemarkung	Oekoven
Flur	8
Flurstück	74

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß §
22 b) LG wegen der Eigenart und
Schönheit der Bäume.

Naturdenkmale

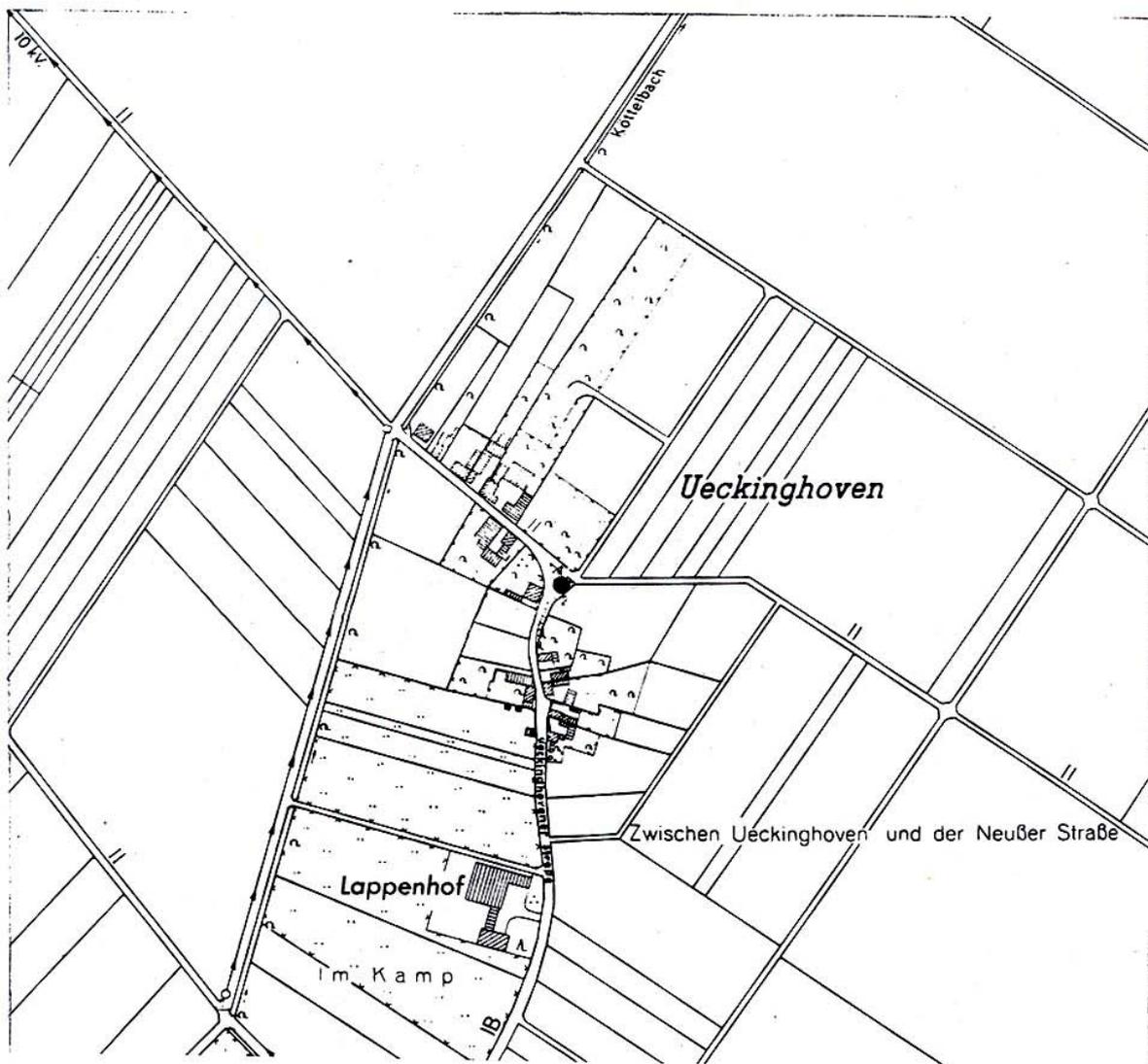
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.14

Zwei Ahorn und Linde am
Ortsrand von Ueckinghoven
Gemarkung Oekoven
Flur 8
Flurstück 74



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.15 Ee	<u>Zwei Linden am Oekover Hof</u>	
----------------	-----------------------------------	--

Gemarkung	Oekoven
Flur	4
Flurstück	7

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Bäume.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

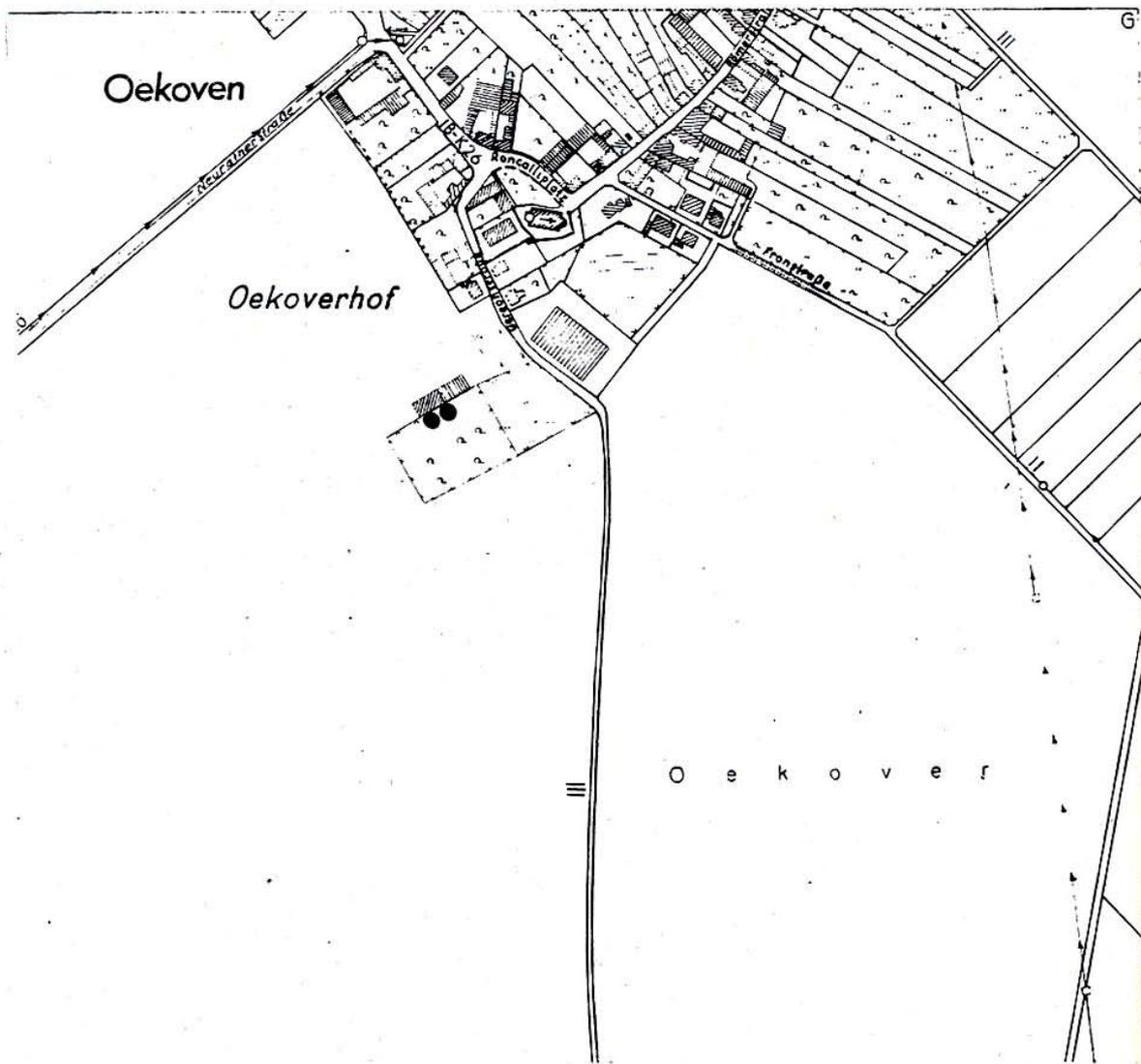
6.2.3.15

Zwei Linden am Oekover Hof

Gemarkung Oekoven

Flur 4

Flurstück 7



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.16 Cf	<u>Kastanie an der K 31 östlich Neurath</u>	
----------------	---	--

Gemarkung	Neurath
Flur	6
Flurstück	602

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) wegen der Eigenart und Schönheit der Kastanie.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.16

Kastanie an der K 31

östlich Neurath

Gemarkung Neurath

Flur 6

Flurstück 602



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.17	<u>Blutbuche am Lommertzhof in Nettesheim</u>	
----------	---	--

Ff

Gemarkung	Nettesheim-Butzheim
Flur	2
Flurstück	56

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

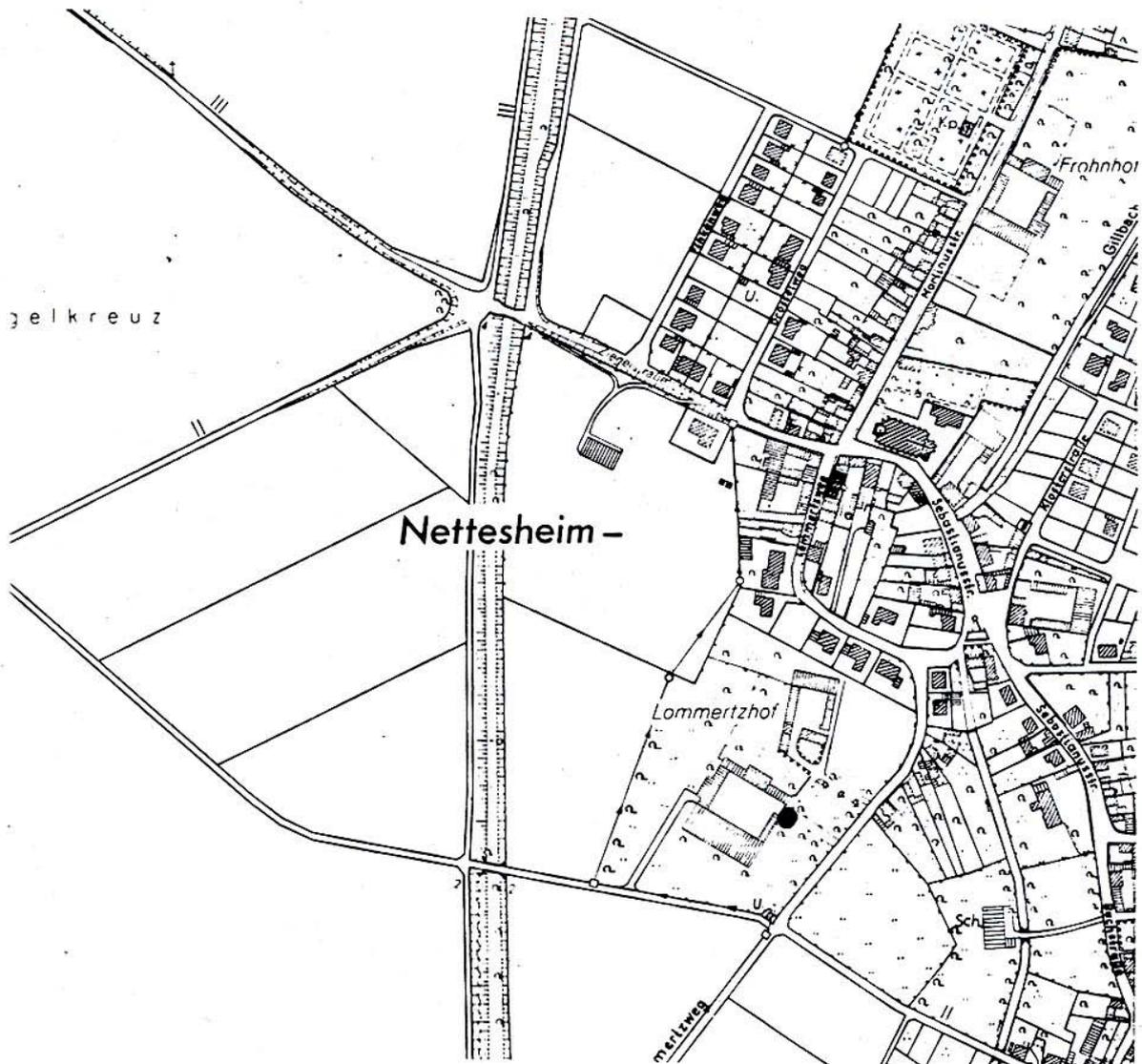
Naturdenkmale

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.17

Blutbuche am Lommertzhof
in Nettesheim
Gemarkung Nettesheim-Butzheim
Flur 2
Flurstück 56



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.18 Gf	<p><u>Löbhohlweg mit Feldgehölzen östlich Nettesheim-Butzheim</u></p> <p>Gemarkung Nettesheim-Butzheim Flur 12 Flurstücke 157, 117, 19-24, 168, 169, 75 - 81, 67 - 73, 140 - 142, 144 - 146, 59-64, 26, 39-43, 45-52</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> – der landeskundlichen und geowis- senschaftlichen Bedeutung sowie – wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Hohlwegformation. <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – beidseitig entlang der Böschungs- oberkanten ist ein Streifen von 2 m Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und sich selbst zu überlassen – die fachgerechte, abschnittsweise Pflege des Gehölzbestandes durch Auf-den-Stocksetzen alle 15 Jahre unter Belassen von Überhältern bzw. Altholzinseln – der Ersatz der Pappeln bei Hiebsrei- fe durch bodenständige Gehölze. <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturdenkmale ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Ausbau des Weges durch den Hohlweg. 	<p>Das Naturdenkmal ist als Objekt Nr. 21 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher beschrieben.</p> <p>Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.</p> <p>Durch diese Maßnahme soll die vor- handene Eutrophierung der Bö- schungsflächen vermindert werden.</p> <p>Hierunter fällt nicht die notwendige Unterhaltung des Weges in der bishe- rigen Breite jedoch jede weitergehen-</p>

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

de Versiegelung der Wegefläche.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen



6.2.3.18

Löhohlweg mit Feldgehölzen
östlich Nettesheim-Butzheim
Gemarkung Nettesheim-Butzheim
Flur 12

Flurstücke 157, 117, 19-24, 168, 169
75-81, 67-73, 140-142, 144-146,
59-64, 26, 39-43 45-5?

Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.19 Cg/Fg	<u>Kastanienreihe an Gut Neuhöfchen</u>	
-------------------	---	--

Gemarkung	Neurath
Flur	3
Flurstück	129, 46

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der Kastanienreihe.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

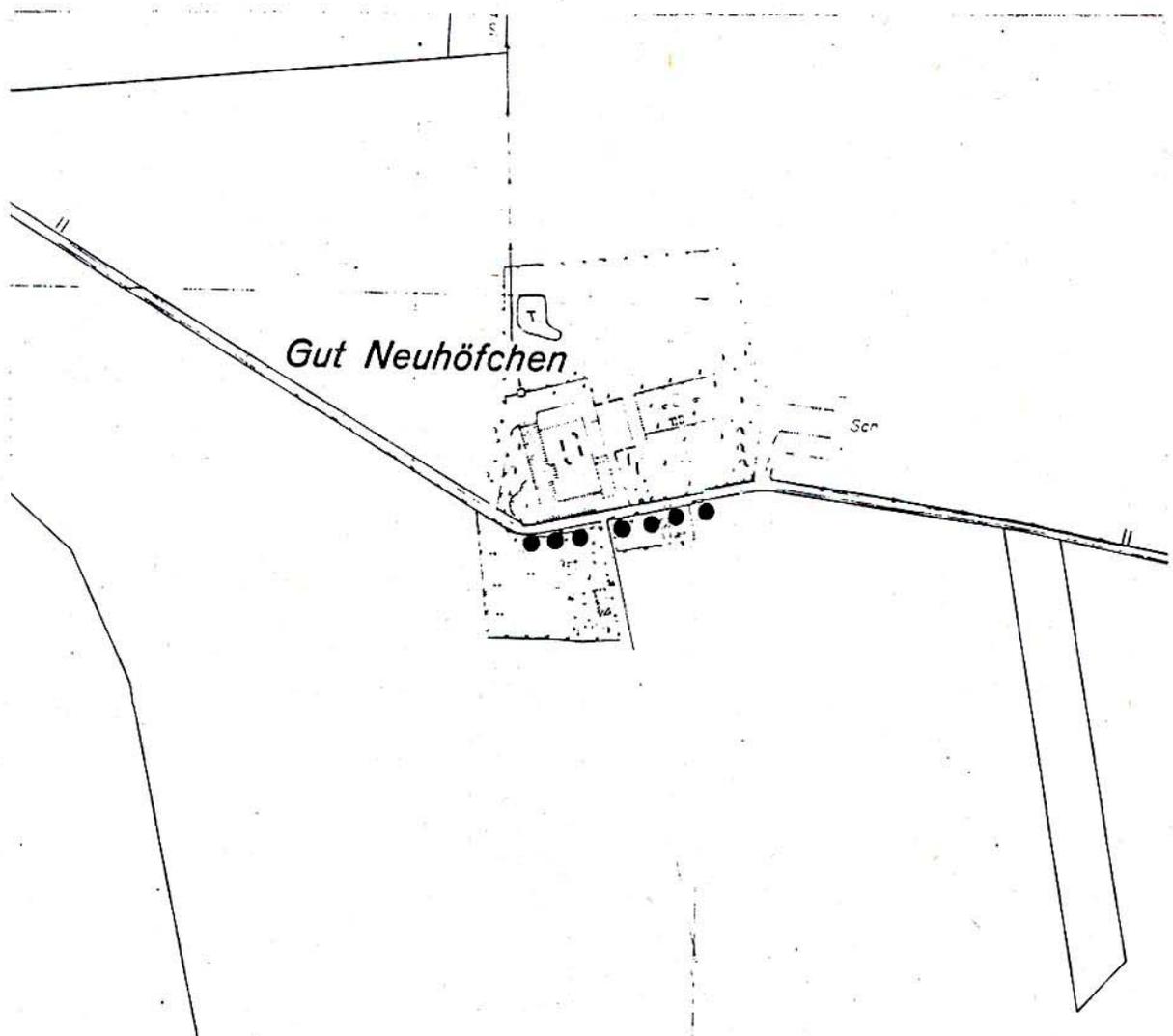
6.2.3.19

Kastanienreihe an Gut Neuhöfchen

Gemarkung Neurath

Flur 3

Flurstücke 129, 46



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.20	<u>Drei Kastanien am Steinkreuz südlich von Vanikum</u>	
----------	---	--

Eg

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	29
Flurstück	28

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß §
22 b) LG wegen der Eigenart und
Schönheit der drei Kastanien.

Naturdenkmale

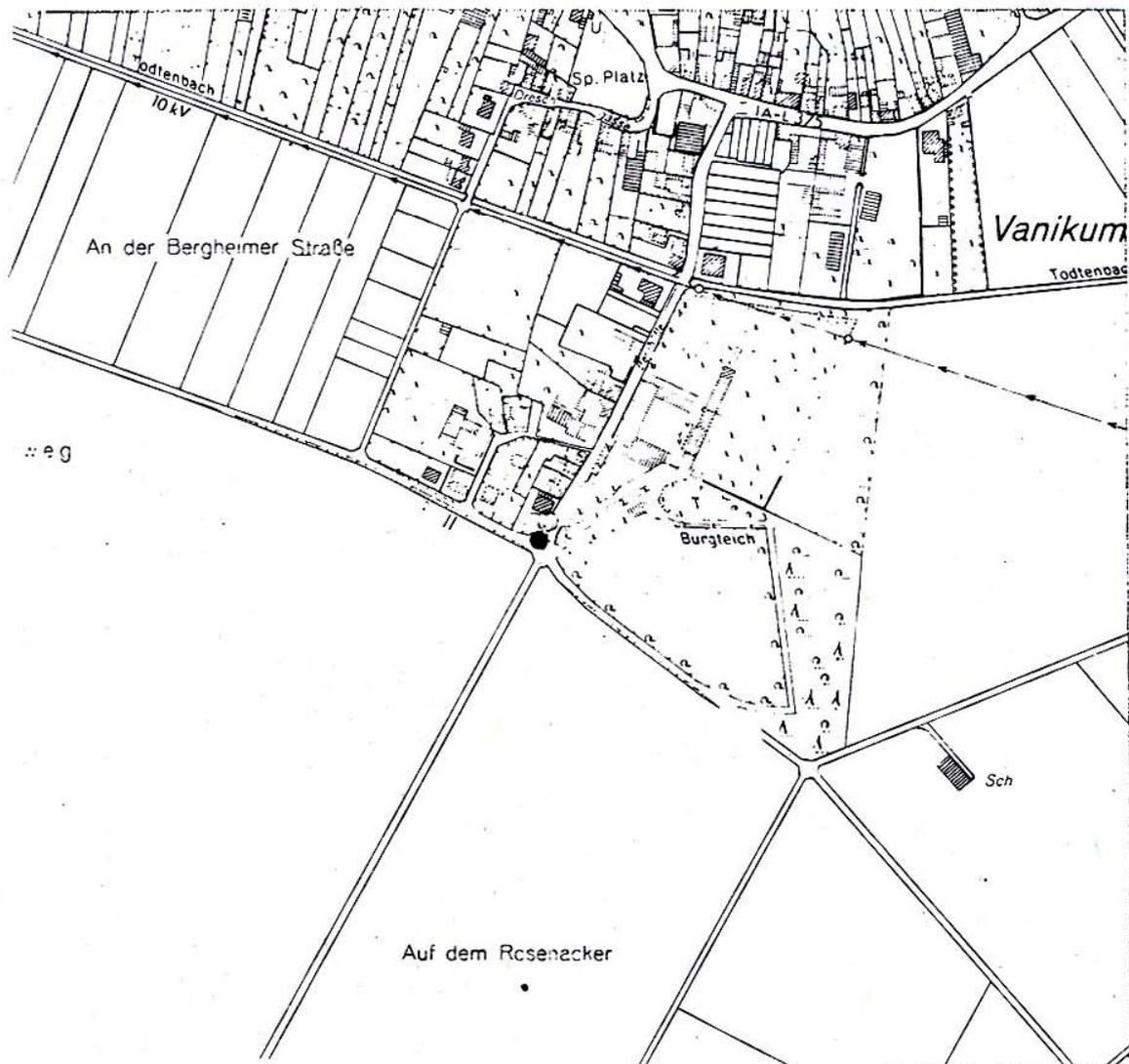
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.20

Drei Kastanien am Steinkreuz
südlich von Vanikum
Gemarkung Rommerskirchen
Flur 29
Flurstück 28



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.21 Fg	<u>Esche an den Giller Höfen</u>	
----------------	----------------------------------	--

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	14
Flurstück	97

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

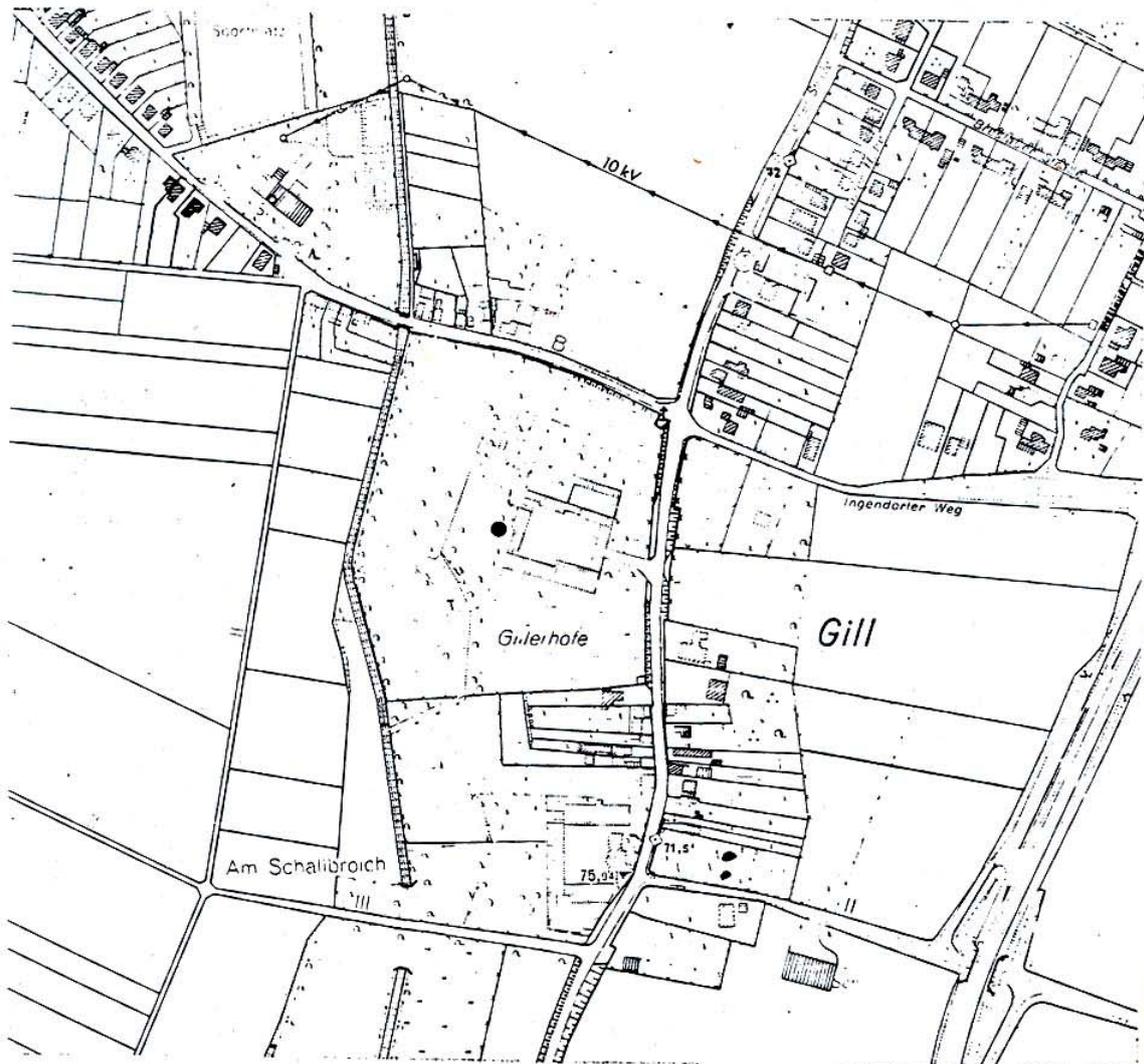
6.2.3.21

Esche an den Giller Höfen

Gemarkung Rommerskirchen

Flur 14

Flurstück 97



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.22	<u>Ehemaliger Garten mit Blutbuchen, Kastanien, Platanen, Linde, Ahorn, Kiefern und Weißdornhecke in Gill</u>	
----------	---	--

Fg

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	14
Flurstück	88

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit des gesamten Ensembles.

Naturdenkmale

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.22

Ehemaliger Garten mit Blutbuchen,
Kastanien, Platanen, Linde, Ahorn,
Kiefern und Weißdornhecke in Gill
Gemarkung Rommerskirchen
Flur 14
Flurstück 88



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.23	<u>Zwei Linden am Steinkreuz am Bergerhof südlich Rommerskirchen</u>	
----------	--	--

Eh

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	24
Flurstück	107

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit der beiden Linden.

Naturdenkmale

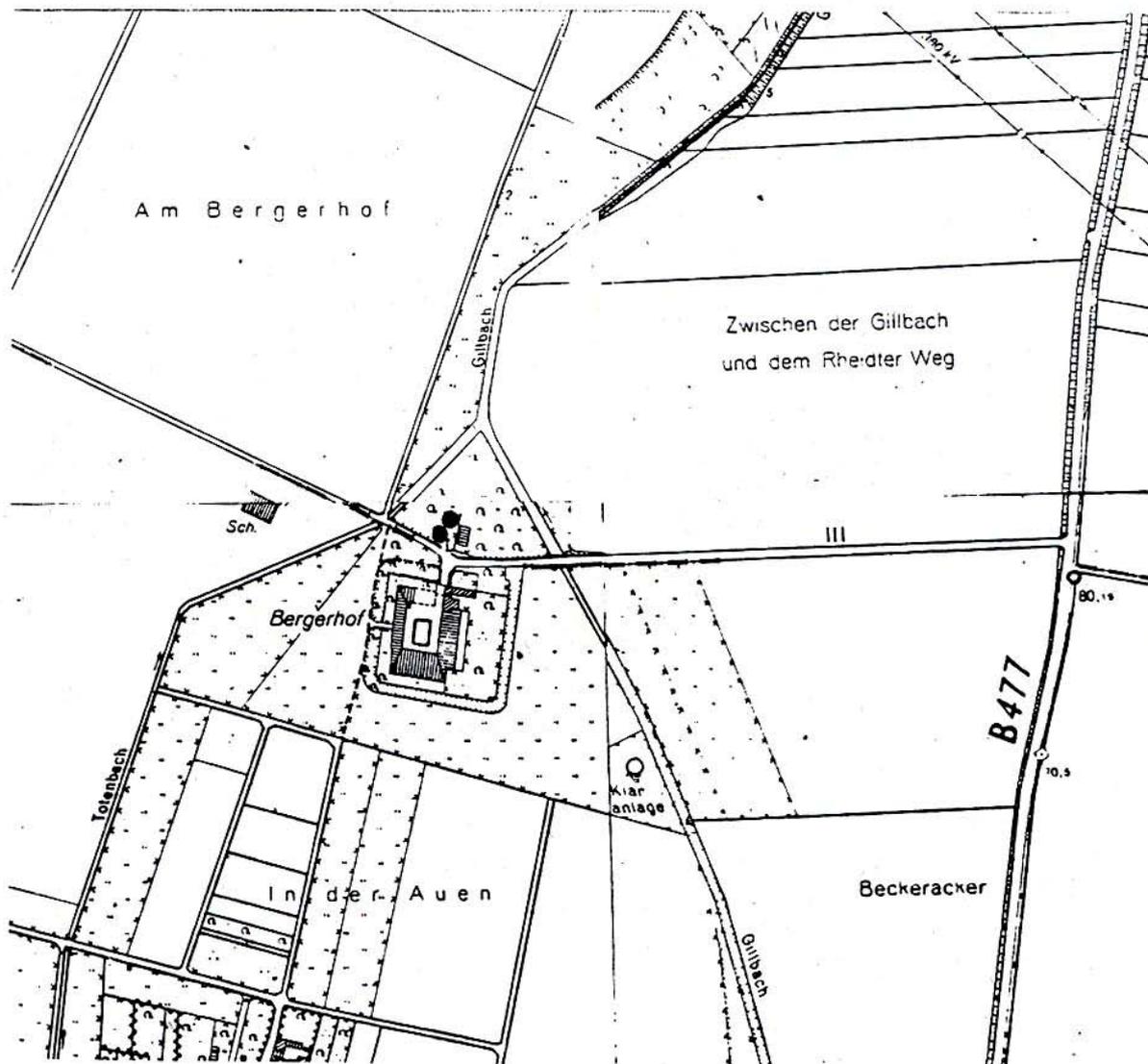
Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.3.23

Zwei Linden am Steinkreuz am
Bergerhof südlich Rommerskirchen
Gemarkung Rommerskirchen
Flur 24
Flurstück 107



Naturdenkmale

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.3.24	<u>Eine Stileiche in der Erftaue östlich der Kläranlage Grevenbroich Kapellen</u>	
----------	---	--

Gemarkung	Wevelinghofen
Flur	8
Flurstück	237

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG	<p>Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. <p>Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen bzw. in ihrer Lage festgesetzten Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.</p> <p><u>Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume</u></p> <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, 	<p>Festgesetzt sind vorwiegend besonders markante Einzelbäume und Baumgruppen sowie Baumreihen, die als für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt besonders bedeutsam erfaßt wurden. Neben dem genannten Schutzzweck haben diese Gehölze auch vielfach kulturhistorische Bedeutung im Zusammenhang mit Denkmälern, historischer Bausubstanz oder Wegebeziehungen / Wegekreuzungen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	gen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder seinem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;	andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.
2.	im Traufbereich der als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume	
a)	den Boden zu befestigen, zu verfestigen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen;	
b)	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel oder Biozide anzuwenden;	Düngemittel sind auch Jauche, Gülle oder Klärschlamm; Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- oder Unkrautvernichtungsmittel.
c)	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;	
d)	oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
e)	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;	
f)	Wohnwagen, wohnwagenähnli-	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

che Anlagen oder Zelte aufzu-
stellen oder abzustellen, zu la-
gern, zu zelten oder Feuer zu
machen.

Wald

Verboten ist insbesondere:

1. die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart;
2. Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner die Anwendung von Düngemitteln oder Bioziden;
4. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
5. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Wege zu fahren oder zu reiten;
6. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

Gewässer, Feuchtgebiete, Altarme (ehemalige Fluß- oder Bachläufe)

Verboten ist insbesondere:

1. Das Gewässer zu beseitigen oder zu verändern oder seine Ufer zu zerstö-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	ren oder zu verändern;	
	2. auf der geschützten Umgebung Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	3. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	
	4. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;	
	5. Bäume, Gehölzbestände, Gewässer- oder Ufervegetation zu beseitigen, zu beschädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen;	
	6. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen:	
	7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;	
	8. das Gewässer zu befahren oder zu surfen.	
	<u>Hohlwege, Geländestufen, Hangkanten, Böschungen</u>	Festgesetzt sind im Plangebiet noch vorhandene geomorphologisch be-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>dingte Geländestufen (sog. Kliffs), Hohlwege im Zuge alter Straßen und Wege sowie im Einzelfall durch ehemalige Abgrabungen entstandene Geländestufen, soweit sie besondere ökologische Bedeutung haben. Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzte Restflächen in einem ansonsten intensiv genutzten Raum darstellen. Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus besondere Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.</p>
	<p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p>	
	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="341 1099 871 1375">1. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, ferner das Anlegen oder Ändern von Straßen, Wegen, oder Plätzen;<li data-bbox="341 1417 871 1554">2. Bäume, Sträucher, Hecken, oder Feldgehölze zu beseitigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen oder die Bodendecke zu vernichten;<li data-bbox="341 1597 871 1939">3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel zu zu errichten;<li data-bbox="341 2013 871 2047">4. die Böschungen, Geländestufen oder	<p>Als Änderung gilt auch die Befestigung bislang nicht befestigter (Fahr-)Wege.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Hangkanten zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

5. das Errichten von Jagdhochsitzen und Witterungsschutz für Wildfütterungen.

Soweit nicht objekt- oder gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für die geschützten Landschaftsbestandteile unberührt:

- a) in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar forstwirtschaftlicher Flächen; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd und von erforderlichem Witterungsschutz für Wildfütterungen im notwendigen Umfang mit Ausnahme von Hohlwegen, Geländestufen, Hangkanten und Böschungen;
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	
e)	ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -/ Ordnungsbehördengesetz - OBG -); die Maßnahmen sind der ULB unverzüglich anzuzeigen. Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;	Auch die abschnittsweise Verjüngung von Alleen, Hecken, Gehölzstreifen oder Baumreihen gehört zu diesen unberührt bleibenden Pflegemaßnahmen. "Pflege" beinhaltet bei Bäumen z. B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.
f)	Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;	
g)	alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
		<u>Befreiungen/ Ordnungswidrigkeiten</u>
		Von den Geboten und Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
		a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
		aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden</p>
6.2.4.1 Ca	<p><u>Lindenreihe nordöstlich Vierwinden</u></p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 5 (RK 4266.9) Flurstück 49</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung der Lindenreihe für die Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.2 Eb	<p><u>Hülchrather Seen</u></p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 17 Flurstücke 119, 120, 121</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG insbesondere</p> <p>– zur Erhaltung einer gefährdeten Biozönose von regionaler Bedeutung mit Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten, die in diesem Raum einmalig sind.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p>	<p>Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.</p> <p>Das Gebiet ist als Objekt Nr. 4 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher beschrieben.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">– die Erstellung eines detaillierten Biotopmanagementplanes auf der Grundlage einer faunistischen und floristischen Detailkartierung, der insbesondere die im Erläuterungsbericht genannten Zielvorstellungen berücksichtigt. <p>Der Biotopmanagementplan soll die Anbindung der Hülchrather Seen an die Gillbachaue sicherstellen.</p>	<p>Der Biotopmanagementplan sollte Aussagen bzw. Vorschläge zu folgenden Zielen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beseitigung baulicher Einrichtungen, Stege usw.– Erhaltung und Sicherung der Gewässer und des Kleinreliefs– Abfischung der Nutzfische– Erhaltung von Bereichen für die natürliche Sukzession– Schaffung bzw. Erhaltung und Pflege differenzierter Ruderalstandorte– Anlage von Feldgehölzen zur Abschirmung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und zur Anbindung an angrenzende Gehölzstrukturen. <p>Es wird darauf hingewiesen, daß die Hülchrather Seen im Randbereich der zugelassenen Grundwasserabsenkung liegen und witterungsbedingt Wasserspiegelschwankungen auftreten können.</p> <p>Ebenso wird darauf hingewiesen, daß Teile des Geländes unkontrolliert verfüllt wurden und daher vor Durchführung kostenintensiver Biotopentwicklungsmaßnahmen die entsprechenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen vorzunehmen sind.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Biotopmana-</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		gementplanes ist die LÖLF zu betei- gen.
6.2.4.3	<u>Lindenallee (14 Exemplare) und zwei Walnußbäume bei Lübistrath östlich von Neukirchen</u>	
Fb		
	Gemarkung Neukirchen Flur 11 Flurstück 247	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschafts- bildes.	
6.2.4.4	<u>Hainbuche am Ortsrand von Gubistrath</u>	
Fb		
	Gemarkung Neukirchen Flur 12 Flurstück 7	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung der Buche für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.	
6.2.4.5	<u>Eine Blutbuche und ein Ahorn am Orts- rand von Gubistrath</u>	
Fb		
	Gemarkung Neukirchen Flur 12 Flurstück 40	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung der Bäume für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.	
6.2.4.6	<u>Lindenreihe (tlw. unterbrochen) und Reste einer Lindenallee entlang der B</u>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

477, beginnend nördlich von Gohr bis Anstel.

Fb/Gb/Gc/Gd/
Ge

Gemarkung Gohr
Flur 2
Flurstück 57
Flur 5
Flurstück 75
Flur 6
Flurstück 71
Flur 7
Flurstück 66

Gemarkung Neukirchen
Flur 11
Flurstück 63

Gemarkung Broich
Flur 3
Flurstück 22
Flur 4
Flurstück 39

Gemarkung Frixheim-Anstel
Flur 3
Flurstück 40
Flur 4
Flurstück 114
Flur 11
Flurstück 28
Flur 12
Flurstück 52

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung der Lindenreihe und der Reste der Lindenallee für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.7 Böschung mit Kräuter- und Staudenflur sowie einzelnen Gehölzen nordwestlich von Gohr

Fb

Gemarkung Gohr
Flur 1

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flurstück 116

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung der Böschung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.8 Eiche (zweistämmig) am Wirtschaftsweg nordwestlich von Gohr

Fb

Gemarkung Gohr
Flur 1
Flurstück 47

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.9 Linde und zwei Rotdorn an dem Feldkreuz nördlich Ramrath

Ec

Gemarkung Hoeningen
Flur 1
Flurstück 309

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Gehölzbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.10 Wäldchen mit temporären Feuchtbereichen und Weidefläche mit einzelnen Weidengebüschen südöstlich Haus Horr

Fc

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI als Objekt Nr. 8 näher beschrieben.

Gemarkung Gohr
Flur 1

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flurstücke 1, 4, 82, 85, 86, 87

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG insbesondere zur Erhaltung des Waldstücks als Refugialbiotop mit besonderem Wert für Amphibien.

6.2.4.11 Böschung mit Kräuter- und Staudenflur
südwestlich von Gohr

Fc

Gemarkung Gohr
Flur 9
Flurstücke 58, 79

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung der Böschung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen der Bedeutung für die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

6.2.4.12 Graben mit Grünland und Kopfweiden
am Laacher Hof

Ad

Gemarkung Laach
Flur 2 (RK 3960.8 und
3961.2)
Flurstück 397

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.13 Böschung mit Gehölbewuchs südlich
der BAB 540 nördlich Neuenhausen

Bd

Gemarkung Neuenhausen

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 6 Flurstück 871</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles und für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.14 Cd	<p><u>Drei Eschen, Hainbuche auf einer Obstbrachfläche und Teich am Heyderhof</u></p> <p>Gemarkung Barrenstein Flur 1 Flurstück 220</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	<p>Es wird empfohlen, die Wasserqualität des Teiches regelmäßig zu überprüfen.</p>
6.2.4.15 Cd	<p><u>Kastanienreihe (20 Exemplare) am Heyderhof</u></p> <p>Gemarkung Barrenstein Flur 2 Flurstück 56 Flur 1 Flurstück 295</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.16	<u>Gehölzstreifen aus Esche, Buche, Kir- sche und Ahorn (Hofeingrünung) am Heyderhof</u>	
----------	--	--

Cd/Dd

Gemarkung	Barrenstein
Flur	2
Flurstücke	73, 56

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Gehölzbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.17	<u>Vier Linden am Friedhof am westlichen Ortsrand von Barrenstein</u>	
----------	---	--

Dd

Gemarkung	Barrenstein
Flur	3
Flurstück	227

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung der Linden für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.18	<u>Böschung mit Gehölzbewuchs westlich Höveler Höfe</u>	
----------	---	--

Fd/Gd

Gemarkung	Frixheim-Anstel
Flur	3
Flurstück	39
Flur	2
Flurstück	48

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.19	<u>Böschung und ehemaliger Tümpel mit Gehölzbewuchs westlich von Gustorf</u>	
----------	--	--

Ae

Gemarkung	Gustorf
Flur	6
Flurstück	6

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.20	<u>Sieben Kopflinden am südlichen Orts- rand von Gindorf</u>	
----------	--	--

Ae

Gemarkung	Gindorf
Flur	5
Flurstück	32

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) wegen der Bedeutung der Kopflinden für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.21	<u>Hohlweg mit Gehölzbewuchs südlich Gindorf</u>	
----------	--	--

Ae

Gemarkung	Gindorf
Flur	5
Flurstück	215

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.22 Ce	<p><u>Wäldchen mit Teich auf dem Plateau der Vollrather Höhe</u></p> <p>Gemarkung Neuenhausen Flur 10 (RK 4258.9) Flurstück 45</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sperrung des Zugangs für Unbefugte <p>das Offenhalten der Ruderalsäume durch Beseitigung von Gehölzaufwuchs im Turnus von fünf Jahren.</p>	<p>Das Gebiet ist als Objekt Nr. 10 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher beschrieben.</p> <p>Eine Einschränkung der Fischereiausübung soll angestrebt werden. Bei zunehmender Verlandung sind Maßnahmen zur Offenhaltung der Wasserflächen vorzusehen.</p>
6.2.4.23 Ce	<p><u>Wäldchen mit temporärem Feuchtgebiet (Teich) auf dem Plateau der Vollrather Höhe</u></p> <p>Gemarkung Allrath Flur 5 (RK 4258.9) Flurstück 41</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des Wäldchens für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Freistellen des Teiches von Gehölzen auf einem 5 m breiten Streifen um das Kleingewässer 	<p>Es ist zu prüfen, inwieweit für die Maßnahmen zum Erreichen des Schutzzweckes ein wasserrechtliches Verfahren vorangestellt werden muß</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

- das Austiefen und Abdichten eines Teilbereiches des Teiches, um längerfristige Wasserhaltung zu gewährleisten.

6.2.4.24 Zwei Baumgruppen (drei und zwei Linden) am Bahnhof Oekoven

De

Gemarkung	Oekoven
Flur	3
Flurstück	239

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.25 Zwei Baumgruppen (fünf Linden, Kastanie, zwei Ahorn, zwei Kastanien) am Oekover Hof südlich von Oekoven

Ee

Gemarkung	Oekoven
Flur	4
Flurstücke	7, 124

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes

6.2.4.26 Böschungen am Bahnübergang südlich Oekoven mit Kräuter- und Staudenfluren und Gehölzbewuchs

Ee

Gemarkung	Oekoven
Flur	4
Flurstücke	37, 39
Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	8
Flurstück	83

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung der geschützten Landschaftsbestandteile für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.27 Linde am Feldkreuz westlich von Frixheim-Anstel

Fe

Gemarkung	Nettesheim-Butzheim
Flur	1
Flurstück	19

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung der Linde für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.28 Böschung mit Feldgehölz nördlich von Frimmersdorf

Bf

Gemarkung	Frimmersdorf
Flur	7
Flurstücke	1 - 10, 766, 767, 771, 772

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes

6.2.4.29 Böschung mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur nordöstlich von Frimmersdorf

Bf

Gemarkung	Frimmersdorf
Flur	2
Flurstück	358, 359, 363

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.30	<p><u>Drei Linden, drei Eßkastanien, eine Kastanie und zwei Eschen am Gut Krahwinkel nordöstlich von Neurath</u></p>	
Cf	<p>Gemarkung Allrath Flur 10 Flurstück 2, 3</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 34 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.31	<p><u>Wäldchen am Gut Krahwinkel nordöstlich von Neurath</u></p>	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 14 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher beschrieben
Cf	<p>Gemarkung Allrath Flur 10 Flurstück 3</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG insbesondere zur Sicherstellung der Funktion als Refugialbiotop, insbesondere für Höhlenbrüter und wegen der besonderen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p>	
6.2.4.32	<p><u>Kirsche an der Wegekreuzung nordöstlich vom Kraftwerk Neurath</u></p>	
Cf	<p>Gemarkung Neurath Flur 5</p>	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flurstück	245
-----------	-----

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.33 Böschung mit Kräuter- und Staudenflur
am Wirtschaftsweg südlich Gut Krah-
winkel

Cf

Gemarkung	Allrath
Flur	10
Flurstück	3

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.34 Hecke südlich der Vollrathener Höhe,
nördlich Gut Ingenfeld

Cf

Gemarkung	Neurath
Flur	1
Flurstück	22

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung der Hecke für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Zum Erreichen des Schutzzwecks wird geboten:

- die Schließung der Lücken durch Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen
- regelmäßiges, abschnittsweises Auf-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

den-Stock-setzen.

6.2.4.35 Kirsche am Bongarder Hof südöstlich
von Allrath

Df

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	5
Flurstück	52

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.36 Böschung mit Kräuter- und Staudenflur
nordöstlich Annenhof

Df

Gemarkung	Neurath
Flur	1
Flurstück	25

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.37 Böschung mit Gehölbewuchs südöstlich
von Allrath

Df

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	5
Flurstück	50

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.38 Df	<u>Linde und Kastanien-Altbaumbestand am Gut Ingenfeld</u> Gemarkung Neurath Flur 1 Flurstück 8	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	
6.2.4.39 Ef	<u>Bahnböschungen mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur nordöst- lich von Sinstedden</u> Gemarkung Rommerskirchen Flur 1 Flurstück 36 Flur 8 Flurstück 86, 20, 104	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	
6.2.4.40 Ef	<u>Kleingewässer mit umgebenden Flächen am nördlichen Ortsrand von Sinstedden</u> Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstück 95	Der Bereich ist als Objekt Nr. 15 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher beschrieben.
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG insbesondere zur Erhaltung des Kleingewässers als Refugialbiotop mit besonderem Wert für Amphibien und Wasservögel.	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Unberührt von den Verboten zu Abschnitt 6.2.4 bleiben Betrieb und Unterhaltung der Regenrückhalteanlage.	Die Aufnahme der Unberührtheitsklausel wurde notwendig, damit die Gemeinde Rommerskirchen ihren Betreiberpflichten für Abwasseranlagen nachkommen kann.
6.2.4.41	<u>Kastanie am Fußfall östlich von Sinsteden</u>	
Ef		
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstück 48	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.	
6.2.4.42	<u>Buche am westlichen Ortsrand von Sinsteden</u>	
Ef		
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 33 Flurstück 49	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes	
6.2.4.43	<u>Drei Ahornbäume am Feldkreuz an der B 59 zwischen Sinsteden und Rommerskirchen</u>	
Ef		
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 9 Flurstück 102	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung der Bäume für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.44 Wäldchen an der B 477 am östlichen
Ortsrand von Nettlesheim

Gf

Gemarkung	Nettlesheim-Butzheim
Flur	5
Flurstück	18

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG insbesondere zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.45 Baumbestand aus Ahorn, Linden und
Robinien auf einer Grünlandfläche an
Gut Nanderath südlich des Kraftwerkes
Neurath

Cg

Gemarkung	Neurath
Flur	3
Flurstück	131

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.46 Lindenallee und acht Linden parallel zur
Einfahrt am Gut Neuhöfchen

Cg

Gemarkung	Neurath
Flur	3
Flurstück	129

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.4.47 Dg	<u>Buchen-Altbestand am Pumpwerk bei Gut Karlshof</u> Gemarkung Rommerskirchen Flur 31 Flurstücke 1, 268 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Baumbestandes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	
6.2.4.48 Dg	<u>Wäldchen nördlich des Hühnerberges westlich von Vanikum</u> Gemarkung Rommerskirchen Flur 31 Flurstück 276 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG insbesondere zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop für Höhlenbrüter, wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und zur Sicherung des Kleinreliefs.	Das Gebiet ist als Objekt Nr. 18 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan VI näher beschrieben.
6.2.4.49 Dg	<u>Hohlweg mit Feldgehölz und Kräuter- und Staudenflur am Wirtschaftsweg östlich Karlshof</u> Gemarkung Rommerskirchen Flur 31 Flurstück 275 Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.50	<u>Böschungen mit Kräuter- und Staudenflur und einzelnen Gehölzen südöstlich Karlshof</u>	
----------	---	--

Dg

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	31
Flurstücke	55, 59

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.51	<u>Drei Platanen am westlichen Ortsrand von Rommerskirchen</u>	
----------	--	--

Eg

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	9
Flurstück	41

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung der Bäume für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

6.2.4.52	<u>Feldgehölz an der Wirtschaftswegekreuzung südöstlich von Gill</u>	
----------	--	--

Fg

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	23
Flurstück	2

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 b) LG wegen der Bedeutung des Feldgehölzes für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.4.53	<u>Böschung mit Kräuter- und Staudenflur und einzelnen Gehölzen nördlich der Bundesbahnlinie Köln-Mönchengladbach an der Plangebietsgrenze zum Erftkreis</u>	
----------	--	--

Gg

Gemarkung	Nettesheim-Butzheim
Flur	14
Flurstück	77

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

6.2.4.54	<u>Böschung mit Kräuter- und Staudenflur südlich der Bundesbahnlinie Köln - Mönchengladbach an der Plangebietsgrenze zum Erftkreis</u>	
----------	--	--

Gg

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	22
Flurstück	8

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG wegen der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Brachflächen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.3 Zweckbestimmung für Brachflä- chen gemäß § 24 LG

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen, sind gemäß § 34 LG verboten.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Es sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Brachflächen spielen eine entscheidende Rolle als Trittstein-Biotop in einem Biotopverbundsystem und sichern wertvolle Lebensräume für zahlreiche, z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Brachflächen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.3.1 **Natürliche Entwicklung**

Natürliche Entwicklung ist die durch keine Nutzung oder Pflege sich vollziehende Entwicklung von Flächen über Verbuschung, Vorwaldstadien bis zum Wald.

6.3.1.1 Brachfläche am Waldrand südöstlich von Mühlrath

Da/Db

Die Brachfläche am Waldrand südöstlich von Mühlrath ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung Neukirchen
Flur 19
Flurstücke 200, 201

6.3.1.2 Brachfläche an der Erft nordwestlich von Wevelinghoven

Cc

Die Brachfläche an der Erft nordwestlich von Wevelinghoven ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung Wevelinghoven
Flur 21
Flurstück 120

6.3.1.3 Brachfläche südlich von Gindorf zwischen der L 116 und der L 361

Ae

Die Brachfläche südlich von Gindorf zwischen der L 116 und der L 361 ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung Gindorf
Flur 8
Flurstück 506

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.3.1.4	<u>Brachfläche südlich von Gindorf zwischen der L 361 und der Plangebietsgrenze</u>	
---------	---	--

Ae

Die Brachfläche südlich von Gindorf zwischen der L 361 und der Plangebietsgrenze ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung	Gindorf
Flur	8
Flurstücke	513, 514, 510

6.3.1.5	<u>Brachfläche am südwestlichen Rand der Vollrather Höhe, östlich der L 375</u>	
---------	---	--

Bf

Die Brachfläche am südwestlichen Rand der Vollrather Höhe, östlich der L 375, ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung	Frimmersdorf
Flur	9
Flurstücke	16, 17, 18, 105

6.3.1.6	<u>Brachfläche südlich der L 361, östlich von Gindorf</u>	
---------	---	--

Be

Die Brachfläche südlich der L 361, östlich von Gindorf ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung	Gindorf
Flur	8
Flurstück	421

6.3.2 Pflege in bestimmter Weise

Die Festsetzungen der "Pflege in bestimmter Weise" sollen die Brachflächen weitestgehend in ihrem heutigen Erscheinungsbild und mit ihren heutigen Pflanzengesellschaften sichern

Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		und erhalten, so daß sich hier keine Strauch- oder Waldbestände bilden; ferner sollen durch die Pflegemaßnahmen seltenere Arten gefördert werden. Schließlich werden verschiedene Entwicklungszustände und damit unterschiedliche Lebensräume der Entwicklung der Insektenfauna dienen.
6.3.2.1 Fe	<p><u>Brachfläche südlich von Neukirchen</u></p> <p>Die Brachfläche südlich von Neukirchen ist auf den nicht verbuschten Teilflächen durch Mahd mit Abtransport des Mahdgutes im Turnus von zwei bis drei Jahren zu pflegen. Die Restflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 33 Flurstücke 149, 150, 151</p>	
6.3.2.2	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.3.2.3 Be	<p><u>Brachfläche an der Erft nördlich des Kraftwerkes Frimmersdorf</u></p> <p>Die Brachfläche an der Erft nördlich des Kraftwerkes Frimmersdorf ist durch abschnittsweise Mahd im Sommer und Spätherbst eines jeden Jahres zu pflegen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.</p> <p>Gemarkung Gindorf Flur 8 Flurstück 506</p>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG	<p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sind gemäß § 35 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Nach § 35 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p>
	<p>Aufgrund § 25 LG ist festgesetzt:</p> <p>Auf den im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist vorgeschrieben:</p>	
6.4.1	Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung	
	<p>Bei allen nachfolgenden Festsetzungen ist bei den betreffenden Baumarten – soweit nicht bereits geschehen – zu ergänzen: statt Linde – Winterlinde, statt Kirsche, Vogelkirsche, statt Erle – Roterle</p>	
6.4.1.1 Cb	<u>Waldstück südlich Kapellen</u>	
	<p>Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn, Linde, Kirsche,</p>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Roterle. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten Verwendung finden.	
6.4.1.2	<u>Waldflächen nordwestlich Wevelinghoven</u>	
Cb/Cc	Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Bergahorn, Linde, Kirsche, Roterle. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten Verwendung finden.	
6.4.1.3	<u>Waldflächen östlich der L 142, nordwestlich Wevelinghoven</u>	
Cb	Bei Wiederaufforstungen ist die folgende Hauptbaumart zu verwenden: Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i> ssp. <i>nigra</i>). Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten Verwendung finden.	
6.4.1.4	<u>Waldfläche an der Schwarzen Brücke</u>	
Da/Db	Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Esche, Erle, Stieleiche, Hainbuche, Kirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.	
6.4.1.5	<u>Waldflächen im Bereich "Am Untersten Bend"</u>	
Db		Es wird empfohlen, den bodenständigen Gehölzbestand durch Auf-den-Stock-setzen im Turnus von 15 Jahren unter Belassung von Überhältern und

Forstliche Nutzung

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Altbauminseln zu pflegen.

Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Erle, Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.

6.4.1.6
Db

Waldfläche im Bereich "Im Heerwasser"

Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Erle, Stieleiche, Birke. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.

6.4.1.7
Db

Waldflächen südlich von Mühlrath (Fichtenbestände)

Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Bergahorn, Linde, Kirsche, Pappel (max. 10 %); ein Nadelholzanteil von bis zu 20 % ist als Zeitmischung zulässig. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.

6.4.1.8
Db

Waldfläche nördlich Kloster Langwaden

Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Bergahorn, Linde, Kirsche, Pappel (bis max.10 %). Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.1.9 Db	<u>Waldflächen nordöstlich Kloster Langwaden</u>	Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Bergahorn, Linde, Kirsche, Esche, Pappel (max. 10 %). Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.
6.4.1.10 Db	<u>Waldfläche südwestlich Hülchrath</u>	Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Bergahorn, Linde, Kirsche, Pappel (max. 10 %). Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.
6.4.1.11 Eb/Fc/Fd/Fe/ Ff/Fe	<u>Waldflächen des ehemaligen Bahndammes zwischen Neukirchen und Rommerskirchen</u>	Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Sommerlinde, Kirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.
6.4.1.12 Dc	<u>Waldflächen südlich Langwaden</u>	Bei Wiederaufforstungen sind folgende Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche,

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Esche, Bergahorn, Linde, Kirsche, Rot- erle. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Neben- baumarten verwendet werden.	
6.4.1.13 Dc	<u>Waldfläche südwestlich Norbistrath</u>	
	Bei Wiederaufforstungen ist die folgen- de Hauptbaumart zu verwenden: Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i> ssp. <i>nigra</i>) Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Neben- baumarten verwendet werden.	
6.4.1.14 Dc/Ec	<u>Waldfläche östlich Muchhausen</u>	
	Bei Wiederaufforstungen sind folgende Hauptbaumarten zu verwenden: Stielei- che, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Bergahorn, Linde, Kirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten ver- wendet werden.	
6.4.1.15 Fc	<u>Waldfläche südöstlich Haus Horr</u>	
	Bei Wiederaufforstungen sind folgende Hauptbaumarten zu verwenden: Stielei- che, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Kirsche, Linde, Esche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenstän- dige Nebenbaumarten verwendet wer- den.	
6.4.1.16 Bd	<u>Walfläche südlich der BAB 540 nordöst- lich von Gustorf.</u>	
	Bei Wiederaufforstungen sind folgende Hauptbaumarten zu verwenden: Stielei- che, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Bergahorn, Linde, Kirsche, Rot-	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>erle. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p>	
6.4.1.17	<p><u>Waldstück südlich Krankenhaus Welchenberg</u></p>	
Be	<p>Bei Wiederaufforstungen sind folgende Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Hainbuche, Buche, Kirsche, Linde, Esche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p>	
6.4.1.18	<p><u>Waldstück nördlich des Deponiegeländes.</u></p>	
Be	<p>Bei Wiederaufforstungen sind folgende Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Hainbuche, Buche, Kirsche, Linde, Esche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden</p>	
6.4.1.19	<p><u>Waldstücke am Südwestrand der Vollrather Höhe nördlich Frimmersdorf</u></p>	
Be/Bf	<p>Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p>	
6.4.1.20	<p><u>Waldflächen der Hanglagen der Vollrather Höhe</u></p>	
Be/Bf/Cd/Ce/ Cf	<p>Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Esche, Erle, Stieleiche, Hain-</p>	<p>Bei Wiederaufforstung/ Bepflanzung dürfen aus militärischen Sicherheitsgründen ab Geländehöhe 180 m über</p>

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	buche, Kirsche, Buche, Traubeneiche, Bergahorn, Linde. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.	NN <u>ausschließlich</u> Baumarten der II. Größenordnung verwendet werden
6.4.1.21 Cf	<u>Waldfläche südöstlich Gut Krahwinkel</u> Bei Wiederaufforstungen sind folgende Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Linde. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.	
6.4.1.22 Gd	<u>Waldstück am Bruchrandweg nordöstlich Anstel</u> Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Linde, Kirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.	
6.4.1.23 Dg	<u>Waldfläche nordöstlich Karlshof</u> Bei Wiederaufforstungen sind die folgenden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Linde, Roterle. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.	
6.4.1.24 Fg	<u>Waldfläche südlich Rommerskirchen, westlich des Gillbaches</u> Bei Wiederaufforstungen sind die fol-	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>genden Hauptbaumarten zu verwenden: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Bergahorn, Linde, Esche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p>	
6.4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen gelten die formulierten Endnutzungsbestimmungen.</p> <p>Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung ist die Größe einer einzelnen Endnutzungsfläche bei den nachfolgend festgesetzten Waldflächen beschränkt. Die Fläche der einzelnen Endnutzungsfläche darf bei Laubholzbeständen 0,5 ha, bei Pappelbeständen jedoch 1 ha betragen.</p>	<p>Es sollte nach den Regeln des naturnahen Waldbaues mit dem Ziel der Schaffung stufiger Bestände bewirtschaftet werden.</p>
6.4.2.1 Cb	<p><u>Waldfläche südlich Kapellen</u></p>	
6.4.2.2 Cb/Cc	<p><u>Waldflächen östlich der L 142, nordwestlich von Wevelinghoven</u></p>	
6.4.2.3 Db	<p><u>Waldflächen nördlich Langwaden</u></p>	
6.4.2.4 Db	<p><u>Waldflächen nordwestlich Kloster Langwaden</u></p>	

Forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.2.5 Dc	<u>Waldfläche östlich Muchhausen</u>	
	Über die Endnutzungsbeschränkung hinaus wird festgesetzt:	
	<ul style="list-style-type: none">– das Belassen von Totholz, z.B. abgestorbene Bäume.	
6.4.2.6 Be	<u>Waldstück südlich Krankenhaus Welchenberg</u>	
	Über die Endnutzungsbeschränkung hinaus wird festgesetzt:	
	<ul style="list-style-type: none">– das Belassen von Totholz, z.B. abgestorbene Bäume– die Erhaltung von höhlentragenden Bäumen.	
6.4.2.7 Be	<u>Waldfläche nördlich der Deponie</u>	
	Über die Endnutzungsbeschränkung hinaus wird festgesetzt:	
	<ul style="list-style-type: none">– Das Belassen von Totholz, z.B. abgestorbene Bäume– die Erhaltung von höhlentragenden Bäumen.	
6.4.2.8 Cf	<u>Waldfläche südöstlich Gut Krahwinkel</u>	
6.4.2.9 Dg	<u>Waldfläche östlich Gut Karlshof</u>	
	Über die Endnutzungsbeschränkung hinaus wird festgesetzt:	
	<ul style="list-style-type: none">– die Erhaltung von Totholz und Altbäumen (Spechtbäume).	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG	
	Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden u.a. die unter den Ordnungsnummern 6.5.1 bis 6.5.7 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt, sowie Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten nach § 25 LG.	
6.5.1	Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen sowie Wegerainen	<p>Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird die Durchführung der Maßnahmen von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde nach Maßgabe der §§ 35-42 LG geregelt.</p> <p>Bei der Anlage der Anpflanzungen und der Wegeraine werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagen b) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern c) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken d) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Soweit nicht anders festgesetzt, sind bei allen Pflanzmaßnahmen die Pflanzengesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.</p> <p><u>Ufergehölze</u> sind mind. zweireihig, rechts-links-wechselnd, in den Böschungen bis zur Böschungsoberkante vorgesehen.</p> <p>Es sind Hochstämme, Stammbüsche und Sträucher unterschiedlicher Größe (mind. 2 x verschult) zu verwenden; entlang der Nordseite von Gewässern ist auf die Anpflanzung von Hochstämmen zu verzichten, wenn Ackerflächen unmittelbar anschließen.</p> <p>Entlang der nachfolgend genannten Gewässer ist beiderseits durchgehend, parallel zur Böschungsoberkante, ein Kräuter- und Staudensaum (<u>Gewässerrain</u>) von mind. 2 m Breite aus der landwirtschaftl. Nutzung herauszunehmen und zunächst sich selbst zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gillbach – Todtenbach – Flothgraben – Erft – Elsbach <p><u>Gehölzstreifen</u> sind in der jeweils festgesetzten Länge zweireihig aus Hochstämmen, Stammbüschen und Sträuchern unterschiedl. Größenordnung (mind. 2 x verschult) mit mind. 10 % Baumanteil anzupflanzen.</p> <p>Zwischen <u>Gehölzstreifen</u> und landwirtschaftl. Nutzflächen ist ein Kräuter- und</p>	<p>bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.</p> <p>e) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung</p> <p>f) die Belange der Bodendenkmalpflege.</p> <p>Je nach den örtlichen Gegebenheiten ist bei mehrreihigen Anpflanzungen bzw. flächenhaften Anpflanzungen ein Reihenabstand von 0,75 bis 1,25 m und ein Pflanzabstand von 0,75 bis 1,25 m zugrunde zu legen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist in der Regel oberhalb Mittelwasserbereich zu pflanzen.</p> <p>Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt hierzu nicht gesondert.</p> <p>Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.</p> <p>Erft - Todtenbach</p> <p>Die Verwendung von Hochstämmen ist im jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen</p> <p>Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst. Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt nicht</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Staudensaum von mind. 2 m Breite aus der landwirtschaftl. Nutzung herauszunehmen und zunächst sich selbst zu überlassen. Hier aufkommende Gehölze sind alle 3 bis 5 Jahre zu entfernen.</p> <p>Bei der Anlage von <u>Feldgehölzen</u> ist durch die Auswahl verschiedener Pflanzgrößen und Pflanzabstände sowie durch die Verwendung von Bäumen und Sträuchern ein naturnaher Aufbau zu sichern. Der Gehölmantel ist in einer Breite von 3 bis 5 m stufig aus Sträuchern aufzubauen. Es ist eine Netto-Gehölzfläche von mind. 500 qm (einschließlich Gehölmantel) anzulegen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere Größe (z.B. 2.000 qm) festgelegt ist.</p> <p>Entlang dem Gehölmantel der <u>Feldgehölze</u> ist ein mindestens 3 m breiter, nicht bepflanzter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zunächst sich selbst zu überlassen. Im Turnus von 3 bis 5 Jahren sind hier aufkommende Gehölze zu entfernen.</p> <p><u>Gehölzgruppen</u> sind mit der jeweils festgesetzten Anzahl von Einzelpflanzen anzulegen. Auch hier ist darauf zu achten, daß durch Verwendung von Gehölzen unterschiedlicher Größenordnung eine Gleichförmigkeit der einzelnen Gruppen vermieden wird.</p> <p>Bei <u>Alleen und Baumreihen</u> soll der Pflanzabstand im Sinne einer gesunden Kronenentwicklung 20 m innerhalb einer Reihe nicht unterschreiten.</p> <p>Bei Ergänzung bestehender Alleeen oder Baumreihen ist der vorgegebene Pflanzabstand beizubehalten. Es sind Hochstämmen in einer Mindeststärke von 12/14 zu verwenden.</p> <p>Dies gilt auch bei der Anpflanzung von <u>Einzelbäumen und Baumgruppen</u>.</p>	<p>gesondert.</p> <p>Eine graphische Festsetzung oder die Festsetzung unter einer Ordnungsnummer erfolgt hierzu nicht gesondert.</p> <p>Die Pflege erfolgt später durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer und Spätherbst.</p> <p>In diesen Anpflanzungen sollen überwiegend Halbhochstämmen und Sträucher verwendet werden</p> <p>Alleen werden entlang alter, direkter Ortsverbindungen zur Hervorhebung der kulturhistorischen Bedeutung festgesetzt.</p> <p>Entlang anderer Verbindungsstraßen und -wege sowie zur Betonung von Ortseingängen und zur Eingrünung von Ortsrändern sind durchgehende Baumreihen -auch aus Obstbäumen -</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Bei Obstbaumpflanzungen sind Obstbaumhochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) alter heimischer Sorten anzupflanzen.

Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 15 m.

vorgesehen. Die Anpflanzung von Alleen und Baumreihen trägt insbesondere zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

Auch Ortsränder werden durch Baumreihen, insbesondere durch Obstbaumanpflanzungen, in die Landschaft eingebunden, und es wird so ein fließender Übergang zwischen freier und bebauter Landschaft hergestellt. Die zu verwendenden alten, heimischen Obstbaumsorten sind den Gehölzgruppenlisten erläuternd angefügt. Im Bereich von Weideflächen sind Neuanpflanzungen durch entsprechende Vergatterungen, Umdrahtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Es findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB Verwendung. Entscheidende Bedeutung kommt der Pflege der Neuanpflanzungen in den ersten drei Vegetationsperioden zu.

Die nachstehend beigehefteten Gehölzlisten erläutern die Gehölzgruppen (GG), die Größenordnungen und weitere, für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze.

Pflege von Gehölzbeständen

Die festgesetzten Gehölzbestände sind zu pflegen. Hierzu zählt im Einzelfall nach Vorgabe des Kreises Neuss.

Die abschnittsweise Verjüngung der Gehölzbestände durch „Auf den Stock setzen“

Der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung der Gehölzbestände

Die Mahd vorgelagerter Wildkrautsäume

Die Nachpflanzung bodenständiger Gehölzarten in bestehende Bestandslücken

Die fachgerechte Instandsetzung und

Bei den Pflegemaßnahmen ist der RdErl. des MURL v. 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“ zu beachten. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen sollen naturnah nach landschaftsökologischen und –ästhetischen Grundsätzen erfolgen. Demzufolge sind grundsätzlich Lücken und Totholzanteile in den Gehölzbeständen zu belassen. Das Gesamterscheinungsbild der Gehölzbestände sowie die Bewirt-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Erneuerung von Sicherungs- und Erhaltungsvorrichtungen (z. B. Vergatterung, Umdrahtung, Kokosstricke etc.) bei Einzelbäumen	sCHAFTUNGSMÖGLICHKEITEN angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sollen jedoch beibehalten bleiben.
	<u>Wegeraine</u> (Kräuter- und Staudensäume) werden in der festgesetzten Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus genommen und zunächst sich selbst überlassen. Die Pflege erfolgt durch abschnittsweise Mahd im Sommer und/oder Spätherbst nach Bedarf alle ein bis drei Jahre mit Abfuhr des Mahdgutes.	<u>Wegeraine</u> <ul style="list-style-type: none">– sind wichtige Lebensstätten für Pflanzen und Tiere– bieten Tieren Nahrungsquellen und Unterschlupf– sind für Tiere Brut- und Überwinterungsgebiete– sind Rückzugsgebiete und Refugien für Pflanzen und Tiere– sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten– bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis
		Somit dient die Anlage der Wegeraine (Saumbiotop) der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume und der Schaffung eines Biotop-Verbundsystems, das mittelfristig noch weiter verdichtet werden soll, z. B. durch das Ackerrandprogramm des Kreises Neuss.
		Wo eben möglich, wurde bei der Festsetzung der Wegeraine versucht, diese parallel zur Bewirtschaftungsrichtung festzusetzen.
		Ein Befahren oder Überfahren der Wegeraine soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, es sollte dies jedoch vom Bewirtschafter auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.
		Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 1. Oktober 1988.
		Vor der Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Anpflanzungen wird im Pflanzbereich das Vorhandensein etwaiger unterirdischer

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

Leitungen geprüft (z.B. Erdkabel, Wasserversorgungsleitung o.ä.). Vorhandene Leitungen werden durch die Gehölzauswahl (z.B. nur flachwurzeln- de Gehölze) und/oder die genaue Standortwahl im Rahmen der getrof- fenen Festsetzung berücksichtigt.

Kartierungseinheit Gehölzgruppe I (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume/Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich	
Trockener-Buchen-Eichen- wald	a) <u>Bäume</u>			
	Buche	- Fagus sylvatica	I	
	Eberesche	- Sorbus aucuparia	II	
	Espe	- Populus tremula	II	
	Sandbirke	- Betula verrucosa	I	
	Stieleiche	- Quercus robur	I	
	Traubeneiche	- Quercus petraea	I	
	Speierling	- Sorbus domestica	II	
		b) <u>Sträucher</u>		
	Faulbaum	- Rhamnus frangula	II	b) <u>Sträucher</u>
	Geißblatt	- Lonicera periclymenum	II	Salweide
	Stechpalme	- Ilex aquifolium	I	Schlehe
	Weißdorn	- Crataegus monogyna	I	- Salix caprea I
				- Prunus spinosa II

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5m

II. Größenordnung:

Bäume < 15 m; Sträucher < 5m

Kartierungseinheit Gehölzgruppe II (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume/Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
Maiglöckchen-Perlgras- Buchenwald	a) <u>Bäume</u>		
	Bergahorn	- Acer pseudoplatanus	I
	Buche	- Fagus sylvatica	I
	Esche	- Fraxinus excelsior	I
	Hainbuche	- Carpinus betulus	II
	Salweide	- Salix caprea	II
	Stieleiche	- Qercus robur	I
	Traubeneiche	- Quercus petraea	I
	Winterlinde	- Tilia cordata	I
	b) <u>Sträucher</u>		
	Hartriegel	- Cornus sanguinea	II
	Hasel	- Corylus avellana	I
	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus	II
	Weißdorn	- Crataegus monogyna	I
Hundsrose	- Ros canina	II	
Schlehe	- Prunus spinosa	II	

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5m

II. Größenordnung:

Bäume < 15 m; Sträucher < 5m

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe III (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume/Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
Fluttergras-Buchenwald	a) <u>Bäume</u>		a) <u>Bäume</u>
	Buche - Fagus sylvatica Esche - Fraxinus excelsior Espe - Populus tremula Hainbuche - Carpinus betulus Stieleiche - Quercus robur Traubeneiche - Quercus petraea	I I II II I I	Eberesche - Sorbus aucuparia II Sandbirke - Betula verrucosa II
	b) <u>Sträucher</u>		
	Hartriegel - Cornus sanguinea Hasel - Corylus avellana Hundsrose - Rosa canina Salweide - Salix caprea Stechpalme - Ilex aquifolium Schlehe - Prunus spinosa Weißdorn - Crataegus monogyna	II I II I I II I	

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5m

II. Größenordnung:

Bäume < 15 m; Sträucher < 5m

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe IV (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume/Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
--	---	---------------	---

Artenreicher Eichen-
Hainbuchenwald

a) Bäume

Esche	- Fraxinus excelsior	I
Hainbuche	- Carpinus betulus	II
Stieleiche	- Quercus robur	I
Vogelkirsche	- Prunus avium	II

b) Sträucher

Feldahorn	- Acer campestre	I
Hartriegel	- Cornus sanguinea	II
Hasel	- Corylus avellana	I
Pfaffenhütchen	- Eunoymus europaeus	II
Wasserschneeball	- Viburnum opulus	II

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5m

II. Größenordnung:

Bäume < 15 m; Sträucher < 5m

Erläuterungen

Kartierungseinheit Gehölzgruppe V (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume/Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
---	---	---------------	---

Eichen-Eschen-Ulmen-
Auenwald

a) Bäume

Esche	- Fraxinus excelsior	I
Feldulme	- Ulmus carpinifolia	I
Stieleiche	- Quercus robur	I

b) Sträucher

Feldahorn	- Acer campestre	I
Hartriegel	- Cornus sanguinea	II
Kratzbeere	- Rubus caesius	II
Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus	II
Wasserschneeball	- Virburnum opulus	II
Waldrebe, gem.	- Clematis vitalba	II
Rote Johannisbeere	- Ribes rubrum	II

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5m

II. Größenordnung:

Bäume < 15 m; Sträucher < 5m

Kartierungseinheit Gehölzgruppe VI (GG)	Potentiell natürliche Vegetation Bäume/Sträucher	Größenordnung	Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze, zusätzlich
Traubenkirschen- Erlen-Eschenwald	a) <u>Bäume</u>		a) <u>Bäume</u>
	Bergahorn	- Acer pseudoplatanus I	Schwarzpappel - Populus nigra I
	Esche	- Fraxinus excelsior I	
	Erle	- Alnus glutinosa II	
	Feldulme	- Ulmus carpinifolia I	
	Flatterulme	- Ulmus laevis I	
	Traubenkirsche	- Prunus padus II	
	b) <u>Sträucher</u>		b) <u>Sträucher</u>
	Hartriegel	- Cornus sanguinea II	Schlehe - Prunus spinosa II
	Hasel	- Corylus avellana I	Hundsrose - Rosa canina II
	Holunder	- Sambucus nigra I	
	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus II	
	Rote Johannisbeere	- Ribes rubrum II	
	Schw. Johannisbeere	- Ribes nigrum II	
Wasserschneeball	- Viburnum opulus II		
Weißdorn	- Crataegus monogyna I		

I. Größenordnung:

Bäume > 15 m; Sträucher > 5m

II. Größenordnung:

Bäume < 15 m; Sträucher < 5m

Bei der Anpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme; Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) sollen alte, heimische Obstbaumsorten verwendet werden, z. B.

Äpfel:	Doppelter Luxemburger Graue Herbstrenette Jakob Fischer Jakob Wetzler Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Winterrambour Rote Sternrenette
Birnen:	Gellerts Butterbirne Köstliche von Cherneux
Süßkirschen:	Hedelfinger Riesenkirsche Kassins Frühe
Zwetschgen:	Hauszwetschge

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.0	<u>Wenn und soweit Anpflanzungen, die dieser Landschaftsplan entlang von Straßen festsetzt, Gegenstand eines unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses nach Straßenrecht werden, treten diese entsprechenden Festsetzungen außer Kraft.</u>	Festsetzungen dieses Landschaftsplanes können nicht Gegenstand eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens werden. In vielen Fällen jedoch werden Anpflanzungen entlang von Straßen festgesetzt, für die sich in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit zur Realisierung ergibt. Werden diese Anpflanzungen Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und dieser unanfechtbar, tritt die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes außer Kraft. Eine unzulässige Doppelfestsetzung in konkurrierenden Verfahren liegt damit nicht mehr vor. Es bedarf dann vor dem Planfeststellungsbeschuß keiner förmlichen Änderung des Landschaftsplanes mehr. Die materielle Entscheidung, ob eine Maßnahme Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens werden soll, ist vom Träger der Landschaftsplanung in diesem Verfahren zu treffen.
6.5.1.1 Ca	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südwestseite der Talstraße östlich Vierwinden ist auf einer Länge von 100 m eine Baumreihe aus vier Hochstämmen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hemmerden Flur 5 (RK 4366.9) Flurstücke 48, 137, 136	
6.5.1.2 Ca	<u>Gehölzgruppen</u> Die landwirtschaftlichen Gebäude nordöstlich Kapellen sind durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II.Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Gemarkung Hemmerden
Flur 5 (RK 4266.9)
Flurstück 75

6.5.1.3 Gehölzgruppen
Ca

Die landwirtschaftlichen Gebäude nord-östlich Kapellen, westlich der Flurbezeichnung "Am grünen Weg" sind durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.

Gemarkung Kapellen
Flur 9 (RK 4366.0)
Flurstück 21

6.5.1.4 Gehölzgruppen
Ca

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am grünen Weg" ist auf einer Länge von 130 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.

Gemarkung Kapellen
Flur 9 (RK 4366.0)
Flurstücke 22, 23, 238

6.5.1.5 Gehölzgruppen
Da

Entlang der Südseite der L 201 ist ab Auffahrtbereich der L 361 nach Nordosten auf einer Länge von 100 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Kapellen
Flur 10 (RK 4466.9)
Flurstücke 60 - 63, 115

6.5.1.6 Uferbepflanzung
Da

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Entlang der Ostseite der Erft ist südlich Gilverath in den Böschungen eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Länge von insgesamt 700 m anzulegen.

Gemarkung Kapellen
Flur 2 (RK 4466.0 / 4466.9)
Flurstücke 80, 109, 110

6.5.1.7 Uferbepflanzung
Da

Am Westufer des Erftflutgrabens im Abschnitt zwischen „schwarzer Brücke“ und der Festsetzung 6.5.5.1 sind bei Hiebsreife die aufstehenden Pappeln zu übernehmen und durch eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung der GG IV/VI auf der gesamten Länge zu ersetzen.

Gemarkung Kapellen
Flur 2 (RK 4466.0)
Flurstücke 79

6.5.1.8 Uferbepflanzung
Da

Entlang des Grabens nordwestlich Mühlrath ist auf einer Länge von 200 m eine rechts-links-wechselnde aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen.

Gemarkung Neukirchen
Flur 20
Flurstück 59

6.5.1.9 Uferbepflanzung
Bb/Cb

Entlang der Südseite des Grabens nordwestlich Zweifaltern ist in den Böschungen eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen.

Gemarkung Hemmerden
Flur 9 (RK 4264.9/4165.0)

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke 117, 130	
6.5.1.10 Cb	<u>Baumgruppen</u>	
	Entlang der Südostseite der Staße nordwestlich Kapellen, südlich der Flurbezeichnung „Mergendahl“ ist auf einer Länge von 80 m ein Gehölzstreifen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen	
	Gemarkung Kapellen	
	Flur 5 (RK 4265.9)	
	Flurstücke 85, 4, 234, 233, 232, 208	
6.5.1.11 Ca/Cb	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges nordwestlich Kapellen, südöstlich der Flurbezeichnung "Mergendahl" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.	
	Gemarkung Kapellen	
	Flur 9 (RK 4366.0/RK 4266.0)	
	Flurstücke 145, 146	
6.5.1.12 Cb	<u>Baumgruppen</u>	
	An der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich der Flurbezeichnung "Kapellerfeld" ist ostseitig eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.	
	Gemarkung Kapellen	
	Flur 9 (RK 4265.9)	
	Flurstück 158	
6.5.1.13	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.14
CB

Gehölzgruppen

Entlang der Nordwestseite des Wirtschaftsweges südöstlich Raststätte Vierwinden sind auf einer Länge von 200 m drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 10 Stück je Gruppen anzupflanzen

Gemarkung Hemmerden
Flur 9 (RK 4265.9)
Flurstücke 109, 103 - 106

6.5.1.15
Ca/Cb

Uferbepflanzung

In den Grabenböschungen entlang des Grabens nordwestlich Kapellen, nordwestlich der Bundesbahnstrecke, ist eine beide Grabenböschungen alternierend in Anspruch nehmende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung Kapellen
Flur 9 (RK 4366.0)
Flurstück 160

6.5.1.16
Cb

Gehölzgruppen

In den westlichen Böschungen der Bundesbahnstrecke nordwestlich Kapellen ist auf einer Gesamtlänge von 1.050 m ein aufgelockerter Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Kapellen
Flur 9 (RK 4265.6)
Flurstück 160
Gemarkung Hemmerden
Flur 9 (RK 4265.9)
Flurstück 1

6.5.1.17
Cb

Gehölzgruppen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Südostseite der Friedrichstraße sind auf einer Länge von 150 m nach Nordosten bis zum Beginn der Aufforstung 6.5.2.4 in den Böschungen 3 Gehölzgruppen aus Sträuchern der II. Größenordnung der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Kapellen Flur 7 Flurstücke 70 (RK 4264.9) 11 (RK 4265.0)</p>	<p>Die parallel verlaufende 10kV-Leitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p>
6.5.1.18 Cb	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang der Südwestseite des Grabens südwestlich Kapellen, nordöstlich der Flurbezeichnung "Wolfshaag", ist zwischen Waldbereich im Süden und Zweifaltern auf einer Länge von insgesamt 750 m eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen.</p> <p>Gemarkung Kapellen Flur 7 Flurstück 10 (RK 4265.o/RK 4264.9)</p>	
6.5.1.19 Cb/Cc	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang des Grabens südlich Kapellen und westlich Wevelinghoven sind auf einer Länge von 700 m in den Böschungen rechts- links-wechselnde Ufergehölzpflanzungen aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen. Es sollen vornehmlich Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden angepflanzt werden.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 21 Flurstück 91 (RK 4263.9/RK 4264.0/RK 4364.0)</p>	
6.5.1.20	<p><u>Baumreihe</u></p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

Cb

In der Südwestböschung des Grabens nordwestlich von Wevelinghoven ist auf einer Länge von 150 m eine Baumreihe von 25 Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen.

Gemarkung Wevelinghoven
Flur 21 (RK 4364.0)
Flurstück 101

6.5.1.21 Uferbepflanzung
Cb/Db

Entlang der Südwestseite des Grabens südöstlich Kapellen, westlich der Flurbezeichnung "Am Erftbend", ist in den Böschungen auf einer Länge von 450 m eine aufgelockerte Ufergehölzbepflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen. Auf die Verwendung von Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden ist besonderer Wert zu legen.

Gemarkung Wevelinghoven
Flur 8
Flurstück 34

6.5.1.22 Die Festsetzung entfällt

6.5.1.23 Uferbepflanzung
Db

Entlang der Südwestseite des Grabens östlich Kapellen, östlich der Flurbezeichnung "Am Erftbend" ist auf einer Länge von 400 m eine einseitige aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzupflanzen.

Gemarkung Wevelinghoven
Flur 8
Flurstück 46

6.5.1.24 Gehölzgruppen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Db

Die Gewächshäuser südöstlich Kapellen sind südwestlich und nordöstlich durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Sträuchern der GG II/III mit 10 Stück je Gruppe einzugrünen.

Gemarkung Wevelinghoven

Flur 7

Flurstücke 446, 126, 233

6.5.1.25

Gehölzgruppe

Db

Am südöstlichen Ortsrand von Kapellen (Tüschbroich) ist als Ortsrandeingrünung eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG V mit 20 Stück anzulegen.

Gemarkung Wevelinghoven

Flur 7

Flurstück 312

6.5.1.26

Die Festsetzung entfällt.

6.5.1.27

Uferbepflanzung

Db

Entlang der Südseite des Heerwassergrabens ist in der Böschung auf einer Länge von 130 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung Wevelinghoven

Flur 8

Flurstück 115

6.5.1.28

Uferbepflanzung

Db

Entlang des Grabens von der "Schwarzen Brücke" in Richtung Wevelinghoven ist ostseitig in den Böschungen eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Ge-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>samtlänge von 480 m in den nicht bepflanzten Bereichen anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 64</p>	
6.5.1.29 Db	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang der West- bzw. Ostseite des Grabens nördlich Wevelinghoven, westlich der Flurbezeichnung "Im Heerwasser", ist auf einer Gesamtlänge von 180 m in den Böschungen eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 9 Flurstück 79</p>	
6.5.1.30 Db	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang des südostseitigen Erftufers ist im Bereich nordwestlich Wevelinghoven auf einer Gesamtlänge von 500 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstück 72 Flur 9 Flurstück 65</p>	
6.5.1.31	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.1.32 Db/Dc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der von der L 142 nach Süden</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

abzweigt, ist westlich der Flurbezeichnung "An den Dorfhecken" auf einer Länge von 500 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.
Gemarkung Wevelinghoven
Flur 10
Flurstücke 62, 61, 60, 46, 45, 37

6.5.1.33
Db

Uferbepflanzung

Entlang des Gillbaches ist im nördlichen Abschnitt (südlich der L 142) auf der Westseite und östlich entlang der Ortslage Langwaden auf der Ostseite in den Böschungen eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Gesamtlänge: 750 m. Es ist Wert auf die Anpflanzung von Weiden mit der Hinentwicklung zu Kopfweiden zu legen.
Gemarkung Wevelinghoven
Flur 2
Flurstück 37
Flur 3
Flurstück 29

6.5.1.34
Eb

Baumreihe

Entlang der Südseite der K 33 ist zwischen dem Ortsausgang Hülchrath und dem Sportplatzgelände auf einer Länge von 180 m eine Baumreihe aus sieben Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.
Gemarkung Neukirchen
Flur 17
Flurstücke 107, 108, 109, 156

6.5.1.35
Eb

Gehölzgruppen

Das Sportplatzgelände östlich Hülchrath ist durch das Anpflanzen eines Gehölzstreifens von 210 m Länge an der Süd-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>und Westseite einzugrünen. Es sind Gehölze der GG II/III zu verwenden.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 17 Flurstück 160</p>	
6.5.1.36 Eb	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südwestlich von Neukirchen, südlich der K 33 und westlich des Bahndammes ist in einem Wegezwickel ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größendordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 17 Flurstück 38</p>	
6.5.1.37 Eb	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Das Sportplatzgelände südwestlich Neukirchen ist durch das Anpflanzen eines Gehölzstreifens von 210 m Länge aus Gehölzen der GG II/III einzugrünen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 32 Flurstück 35</p>	
6.5.1.38 Eb	<p><u>Hochstämme</u></p> <p>Beidseitig der westlichen Brückenrampe westlich des Bahndammes und westlich des Sportplatzes Neukirchen sind insgesamt acht Hochstämme der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 14 Flurstücke 30, 31 Flur 17 Flurstücke 125, 90</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.39 Eb	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Viehstraße zwischen Ortslage Neukirchen und dem Sportgelände ist - im nördlichen Abschnitt auf der Ostseite, im südlichen Abschnitt auf der Westseite - auf einer Länge von 410m eine Baumreihe aus 16 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 32 Flurstücke 34, 35, 47 Flur 33 Flurstücke 230, 229, 227, 226, 225, 224, 223, 222, 19</p>	
6.5.1.40 Eb/Ec	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der K 27 ist ab 1. querendem Wirtschaftsweg südlich der L 142 bis 120 m südlich Norbistrath auf der Ostseite auf einer Länge von 1.100 m eine Baumreihe aus 44 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 15 Flurstücke 1, 2, 15 Flur 16 Flurstücke 21</p>	
6.5.1.41 Eb	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftswegeeinmündung südöstlich Hülchrath, östlich der Flurbezeichnung "Börkeshecke" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 17 Flurstück 46</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.42	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.43 Eb	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Am Hoeniger Pfädchen" sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 150 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.	
	Gemarkung	Neukirchen
	Flur	15
	Flurstück	1
6.5.1.44 Eb	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Am Hoeninger Pfädchen" ist auf einer Länge von 580 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
	Gemarkung	Neukirchen
	Flur	15
	Flurstück	1
6.5.1.45 Eb	<u>Feldgehölze</u>	
	Im Wegezwickel im Bereich der Wegekreuzung nordöstlich der Flurbezeichnung "Am Hoeninger Pfädchen" und westlich des Bahndammes ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.	
	Gemarkung	Neukirchen
	Flur	15
	Flurstück	1
6.5.1.46 Eb	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Südostseite des Wirt-	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>schaftsweges, der aus Richtung Bahndamm nach Südwesten in Richtung Norbistrath verläuft, ist auf einer Länge von 640 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 14 Flurstücke 1 , 29 Flur 15 Flurstücke 4, 7</p>	
6.5.1.47 Eb	<p><u>Feldgehölze</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegeeinmündung nördlich der Flurbezeichnung "Auf dem Hellenberg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 15 Flurstück 15</p>	
6.5.1.48 Eb/Ec	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges nordöstlich der Flurbezeichnung "Auf dem Hellenberg" ist auf einer Länge von 420 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 15 Flurstücke 15, 9</p>	
6.5.1.49 Eb/Fb	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der Straßen zwischen Sportgelände Neukirchen und Neukircher Heide ist auf einer Länge von 200 m eine Baumreihe aus 13 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 14 Flurstücke 66 – 72</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.50
Fb

Hochstämme

Entlang der Ostseite der Straße von Gubisrath zur B 477 sind auf einer Länge von 270 m zehn Hochstämme der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Neukirchen
Flur 11
Flurstücke 147, 158, 159, 156, 157,
 151, 154, 153, 155, 152

6.5.1.51
Fb

Felgehölze

Im Bereich der Wegekreuzung westlich Gubisrath ist südlich ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Neukirchen
Flur 13
Flurstück 25

6.5.1.52

Die Festsetzung entfällt

6.5.1.53
Fb

Baumgruppe

Im Bereich der Wegebiegung nordöstlich Gubisrath ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung Neukirchen
Flur 11
Flurstücke 105, 107

6.5.1.54
Fb

Baumgruppe

Auf dem Weidegrundstück nordöstlich Neukircher Heide ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen an-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zupflanzen. Gemarkung Neukirchen Flur 13 Flurstück 1</p>	
6.5.1.55 Fb	<p><u>Baumgruppen</u></p> <p>Auf der Weidefläche südlich Neukircher Heide ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Neukirchen Flur 14 Flurstücke 106, 107, 108</p>	
6.5.1.56 Fb	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der Straße südlich Neukircher Heide nach Südosten sind auf einer Länge von insgesamt 350 m zwei Baumreihen aus Obstbaumhochstämmen (23 Stück) anzupflanzen. Gemarkung Neukirchen Flur 13 Flurstück 14 Flur 14 Flurstücke 119, 116, 110 - 112, 106 - 108, 153, 154, 114, 115, 117, 118</p>	
6.5.1.57 Fb	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges von Neukircher Heide nach Südwesten, östlich der Flurbezeichnung "Heide am Baggerloch" und weiter nach Südosten abknickend entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, südlich der Flurbezeichnung "Heide am Baggerloch" ist auf einer Gesamtlänge von 530 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Neukirchen Flur 14 Flurstücke 123, 185, 138, 140, 137,</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

153

6.5.1.58
Fb/Fc

Baumreihe

Entlang der Westseite des Weges von der Ausfahrt von Haus Horr nach Norden, östlich der Flurbezeichnung "Heidchen Feld" ist auf einer Länge von 430 m eine Baumreihe aus 17 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Neukirchen
Flur	13
Flurstück	19
Flur	14
Flurstücke	119, 123

6.5.1.59
Fb

Baumreihe

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges von Gubisrath nach Südosten ist auf einer Länge von 400 m eine Baumreihe aus 15 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Gohr
Flur	1
Flurstück	98

6.5.1.60
Fb

Baumgruppe

Östlich der Wegeeinmündung, südlich der Flurbezeichnung "Am Gubisrather Weg" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Gohr
Flur	1
Flurstücke	35, 53, 54

6.5.1.61
Fb

Gehölzgruppen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Auf dem unbenutzten grünen Weg nordwestlich Gohr, östlich der Flurbezeichnung "Auf'm Giehr" ist auf einer Länge von 170 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Gohr
Flur	1
Flurstück	39

6.5.1.62 Feldgehölz
Fb/Fc

Südlich der Wegekreuzung westlich Gohr, östlich der Flurbezeichnung "Auf'm Giehr" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung	Gohr
Flur	8
Flurstück	31

6.5.1.63 Wegerain
Fb/Fc/Gc

Entlang des Wirtschaftsweges von der B 477 nach Nordwesten, östlich der Flurbezeichnung "Auf'm Giehr" ist auf einer Länge von 450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen; im nordwestlichen Abschnitt ist der Wegerain entlang der Nordostseite, im südöstlichen Abschnitt entlang der Südwestseite anzulegen.

Flur	1
Flurstücke	53, 39 - 44
Flur	8
Flurstücke	38, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 49, 50, 31

6.5.1.64 Feldgehölz
Fb

Südöstlich der Wirtschaftswegekreuzung, nordöstlich Haus Horr, ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Gohr Flur 1 Flurstück 129	
6.5.1.65 Fb/Fc	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der von Gubisrath nach Süden in Richtung Haus Horr führt, ist auf einer Länge von 770 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Gohr Flur 1 Flurstück 98 Gemarkung Neukirchen Flur 13 Flurstück 17	
6.5.1.66 Ac	<u>Gehölzpflanzung</u> Entlang des nordwestlichen Ortsrandes von Orken ist auf einer Länge von 330 m, unter Aussparung des Bereichs zwischen der bestehenden Siedlung und der B 59 ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen. Gemarkung Elsen Flur 5 Flurstücke 396, 647	Bei der Anpflanzung ist das vorhandene Telefonkabel einschließlich Schutzstreifen zu beachten.
6.5.1.67 Ac	<u>Hochstämme</u> Entlang des Gierather Weges von Orken bis zur Plangebietsgrenze ist der vorhandene Bestand auf einer Länge von 370 m durch das Anpflanzen von 14 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III in den Böschungen zu ergänzen. Gemarkung Elsen Flur 5 Flurstück 275 Flur 6	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flursütck	290
Flur	4
Flurstück	183

6.5.1.68 Baumreihe
Ac/Bc

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges nordwestlich Orken ist auf einer Länge von 330 m eine Baumreihe aus zehn Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Elsen
Flur	6
Flurstücke	87, 83, 450, 81, 80, 79, 159
Flur	12
Flurstücke	86, 29, 30, 33, 83, 82, 35, 42, 43, 46, 59, 60, 62, 76

6.5.1.69 Hochstämmen
Ac/Bc

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges östlich der Flurbezeichnung "Am Steinbrink" sind auf einer Länge von 350 m zwölf Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Elsen
Flur	6
Flurstücke	587, 424, 109, 108, 590

6.5.1.70 Feldgehölz
Bc

Im spitzen Winkel westlich der Wirtschaftswegeeinmündung westlich Noithausen ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Elsen
Flur	6
Flurstück	37

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.71
Bc

Wegerain

Entlang der Nordwestseite des Wirtschaftsweges, der von der Bahnlinie Grevenbroich - Jüchen nach Südwesten führt, dann nach Westen abknickend entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges ist auf einer Länge von 550 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Elsen
Flur 6
Flurstücke 404, 153, 570, 37 - 41,
 43, 44

6.5.1.72
Bc

Gehölzgruppen

Zur Eingrünung des Einkaufszentrums ist in den nördlich gelegenen Böschungsf lächen ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG I/III auf einer Länge von 150 m anzupflanzen.

Gemarkung Elsen
Flur 28
Flurstück 39
Flur 30
Flurstück 49

6.5.1.73
Bc

Gehölzgruppen

Entlang der Südseite der K 10 ist zwischen Einmündung in die K 40 und Ortsrand Noithausen auf einer Länge von 120 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.

Gemarkung Elsen
Flur 22
Flurstücke 87, 88, 89

6.5.1.74
Bc

Uferbepflanzung

Entlang der Südseite des Grabens südlich der K 10 am nördlichen Ortsrand

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

von Noithausen ist auf einer Länge von 100 m eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung	Elsen
Flur	22
Flurstücke	28, 110

6.5.1.75 Bc	<u>Uferbepflanzung</u>
----------------	------------------------

Entlang des westseitigen Erftufers ist östlich Noithausen auf einer Länge von 300 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen. Es sind auch Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen.

Gemarkung	Grevenbroich
Flur	2 (RK 4162.1)
Flurstück	359
Flur	2 (RK 4162.3)
Flurstück	245

6.5.1.76 Cc	<u>Uferbepflanzung</u>
----------------	------------------------

Westlich Wevelinghoven ist das ostseitige Erftufer auf einer Länge von 600 m in den Böschungen mit einer aufgelockerten Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI zu versehen.

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	17
Flurstück	304

6.5.1.77 Cc	<u>Uferbepflanzung</u>
----------------	------------------------

Südwestlich Wevelinghoven, östlich der Flurbezeichnung "Im Mittelbend" ist das westseitige Erftufer auf einer Länge von 220 m mit einer aufgelockerten Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI zu versehen.

Gemarkung	Wevelinghoven
-----------	---------------

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 22 (RK 4263.0)</p> <p>Flurstücke 36, 39</p> <p>Flur 18</p> <p>Flurstück 641</p>	
6.5.1.78 Cc	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang des südöstlichen Ortsrandes von Wevelinghoven, nördlich der K 10, ist auf einer Länge von 140 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven</p> <p>Flur 13</p> <p>Flurstück 276</p>	
6.5.1.79	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.1.80 Cc/Dc/Dd	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der L 69 ist ab Ortsrand Wevelinghoven bis zur Kreuzung mit der K 31 südlich Muchhausen auf einer Länge von 2.350 m eine Baumreihe aus 95 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven</p> <p>Flur 14</p> <p>Flurstücke 13 - 18, 97, 89, 88, 85, 84, 82, 109, 111, 78, 77, 70</p> <p>Flur 15</p> <p>Flurstücke 4,5, 6, 13</p> <p>Gemarkung Barrenstein</p> <p>Flur 6</p> <p>Flurstücke 1, 22, 8, 10</p>	<p>Wegen des kurvigen Straßenverlaufes ist diese Maßnahme im Sinne der Verkehrssicherheit besonders eng mit dem Rheinischen Straßenbauamt Mönchengladbach abzustimmen.</p>
6.5.1.81 Dc	<p><u>Gehölzgruppe</u></p> <p>Nordöstlich der Wirtschaftsweegeinmündung, nördöstlich der Flurbezeich-</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>nung "Auf dem Penschenacker" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 25 Stück anzulegen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 10 Flurstück 63</p>	
6.5.1.82 Dc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Penschenacker" ist auf einer Länge von 450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 10 Flurstücke 114, 68</p>	
6.5.1.83 Dc	<p><u>Gehölzgruppe</u></p> <p>Östlich der Wirtschaftswegekreuzung, westlich der Flurbezeichnung "Am Kölner Weg", ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 25 Stück anzulegen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 10 Flurstücke 67, 68</p>	
6.5.1.84 Dc	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Wevelinghoven und Haus Busch ist östlich der Flurbezeichnung "Am Kölner Weg" auf einer Länge von 200 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 10 Flurstück 6</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.85 Dc	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Wevelinghoven und Haus Busch sind nordwestlich Haus Busch fünf Gehölzgruppen aus Sträuchern der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstück 26 Flur 14 Flurstück 51</p>	<p>Die vorhandene Fernsprechfreileitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p>
6.5.1.86 Dc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Wevelinghoven und Haus Busch ist auf einer Länge von 870 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstück 26 Flur 14 Flurstücke 99 - 102, 49 - 51, 36, 37</p>	
6.5.1.87 Dc	<p><u>Hochstämme</u></p> <p>Die Scheune bei Haus Busch ist durch das Anpflanzen von drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III in die umgebende Landschaft einzubinden.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 10 Flurstück 92</p>	
6.5.1.88 Dc	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Nördlich der Wegeeinmündung südöstlich Haus Busch ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der II. Größen-</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstücke 24, 23, 25</p>	
6.5.1.89 Dc	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im Bereich des Bunkers südlich Haus Busch ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstück 26</p>	
6.5.1.90 Dc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südöstlich Haus Busch ist auf einer Länge von 420 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstück 26</p>	
6.5.1.91	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.1.92 Dc/Dd	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang des Flothgrabens ist zwischen Barrenstein und Muchhausen eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung auf einer Gesamtlänge von 4.300 m anzulegen. Vorwiegend sind hierfür die Böschungen in Anspruch zu nehmen. Gemarkung Hoeningen Flur 15 Flurstücke 13, 1, 25, 26 Gemarkung Barrenstein Flur 6 Flurstücke 7, 22, 23, 26, 27, 30, 31,</p>	<p>Dort, wo die Böschungsflächen für die geplante Anpflanzung nicht ausreichen, sind die angrenzenden Flurstücke in Anspruch zu nehmen.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

	34	
Flur	3	
Flurstücke	45, 233, 190, 193, 194, 197, 198, 56, 55, 19, 1	
Flur	4	
Flurstücke	19, 18	

6.5.1.93 Wegerain
Dc

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der von der L 69 nach Südwesten verläuft, ist westlich der Flurbezeichnung "Am Klompsfad" auf einer Länge von 600 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	14
Flurstücke	70 - 74, 96
Flur	15
Flurstück	7

6.5.1.94 Hochstamm
Ec

Südlich der Wegeeinmündung, östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Hellenberg" ist ein Hochstamm der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	1
Flurstück	420

6.5.1.95 Feldgehölz
Ec

Nördlich der spitzen Wirtschaftswegeeinmündung, südöstlich der Flurbezeichnung "Auf dem Hellenberg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Neukirchen
Flur	15
Flurstück	5

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.96
Ec

Wegerain

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.94 nach Südosten verläuft, ist auf einer Länge von 180 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 1
Flurstücke 306 - 309

6.5.1.97
Ec

Wegerain

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.95 nach Nordosten verläuft, ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 1
Flurstücke 305, 299, 306

6.5.1.98
Ec

Wegerain

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges, der vom geschützten Landschaftsbestandteil 6.2.4.9 nach Nordwesten verläuft, ist auf einer Länge von 170 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 1
Flurstücke 412, 306 - 309

6.5.1.99
Ec

Wegerain

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.94 nach Südwesten verläuft, ist auf einer Länge von 580 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Hoeningen Flur 1 Flurstück 420 Gemarkung Neukirchen Flur 15 Flurstück 16	
6.5.1.100 Ec	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.94 nach Südwesten verläuft, ist auf einer Länge von 180 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 1 Flurstück 420	
6.5.1.101 Ec	<u>Hochstämme</u> Entlang der Südseite der K 27 ist ab Ortsausgang Villau bis zur Einmündung in die K 31 der vorhandene Bestand auf einer Länge von 200 m durch das Anpflanzen von acht Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III zu ergänzen. Gemarkung Hoeningen Flur 16 Flurstück 107	
6.5.1.102 Ec	<u>Uferbepflanzung</u> Entlang des Gillbaches ist ab dem bepflanzen Bereich südlich Haus Leusch bis Ortseingang Villau eine rechts-linkswechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzupflanzen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. Gemarkung Hoeningen	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flur	16
Flurstücke	86, 108, 29, 111
Flur	2
Flurstücke	64, 33, 36, 27

6.5.1.103
Ec

Allee

Entlang der K 27 ist zwischen Villau und Ramrath eine Alleeanpflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG IV anzulegen. Über die Gesamtstrecke von 300 m sind zwölf Hochstämme anzupflanzen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	3
Flurstücke	34, 35, 37, 93, 99, 26 - 30, 33

6.5.1.104
Ec/Fc

Allee

Entlang der K 27 ist zwischen Ramrath und Hoeningen eine Alleeanpflanzung aus Hochstämmen der I. Größenordnung der GG IV anzulegen. Im Bereich südlich der Böschung unterhalb des Sportplatzes ist die Anpflanzung nördlich der Straße auszusetzen. Über die Gesamtlänge von 950 m sind 38 Bäume anzupflanzen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	6
Flurstücke	45, 49, 48, 57, 59, 60
Flur	8
Flurstücke	265, 264, 266, 267
Flur	14
Flurstücke	4, 1
Flur	17
Flurstücke	42, 43, 44, 45

6.5.1.105
Ec

Baumgruppen

Auf den Wiesenflächen nördlich Ramrath sind zwei Baumgruppen aus drei

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 3 Flurstücke 46, 49, 50, 54</p>	
6.5.1.106 Ec	<p><u>Baumgruppen</u></p> <p>Auf den Wiesenflächen nordöstlich Ramrath sind zwei Baumgruppen aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 1 Flurstücke 88, 89, 93, 383, 384</p>	
6.5.1.107 Ec	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Auf den Wiesenflächen südlich Haus Leusch ist eine Baumreihe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 16 Flurstück 85</p>	
6.5.1.108 Ec/Dc/Dd	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südostseite der K 31 ist von Haus Leusch bis zur Einmündung in die L 69 eine Baumreihe aus 48 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Insgesamt zu be- pflanzende Strecke: 1.200 m. Gemarkung Hoeningen Flur 15 Flurstücke 20, 23 Flur 16 Flurstücke 86, 87, 88, 89, 90</p>	
6.5.1.109 Ec	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wirtschaftsweggeeinmündung</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

südlich Haus Leusch ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	15
Flurstück	20

6.5.1.110
Ec

Wegerain

Entlang der Südost- bzw. Südseite des Wirtschaftsweges von der Kläranlage nach Südwesten bzw. Westen ist bis zur Maßnahme 6.5.1.109 auf einer Strecke von 630 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	16
Flurstücke	79, 4

6.5.1.111
Ec

Gehölzgruppe

Im spitzen Winkel der Wirtschaftswege südwestlich der Kläranlage ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	16
Flurstück	29

6.5.1.112
Ec

Wegerain

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen der Maßnahme 6.5.1.111 und dem Ramrather Hof ist auf einer Länge von 470 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	15
Flurstück	19
Flur	16
Flurstück	29

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.113 Gehölzgruppen
Ec

Entlang der Westseite des Wirtschafts-
weges vom Ramrather Hof nach Süden
sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 70
m Länge aus Gehölzen der GG II/III
anzulegen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 15
Flurstück 4

6.5.1.114 Wegerain
Ec/Ed

Entlang der Westseite des Wirtschafts-
weges vom Ramrather Hof nach Süden
bis zur L 69 ist auf einer Länge von
620 m ein Wegerain von 2 m Breite
anzulegen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 15
Flurstücke 4, 5, 9

6.5.1.115 Gehölzgruppen
Ec/Fc

Die landwirtschaftlichen Gebäude am
östlichen Ortsrand von Ramrath sind
durch das Anpflanzen von drei Gehölz-
gruppen aus Bäumen der GG II/III mit
15 Stück je Gruppe einzugrünen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 17
Flurstücke 40, 18

6.5.1.116 Die Festsetzung entfällt

6.5.1.117 Baumreihe
Ec/Fc

Entlang der Südseite des Kirchweges
südlich und südöstlich Ramrath ist eine

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Baumreihe aus 18 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Insgesamt zu bepflanzende Strecke: 450 m. Gemarkung Hoeningen Flur 6 Flurstücke 21, 27, 31, 28, 54</p>	
6.5.1.118 Ec	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Das vorhandene Feldgehölz an der Wirtschaftswegekreuzung südlich Ramrath ist durch das Anpflanzen eines weiteren Feldgehölzes von 250 qm Fläche aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der, GG II/III zu ergänzen. Gemarkung Hoeningen Flur 14 Flurstück 90</p>	
6.5.1.119 Ec/Fc/Fd	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nord- bzw. Nordost- und Ostseite des Wirtschaftsweges südlich Ramrath ist auf einer Länge von 550 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Hoeningen Flur 6 Flurstücke 24, 25 Flur 14 Flurstücke 108, 11</p>	
6.5.1.120 Fc	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Der Gartenbaubetrieb nordöstlich Ramrath ist an der Nordost- und Südwestseite durch das Anpflanzen von insgesamt zehn Gehölzgruppen aus Bäumen II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen. Gemarkung Hoeningen</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flur	7
Flurstücke	49, 58, 9

6.5.1.121 Wegerain
Fc

Entlang der Nordseite der Zufahrt zum Haus Horr ist auf einer Länge von 120 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Neukirchen
Flur	13
Flurstück	13

6.5.1.122 Wegerain
Fc

Entlang des Wirtschaftsweges, der östlich Haus Horr von Nord nach Süd verläuft, ist auf der Ostseite ab der Kreuzung mit dem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg nach Süden und ab der Kreuzung mit dem südlich verlaufenden Wirtschaftsweg nach Norden ein Wegerain auf einer Länge von jeweils 300 m in einer Breite von 2 m anzulegen.

Gemarkung	Gohr
Flur	1
Flurstücke	1, 123, 128, 129

6.5.1.123 Gehölzgruppen
Fc

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "In der Kirschkaul" sind auf einer Länge von 800 m 8 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträucher der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.

Gemarkung	Gohr
Flur	8
Flurstücke	34, 40
Flur	1
Flurstücke	10, 52

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.124 Gehölzgruppen
Fc

Auf der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich der Flurbezeichnung "In der Kirschkaul" ist ein Gehölzstreifen von 350 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Gohr
Flur 9
Flurstück 5

6.5.1.125 Feldgehölz
Fc

Südwestlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "An der Nußhecke" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II.Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Gohr
Flur 10
Flurstück 9

6.5.1.126 Wegerain
Fc

Entlang des Wirtschaftsweges, der östlich der Gärtnerei von Nord nach Süd verläuft, ist auf einer Länge von 680 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Nördlich der Gärtnerei ist der Wegerain auf der Westseite, östlich und südlich der Gärtnerei auf der Ostseite anzulegen.

Gemarkung Gohr
Flur 10
Flurstücke 16, 13, 9

6.5.1.127 Gehölzgruppe
Fc

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nordöstlich Ramrath, südlich des Gartenbaubetriebes, ist eine Gehölz-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gruppe aus Bäumen II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 7 Flurstück 58</p>	
6.5.1.128	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.129 Fc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Am Gubisrather Weg" ist auf einer Länge von 480 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Hoeningen Flur 8 Flurstücke 57, 65, 9 - 14, 32</p>	
6.5.1.130	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.131 Fc	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Südseite der Hofanlage östlich Hoeningen ist auf einer Länge von 90 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen. Gemarkung Hoeningen Flur 11 Flurstücke 3, 5</p>	
6.5.1.132 Fc	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Weges zwischen Hoeningen und Gohr, nördlich der Flurbezeichnung "Olligrather Acker" ist auf einer Länge von 850 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Hoeningen Flur 22 Flurstücke 59, 60, 9, 10, 24	
6.5.1.133	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.134 Fc	<u>Baumgruppe</u> In der Wegegabelung der Zehntstraße östlich Zehnthof ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 8 Flurstücke 134, 224	
6.5.1.135 Fc	<u>Baumgruppe</u> Auf den Grünlandflächen östlich des Zehnthofes ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 8 Flurstücke 53, 264	
6.5.1.136 Fc	<u>Feldgehölz</u> Westlich der Wirtschaftsweegeeinmündung westlich von Hoeningen ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Hoeningen Flur 6 Flurstücke 29, 31	
6.5.1.137 Fc/Gc	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südseite des Wirtschafts-	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

weges, der in Verlängerung des Weges vom Schleyer Hof nach Westen führt, sind bis zur Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg nördlich Umspannwerk Gohr drei Gehölzgruppen aus Gehölzen der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Broich
Flur	1
Flurstück	51

6.5.1.138 Fc/Gc	<u>Wegerain</u>
--------------------	-----------------

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der in Verlängerung des Weges vom Schleyer Hof nach Westen bis zum Bahndamm führt, ist auf einer Länge von 1.350 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Broich
Flur	1
Flurstück	51
Gemarkung	Hoeningen
Flur	22
Flurstücke	10, 9, 60, 59, 25, 83, 82, 81, 6, 23

6.5.1.139 Ec	<u>Gehölzgruppen</u>
-----------------	----------------------

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges westlich Gohr, südöstlich der Flurbezeichnung "Am Olligrather Weg" sind fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzupflanzen.

Gemarkung	Broich
Flur	1
Flurstücke	36, 39

6.5.1.140 Ad	<u>Uferbepflanzung</u>
-----------------	------------------------

Entlang des Grabens westlich Fürth ist

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

auf einer Länge von 200 m eine beidseitige aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzupflanzen.

Gemarkung	Elsen
Flur	2
Flurstück	340

6.5.1.141 Uferbepflanzung
Ed

Entlang des Elsbaches ist in seinem Verlauf südlich Elsen auf einer Länge von 760 m eine beidseitige aufgelockerte Ufergehölzpflanzung mit Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen.

Gemarkung	Elsen
Flur	21
Flurstück	93
Flur	19 I
Flurstück	38

6.5.1.142 Kopfweiden
Ad

Entlang der Westseite des Grabens südlich Laacher Hof sind in Ergänzung des vorhandenen Bestandes 2 Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen.

Gemarkung	Laach
Flur	2 (RK 3961.2)
Flurstücke	397

6.5.1.143 Uferbepflanzung
Ad

Entlang des Sodbaches ist westlich und östlich der BAB 540 auf einer Gesamtlänge von 580 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung in den Bachböschungen bzw. zwischen Bach und Wirtschaftsweg aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Laach Flur 1 Flurstücke 481, 483, 482, 486, 485, 484	
6.5.1.144	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.145 Ad/Bd	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des nordöstlichen Ortsrandes von Gustorf ist auf einer Länge von 130 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen. Gemarkung Gustorf Flur 4 Flurstücke 235, 32 - 34, 207, 199, 266	
6.5.1.146 Bd/Be	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des nordöstlichen Ortsrandes von Neuenhausen ist auf der Länge von 220 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzulegen. Gemarkung Neuenhausen Flur 2 Flurstück 388	
6.5.1.147 Cd	<u>Allee</u> Entlang der Kolpingstraße ist auf einer Länge von 180 m eine Alleeanpflanzung aus zwölf Hochstämmen der I. Größen- ordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Grevenbroich Flur 10 Flurstücke 443, 447	
6.5.1.148 Cd	<u>Feldgehölz</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Östlich der Wirtschaftswegekreuzung östlich Grevenbroich-Südstadt ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung	Allrath
Flur	5
Flurstück	78

6.5.1.149 Wegerain
Cd/Dd/Dc

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges nördlich Heyderhof ist auf einer Länge von 600 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	16
Flurstück	24
Flur	2
Flurstück	1

6.5.1.150 Gehölzgruppen
Cd/Dd

Entlang der Nordostseite der Bundesbahnstrecke Köln - Grevenbroich, nördöstlich des Industriegebietes, ist auf einer Länge von 690 m ein 5-reihiger Gehölzstreifen der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Barrenstein
Flur	5
Flurstück	102
Flur	1
Flurstück	305

6.5.1.151 Gehölzgruppe
Dd

Südwestlich der Wirtschaftswegeeinmündung, nördlich der Flurbezeichnung "An der Bach" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Barrenstein Flur 3 Flurstück 22	
6.5.1.152 Dd	<u>Baumreihe</u> Entlang der Ostseite der K 31 ist ab Ortsausgang Barrenstein bis zur Kreuzung mit der L 69 auf einer Länge von 1.500 m eine Baumreihe aus 60 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Oekoven Flur 1 Flurstücke 47, 54 - 59, 60 - 67 Gemarkung Barrenstein Flur 3 Flurstücke 208 - 216, 218, 219, 67	
6.5.1.153 Dd	<u>Wegerain</u> Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges östlich Heyderhof und nördlich Barrenstein ist auf einer Länge von 1.220 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Barrenstein Flur 2 Flurstücke 8, 9, 10, 12, 47 Flur 3 Flurstücke 39, 35, 178, 179, 160, 38, 40, 42	
6.5.1.154 Dd	<u>Gehölzgruppe</u> Südlich der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Auf der Birke" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Barrenstein Flur 2 Flurstücke 12, 13	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.155
Dd

Baumgruppe

Östlich der Wegekreuzung, östlich der Flurbezeichnung "Auf der Birke", ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Barrenstein
Flur	6
Flurstück	5
Flur	3
Flurstück	39
Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	15
Flurstück	12

6.5.1.156
Dd

Hochstämmen

Entlang der Nordseite des Sportplatzes und dann nach Südosten abknickend, entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges nördlich Barrenstein ist auf einer Länge von 420 m eine Baumreihe aus 28 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Barrenstein
Flur	3
Flurstücke	8, 9, 1

6.5.1.157
Dd

Hochstämmen

Entlang der Südseite der Hoeninge Straße nordöstlich Barrenstein ist auf einer Länge von 120 m eine Baumreihe aus acht Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Barrenstein
Flur	3
Flurstücke	208 - 217, 218, 219, 67

6.5.1.158

Baumgruppe

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Dd

Am Feldkreuz nördlich Barrenstein ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Barrenstein
Flur 3
Flurstücke 56, 201

6.5.1.159

Feldgehölz

Dd

Östlich der Wirtschaftsweegeimündung nordöstlich Barrenstein ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Oekoven
Flur 1
Flurstück 13

6.5.1.160

Wegerain

Dd/Ed/Ee

Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges von der K 31 nach Südosten in Richtung Deelen ist auf einer Länge von 2.300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Barrenstein
Flur 3
Flurstücke 183, 220, 71
Flur 6
Flurstück 34
Gemarkung Oekoven
Flur 2
Flurstücke 156, 217, 129, 31 -38,
188, 189, 40 - 44, 160,
161, 47 - 49, 224, 225

6.5.1.161

Gehölzgruppen

Dd

Die Hofanlage östlich Barrenstein ist durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größen-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

ordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.
Gemarkung Barrenstein
Flur 3
Flurstück 116

6.5.1.162 Die Festsetzung entfällt

6.5.1.163 Baumreihe
Dd/De/Ee

Entlang der Südwestseite der K 10 ist zwischen Barrenstein und Oekoven auf einer Länge von 1500 m eine Baumreihe aus 60 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.
Gemarkung Barrenstein
Flur 5
Flurstücke 3-6
Gemarkung Oekoven
Flur 3
Flurstücke 27-29, 189-192, 32-36, 229, 230, 236

6.5.1.164 Allee
Dd/De

Entlang der K 31 ist vom südwestlichen Ortsrand Barrenstein in Richtung Unterführung unter der Bundesbahnstrecke Köln - Grevenbroich auf einer Gesamtlänge von 750 m eine Allee aus 30 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.
Gemarkung Barrenstein
Flur 4
Flurstücke 356, 200, 379, 199, 202, 357, 195
Flur 5
Flurstücke 83, 84, 85, 70, 71, 75, 78, 79, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.165	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.166 Dd	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang der Nord- bzw. Nordwestseite des Flothgrabens von Barrenstein nach Westen bzw. Süden ist auf einer Länge von 400 m eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzulegen.</p> <p>Gemarkung Barrenstein Flur 5 Flurstück 46</p>	
6.5.1.167 Dd/Ed	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südseite der L 69 ist ab Kreuzung mit der K 31 nach Osten bis zum Ortseingang Widdeshoven auf einer Länge von 2.150 m eine Baumreihe aus 85 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 14 Flurstücke 69, 16 - 18, 97, 75, 13, 14, 82, 84, 85, 88, 89, 109, 111, 78, 77, 70</p> <p>Flur 15 Flurstücke 13, 4, 5, 6</p> <p>Gemarkung Barrenstein Flur 6 Flurstücke 8, 10, 1, 22</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 1 Flurstücke 55, 2, 5, 4, 6, 11</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 14 Flurstücke 220, 202, 175, 174, 200, 201, 199, 198, 197, 196, 173, 172, 167, 195, 194, 193, 187, 186, 185, 184, 183</p> <p>Flur 15 Flurstück 12</p>	<p>Im Abschnitt nordöstlich Vronover Hof ist wegen der hier vorhandenen 10-kv-Leitung die Pflanzung auszusetzen.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.168 Ed	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südostseite der Zufahrt zum Vronover Hof ist auf einer Länge von 190 m eine Baumreihe aus zwölf Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 1 Flurstück 11</p>	Die teilweise überspannende 10-kv-Leitung wird bei der Anpflanzung beachtet.
6.5.1.169 Ed	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südlich der Wegeeinmündung nordöstlich Vronover Hof ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 14 Flurstücke 53, 103</p>	
6.5.1.170 Ed	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Am Feldkreuz südlich der L 69, nördlich der Flurbezeichnung "Am Vronover Weg" ist eine Baumgruppe aus zwei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 14 Flurstücke 196, 220, 219</p>	
6.5.1.171	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.172	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.173 Ed	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Wegeeinmündung südöst-</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>lich Vronover Hof ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 2 Flurstück 99</p>	
6.5.1.174 Ed	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Wegekreuzung, nördlich der Flurbezeichnung "Auf der Joeck" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 2 Flurstück 52</p>	
6.5.1.175 Ed	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Wegekreuzung, südlich der Flurbezeichnung "Oberster Hoven" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 2 Flurstück 224</p>	
6.5.1.176 Ed/Dd/De	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der von der L 69 nach Südwesten bis zum ehemaligen Bahnhofgelände Oekoven verläuft, ist auf einer Länge von 2.700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 14 Flurstücke 79, 53, 202</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 1 Flurstück 31</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Oekoven Flur 2 Flurstücke 98, 99, 52, 224, 17, 179, 154 Flur 3 Flurstücke 62, 63, 27, 24 - 26, 180, 156, 208	
6.5.1.177 Ed	<u>Wegerain</u> Nordöstlich der Wirtschaftsweegein- mündung, östlich der Flurbezeichnung "Mittelster Hoven" ist innerhalb des Wegerains 6.5.1.160 eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen an- zupflanzen. Gemarkung Oekoven Flur 2 Flurstück 41	
6.5.1.178 Ee/Ed/Fd	<u>Uferbepflanzung</u> Entlang des Köttelbaches ist zwischen Oekoven/Deelen und Widdeshoven eine rechts-links-wechselnde Ufergehölz- pflanzung der GG II/III anzupflanzen. Im Bereich des teilweise parallel verlau- fenden Hauptsammlers ist auf die An- pflanzung von Hochstämmen zu ver- zichten. Soweit ausreichend Böschungs- flächen für die Anpflanzungen zur Ver- fügung stehen, sind diese hierfür in Anspruch zu nehmen. Nordwestlich Deelen ist die Anpflanzung nur einseitig vorzunehmen. Gemarkung Hoeningen Flur 13 Flurstücke 75, 38, 89, 90, 87, 88, 91, 92, 3, 95, 96, 99, 58, 59, 69, 61, 104 Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstücke 96, 3, 129, 119, 208, 77 Flur 8 Flurstücke 62, 113, 159, 161, 10,	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

	175, 68, 152, 151, 148, 146, 171, 174, 52	
Flur	7	
Flurstücke	53, 1, 2, 119, 48, 5, 6, 26, 64, 22, 59, 97, 105, 106, 13 - 17, 124, 7 - 9	
Flur	6	
Flurstücke	41, 1 -7, 63, 57 - 61, 64, 65, 19, 20, 21, 23, 24, 28, 29, 30, 32, 66	
Flur	5	
Flurstücke	78, 4, 202, 104 - 110, 210, 98 - 102, 120, 118	

6.5.1.179 Baumgruppen
Ed

Die Hofanlage nordöstlich Ückinghoven ist durch das Anpflanzen von sechs Baumgruppen mit jeweils fünf Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III einzugrünen.

Gemarkung Oekoven
Flur 8
Flurstücke 15, 17, 124

6.5.1.180 Gehölzgruppen
Ed

Der Lappenhof südlich Ückinghoven ist durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.

Gemarkung Oekoven
Flur 8
Flurstück 148

6.5.1.181 Hochstämme
Ed

Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges, der östlich des Lappenhofes nach Nordwesten verläuft, sind auf einer Länge von 200 m zehn Hoch-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>stämme der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Oekoven Flur 2 Flurstücke 134, 108</p>	
6.5.1.182 Ed	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Wegekreuzung östlich Ückinghoven ist ein Feldgehölz aus Bäumen II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstück 76</p>	
6.5.1.183 Ed/Ee	<p><u>Hochstämme</u></p> <p>Entlang der Ückinghover Straße von Deelen nach Nordosten sind zum Teil einseitig, im mittleren Abschnitt beidseitig - auf einer Gesamtlänge von 520 m 26 Hochstämme der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Oekoven Flur 7 Flurstücke 56, 13 - 17, 100, 7 - 9, 124 Flur 8 Flurstücke 141, 144, 145, 55, 146, 172, 173</p>	<p>Der in der Ückinghover Straße verlaufende Hauptsammler wird bei der Anpflanzung beachtet.</p>
6.5.1.184 Fd	<p><u>Gehölzgruppe</u></p> <p>Auf den Grünlandflächen südlich Hoeningner Haus ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 14 Flurstück 224</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.185
Fd

Hochstämme

An der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich Widdeshoven ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 13
Flurstücke 58, 99, 72

6.5.1.186
Fd

Gehölzgruppen

Das landwirtschaftliche Bauwerk westlich Widdeshoven ist auf der Süd- und Nordseite durch die Anpflanzung von insgesamt vier Gehölzgruppen aus Bäumen II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit insgesamt zwei Gehölzgruppen einzugrünen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 13
Flurstück 96

6.5.1.187
Fd

Gehölzgruppen

Der Gartenbaubetrieb südlich Widdeshoven ist durch das Anpflanzen von 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 13
Flurstücke 34, 117, 36

6.5.1.188
Fd

Uferbepflanzung

Entlang des Gillbaches ist von Hoeninger Haus bis Evinghoven eine rechtslinks-wechselnde aufgelockerte Uferge-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

hölzpflanzung aus Gehölzen der GG II/III in den Böschungen anzulegen. Es ist Wert auf die Verwendung von Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden zu legen. In Bereichen des zum Teil parallel laufenden Hauptsammlers ist auf die Anpflanzung von Hochstämmen zu verzichten.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	12
Flurstücke	88, 56
Flur	13
Flurstück	74
Flur	20
Flurstück	79
Gemarkung	Oekoven
Flur	9
Flurstück	97

6.5.1.189
Fd

Gehölzgruppen

Die vorhandenen Anpflanzungen entlang der K 27 zwischen Widdeshoven und Hoeningen sind durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III zu ergänzen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	9
Flurstücke	97, 98, 87, 42
Flur	14
Flurstück	224

6.5.1.190
Fd

Baumreihe

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Widdeshoven und Hoeningen ist auf einer Länge von 110 m eine Baumreihe aus acht Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	9
Flurstücke	98, 95, 68

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.191 Fd	<u>Gehölzgruppen</u> Der Elisenhof östlich Widdeshoven ist durch die Anpflanzung von 5 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe in Ergänzung des vorhandenen Bestandes einzugrünen. Gemarkung Hoeningen Flur 11 Flurstück 66	
6.5.1.192 Fd	<u>Baumgruppe</u> Westlich des Wirtschaftsweges östlich Widdeshoven ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 18 Flurstück 5	
6.5.1.193 Fd	<u>Hochstämme</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der vom Elisenhof nach Süden führt, sind auf einer Länge von 160 m zehn Obstbaumhochstämme anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 18 Flurstücke 18, 11 - 14	
6.5.1.194 Fd	<u>Baumreihe</u> Entlang der Nordseite der L 69 ist zwischen Ortsausgang Widdeshoven und Sittarder Hof auf einer Länge von 400 m eine Baumreihe aus 16 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Hoeningen Flur 11 Flurstücke 66, 76, 77, 82, 83 Flur 18 Flurstücke 14, 19	
6.5.1.195 Fd	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Nordseite der L 69 ist von der Grenze des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 nach Osten bis zur Wirtschaftswegekreuzung mit der L 69 auf einer Länge von 180 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 10 Flurstücke 62, 71	
6.5.1.196 Fd	<u>Gehölzgruppe</u> Nördlich der Wegeeinmündung südlich des Sittarder Hofes ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen. Gemarkung Hoeningen Flur 11 Flurstücke 80, 85	
6.5.1.197 Fd	<u>Baumreihe</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges südlich Widdeshoven, westlich der Flurbezeichnung "Heckkleff" ist auf einer Länge von 240 m eine Baumreihe aus 15 Obstbaumhochstämmen anzulegen. Gemarkung Hoeningen Flur 12 Flurstücke 87, 22 - 25, 28, 50	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.198 Fd	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südlich Widdeshoven, östlich und südöstlich der Flurbezeichnung "Heckkleff" sind drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III/IV mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 12 Flurstücke 26, 51, 30, 31</p>	
6.5.1.199 Fd	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Der Gartenbaubetrieb am südlichen Ortsrand von Widdeshoven, östlich der K 27, ist durch das Anpflanzen von zehn Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG IV/VI mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 12 Flurstück 94</p>	
6.5.1.200 Fd	<p><u>Allee</u></p> <p>Entlang der K 27 zwischen Widdeshoven und Evinghoven ist auf einer Gesamtlänge von 1.650 m eine Allee aus 65 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Im Bereich der Hoflagen Alt- und Neu- Ikoven ist die Pflanzung auszusetzen.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 12 Flurstücke 52, 95, 96, 99, 100, 103, 104, 107, 108, 111, 112, 114, 115, 116, 75, 120, 121 Flur 3 Flurstücke 118, 115, 116, 36, 121, 103</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstücke 234, 233, 219, 252, 253, 235, 241, 242, 246, 247	
6.5.1.201 Fd	<u>Baumreihe</u> Entlang des nordwestlichen Ortsrandes von Evinghoven ist auf einer Länge von 170 m eine Baumreihe mit acht Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstück 248	
6.5.1.202 Fd	<u>Gehölzgruppe</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges östlich Ikoven ist auf einer Länge von 190 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzulegen. Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstücke 25, 32	
6.5.1.203 Fd	<u>Wegerain</u> Entlang der Nordwestseite des Wirtschaftsweges, der von Evinghoven nach Nordosten in Richtung Bahndamm führt, ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstücke 30, 31, 115 Gemarkung Hoeningen Flur 11 Flurstücke 27 , 54	
6.5.1.204 Fd	<u>Feldgehölz</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Östlich der Wegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "Im Höveler Feld" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Hoeningen
Flur 11
Flurstück 26

6.5.1.205 Die Festsetzung entfällt

6.5.1.206 Gehölzgruppen
Gd

In den Nordböschungen des Wirtschaftsweges, der von der B 477 westlich Höveler Höfe nach Südwesten führt, sind zwei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen

Gemarkung Broich
Flur 2
Flurstück 41

6.5.1.207 Gehölzgruppen
Gd

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges südlich der Mülldeponie, östlich der Flurbezeichnung "Flexacker" sind auf einer Länge von 400 m sieben Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG I/II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung Broich
Flur 2
Flurstücke 40, 41

6.5.1.208 Gehölzgruppen
Gd

In der Nordböschung des Wirtschaftsweges westlich Höveler Höfe sind zwei

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzulegen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 3 Flurstück 2</p>	
6.5.1.209 Ge	<p><u>Gehölzgruppe</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich der Flurbezeichnung "An der Lippeshecke" ist auf einer Länge von 50 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG I/II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 3 Flurstück 9</p>	
6.5.1.210 Gd/Fd	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südöstlich der Wirtschaftswegeeinmündung, südöstlich der Flurbezeichnung "Am Alshover Bollert" ist die vorhandene Feldgehölzpflanzung durch Einbringen von 3 Hochstämmen und flächengleichen Ersatz des Holunders durch Gehölze der GG II/III zu optimieren. Zuvor sind die hier vorhandenen nicht bodenständigen Gehölze zu entfernen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 2 Flurstück 1</p>	
6.5.1.211	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.1.212	<p><u>Uferberbepflanzung</u></p> <p>Entlang der Süd- bzw. Westseite des Grabens östlich Gindorf, im Bereich der Flurbezeichnung "Tolles" ist eine durchgehende Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV auf einer Gesamtlänge von 370 m anzulegen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Gindorf Flur 8 Flurstücke 50, 52, 53, 55 - 61, 67, 535 - 537, 363	
6.5.1.213	<u>Die Festsetzung entfällt.</u>	
6.5.1.214 Be/Ce	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südseite des Wirtschafts- weges, der auf der Vollrather Höhe in Richtung des geschützten Landschafts- bestandteiles 6.2.4.22 verläuft, sind auf einer Länge von 370 m sechs Gehölz- gruppen aus Bäumen der II. Größenod- nung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Neuenhausen Flur 4 (RK 4258.9) Flurstück 188	Vor Durchführung ist die Bepflanzung mit dem Flugplatzhalter eng abzu- stimmen
6.5.1.215 Ce	<u>Uferbepflanzung</u> Entlang des Grabens auf der Vollrather Höhe, der vom geschützten Land- schaftsbestandteil 6.2.4.22 nach Norden bzw. Nordosten verläuft, ist auf einer Gesamtlänge von 400 m – unter Aus- sparung des Bereiches des zukünftigen Segelflugplatzgeländes - eine aufgelo- ckerte Ufergehölzpflanzung aus Gehöl- zen der GG IV/VI anzupflanzen. Gemarkung Neuenhausen Flur 10 (RK 4258.9, 4259.0) Flurstücke 41, 50, 33, 34	
6.5.1.216 Ce	<u>Uferbepflanzung</u> Entlang der Nordostseite des Grabens, der auf der Vollrather Höhe vom ge- schützten Landschaftsbestandteil 6.2.4.23 nach Nordwesten verläuft, ist	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

auf einer Gesamtlänge von 400 m – unter Aussparung des Bereiches des Segelflugplatzgeländes – eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI in den Böschungen anzupflanzen.

Gemarkung Neuenhausen
Flur 10 (RK 4259,0)
Flurstücke 33-35, 50

6.5.1.217
Ce Uferbepflanzung

Entlang der Nordwestseite des Grabens, der auf der Vollrather Höhe vom geschützten Landschaftsbestandteil 6.2.4.23 nach Nordosten bzw. Südwesten verläuft, ist eine Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen.

Gemarkung Allrath
Flur 4 (RK 4258.9)
Flurstücke 41, 291, 292, 297, 307
Flur 5 (RK 4358.9)
Flurstücke 43, 66, 129, 130, 131

6.5.1.218
Ce Uferbepflanzung

Entlang der Westseiten der beiden Gräben, die auf der Vollrather Höhe vom geschützten Landschaftsbestandteil 6.2.4.22 nach Süden verlaufen, ist auf einer Gesamtlänge von 560 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen.

Gemarkung Neuenhausen
Flur 4 (RK 4258.0)
Flurstücke 180, 182, 183, 186, 187

6.5.1.219
Ce Wegerain

Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges, der auf der Vollrather Höhe nördlich des geschützten Land-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>schaftsbestandteils 6.2.4.22 von Nord- westen nach Südosten verläuft, ist auf einer Länge von 470 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Neuenhausen Flur 4 Flurstücke 40, 43, 37, 38, 39, 51, 52</p>	
6.5.1.220 Ce	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Auf dem Parkplatz am westlichen Orts- rand von Allrath ist eine Baumreihe aus fünf Hochstämmen der I. Größenord- nung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Allrath Flur 3 (RK 4359.0) Flurstücke 174, 176</p>	
6.5.1.221 Ce	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang der Westseite des Grabens, der südwestlich Allrath von der Vollrath Höhe Richtung Allrath verläuft, ist auf einer Länge von 160 m eine aufgelo- ckerte Ufergehölzpflanzung aus Gehöl- zen der GG IV/VI in den Böschungen anzupflanzen. Gemarkung Allrath Flur 3 Flurstück 191</p>	
6.5.1.222 Ce	<p><u>Gehölzpflanzung</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschafts- weges südwestlich Allrath ist auf einer Länge von 50 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen. Gemarkung Allrath Flur 5 (RK 4358.9) Flurstück 20</p>	
6.5.1.223	<p><u>Uferbepflanzung</u></p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Ce/Cf

Entlang der Ostseite des Grabens südlich Allrath, der nach Südwesten in Richtung Nord-Süd-Kohlenbahn verläuft, ist auf einer Gesamtlänge von 370 m eine aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI anzulegen.

Gemarkung	Allrath
Flur	9
Flurstücke	218, 114, 119, 120, 125, 126, 141

6.5.1.224 Gehölzgruppen
Ce/De

Der Sportplatz südwestlich Allrath ist entlang der Nordostseite durch das Anpflanzen eines Gehölzstreifens aus Gehölzen der GG II/III auf einer Länge von 80 m einzugrünen.

Gemarkung	Allrath
Flur	9
Flurstück	333

6.5.1.225 Baumreihe
De

Entlang des Krahwinkelweges ist ab Ortsausgang Allrath bis zum Sportplatz auf der Westseite auf einer Länge von 150 m eine Baumreihe aus 15 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Allrath
Flur	9
Flurstücke	217, 8, 328, 329, 332, 333

6.5.1.226 Wegerain
De/Df

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges von Allrath nach Südosten über Bongarder Hof bis zum geschützten Landschaftsbestandteil 6.2.4.37 ist

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>auf einer Gesamtlänge von 1.600 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Allrath Flur 9 Flurstücke 51, 52, 53, 174, 224</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 5 Flurstücke 72, 74, 9, 50</p>	
6.5.1.227 Dd	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>An der Wegeeinmündung des Wirtschaftsweges nordöstlich der Flurbezeichnung "Unterster Hoven" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 3 Flurstück 63</p>	
6.5.1.228 De	<p><u>Gehölzgruppe</u></p> <p>Südlich der Wegeeinmündung, nördlich des Bahngeländes Oekoven, ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 3 Flurstück 180</p>	
6.5.1.229 De/Df	<p><u>Hochstämme</u></p> <p>Entlang der Südostseite der K 26 ist von Einmündung in die B 59 bis zur Trasse der Nord-Süd-Kohlenbahn auf einer Länge von 960 m eine Baumreihe aus 38 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 5 Flurstücke 77, 31-34, 72, 54, 78</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.230
De

Feldgehölz

Westlich der Wirtschaftsweegeeinmündung östlich der Flurbezeichnung "Sinsteder Lohe" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.
Gemarkung Rommerskirchen
Flur 4
Flurstück 70

6.5.1.231
De/Df

Gehölzgruppen

Auf den Flächen der Trasse der ehemaligen Kohlenbahn sind auf einer Länge von 2.000 m insgesamt 14 Gehölzstreifen von jeweils 100 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.
Gemarkung Rommerskirchen
Flur 4
Flurstück 45
Flur 5
Flurstück 18
Flur 33
Flurstücke 57, 58, 59, 60

6.5.1.232
De

Feldgehölz

Westlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Auf dem Scherpen Arsch" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.
Gemarkung Allrath
Flur 9
Flurstück 27

6.5.1.233
De/Df/Cf

Wegerain

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges von der Maßnahme

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6.5.1.232 nach Südwesten in Richtung Kraftwerk Neurath ist auf einer Länge von 850 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Allrath Flur 9 Flurstücke 224, 243 Flur 10 Flurstück 5</p>	
6.5.1.234 De	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang des Grabens südöstlich Allrath, nordöstlich der Nord-Süd-Kohlenbahn, ist eine beiderseitige aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG IV/VI auf einer Länge von 350 m anzulegen.</p> <p>Gemarkung Allrath Flur 9 Flurstücke 220, 116, 117, 122, 123, 129, 130, 221</p>	
6.5.1.235 Ee	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges, der von der Gärtnerei nördlich Oekoven nach Nordosten in Richtung Flurbezeichnung "Hinter den Deelen" führt, sind auf einer Länge von 250 m fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit zehn Stück je Gruppe anzupflanzen</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 2 Flurstücke 118 - 122</p>	
6.5.1.236 Ee	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Südostseite der K 26 ist ab der Unterführung unter der Bundesbahnstrecke bis zum Ortseingang Oeko-</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

ven auf einer Länge von 600 m eine Baumreihe aus 24 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Oekoven
Flur 4
Flurstück 36

6.5.1.237 Uferbepflanzung
Ee

Entlang des Köttelbaches ist nördlich und nordwestlich der Ortslage Deelen eine beiderseitige - entlang der Ortslage einseitige - aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Oekoven
Flur 6
Flurstücke 41, 2 - 7, 63
Flur 7
Flurstücke 1, 2, 5, 6 - 9, 13 - 16

6.5.1.238 Allee
Ee/Fe

Entlang der K 26 ist zwischen Ortsausgang Deelen und Antoniterhof (Ortseingang Evinghoven) - unter Aussparung des Abschnittes vom Ortseingang Evinghoven bis zum letzten Gebäude in der Kurve – auf einer Länge von insgesamt 1.800 m eine Allee aus 72 Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Oekoven
Flur 12
Flurstücke 53, 204, 80/2, 1/4, 146,
5 - 9, 161, 164, 165, 168

6.5.1.239 Die Festsetzung entfällt

6.5.1.240 Baumreihe
Ee

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Westseite des Flockenhofes ist auf einer Länge von 110 m eine Baumreihe aus 20 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 4 Flurstücke 24, 28</p>	
6.5.1.241 Ee	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Gäusacker" ist auf einer Länge von 180 m eine Baumreihe aus acht Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 4 Flurstücke 14 - 17, 43, 82, 129, 22 Flur 5 Flurstücke 135, 136</p>	
6.5.1.242 Ee	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der K 26 ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 12 Flurstücke 78/52, 72, 73</p>	
6.5.1.243	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.1.244 Ee	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegeeinmündung südöstlich Oekoven ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 13</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flurstücke 5, 19, 18

6.5.1.245 Gehölzgruppen
Ee/Fe

Auf der Südostseite des Wirtschaftsweges, der nordwestlich entlang der Flurbezeichnung "Oekover Feld" verläuft, sind insgesamt drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung Oekoven
Flur 14
Flurstücke 26, 27, 39, 41, 42

6.5.1.246 Wegerain
Ee/Fe

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges, der nordwestlich entlang der Flurbezeichnung "Oekover Feld" verläuft, ist auf einer Länge von 1.800 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Oekoven
Flur 12
Flurstücke 25, 26, 67
Flur 14
Flurstücke 26, 27, 39, 41, 42, 38

6.5.1.247 Wegerain
Ee

Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges, der vom Damianshof nach Südosten verläuft, ist auf einer Länge von 900 m eine Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Oekoven
Flur 12
Flurstück 54
Flur 4
Flurstück 47
Flur 13
Flurstücke 7, 18

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.248 Gehölzgruppen
Ee

Die Eingrünung der landwirtschaftlichen Halle am Südrand von Oekoven ist durch das Anpflanzen von drei Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe zu ergänzen.

Gemarkung Oekoven
Flur 4
Flurstücke 119, 121

6.5.1.249 Gehölzgruppen
Ee

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der vom Oekover Hof nach Süden führt, sind auf einer Länge von 470 m insgesamt sechs Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Oekoven
Flur 4
Flurstücke 71, 109

6.5.1.250 Wegerain
Ee

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der vom Oekover Hof nach Süden führt, ist auf einer Länge von 470 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung Oekoven
Flur 4
Flurstücke 109, 71, 39

6.5.1.251 Feldgehölz
Ee

Südlich der Wirtschaftswegekreuzung östlich der Flurbezeichnung "Auf'm Prosch" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der GG II/III anzulegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 1 Flurstück 5</p>	
6.5.1.252 Ee/Ef	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.251 nach Südosten verläuft, ist auf einer Länge von 800 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Im nordwestlichen Abschnitt ist der Wegerain auf der Südwestseite anzulegen, im südöstlichen Abschnitt auf der Nordostseite. Gemarkung Rommerskirchen Flur 1 Flurstücke 5, 25 Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 1 Flurstück 10</p>	
6.5.1.253 Ee/Ef	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegekreuzung nordöstlich der Eisenbahnlinie Köln - Grevenbroich, ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II.Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 1 Flurstücke 6, 7</p>	
6.5.1.254	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.1.255 Fe	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südwestlich des Antoniterhofes ist eine Baumgruppe aus fünf Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Oekoven Flur 16</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flurstück 70

6.5.1.256 Baumgruppe
Fe

Südlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich Evinghoven ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Oekoven

Flur 12

Flurstücke 203, 25, 67

6.5.1.257 Gehölzgruppen
Fe

Entlang der Südseite der K 27 sind zwischen Evinghoven und dem strategischen Bahndamm auf einer Gesamtlänge von 900 m 20 Gehölzgruppen aus Sträuchern der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Oekoven

Flur 11

Flurstücke 171 - 179

Flur 14

Flurstücke 58, 57, 43 - 55

Gemarkung Frixheim-Anstel

Flur 1

Flurstücke 32, 33, 37

6.5.1.258 Gehölzgruppe
Fe

Südlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Am Ansteler Weg" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.

Gemarkung Oekoven

Flur 14

Flurstücke 68

6.5.1.259 Uferbepflanzung
Fe/Ge

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang des Gillbaches ist zwischen Evinghoven und Ortseingang Anstel auf einer Gesamtlänge von 3.400 m eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II/III in den Böschungen anzupflanzen. Es sind auch Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden zu verwenden.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 10 Flurstück 116 Flur 11 Flurstück 141 Flur 17 Flurstück 48 Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 2 Flurstücke 64, 65, 66 Flur 4 Flurstück 128 Flur 8 Flurstück 45</p>	
6.5.1.260 Fe	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der Zufahrt zu Gut Alshof ist auf einer Länge von 160 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 2 Flurstücke 140</p>	
6.5.1.261	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.1.262 Fe	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Am Ortsrand von Anstel im Bereich der Flurbezeichnung "Mühlenwege" ist auf einer Länge von 170 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 15</p> <p>Flurstücke 303, 324</p>	
6.5.1.263 Fe	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "An der Windmühle" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel</p> <p>Flur 1</p> <p>Flurstück 15</p>	
6.5.1.264 Fe	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.263 nach Südosten führt, ist auf einer Länge von 480 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel</p> <p>Flur 1</p> <p>Flurstücke 14, 27</p>	
6.5.1.265 Fe	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Am Wegekrenz südlich der Flurbezeichnung "An der Windmühle" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel</p> <p>Flur 1</p> <p>Flurstück 5</p>	
6.5.1.266 Fe	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Westlich der Wirtschaftswegekreuzung nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Deelener Weg" ist ein Feldgehölz aus</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Bäumen der II. Größenordnung und
Sträuchern der GG II/III anzulegen.
Gemarkung Nettlesheim-Butzheim
Flur 1
Flurstück 14

6.5.1.267
Fe/Ff

Wegerain

Entlang der Nordwestseite des Wirt-
schaftsweges zwischen der Maßnahme
6.5.1.263 und der Einmündung in den
Wirtschaftsweg Hermeshof-Oekoven ist
auf einer Länge von 1.450 m ein Wege-
rain von 2 m Breite anzulegen.
Gemarkung Frixheim-Anstel
Flur 1
Flurstücke 5, 35
Gemarkung Nettlesheim-Butzheim
Flur 2
Flurstücke 20, 19, 10, 25, 26, 27,
12, 13, 14
Flur 2
Flurstücke 33, 36, 40

6.5.1.268
Fe

Baumgruppe

Am Feldkreuz an der Wegekreuzung
westlich des Bahndamms ist eine
Baumgruppe aus drei Hochstämmen der
I. Größenordnung der GG II/III an-
zupflanzen.
Gemarkung Frixheim-Anstel
Flur 1
Flurstück 23

6.5.1.269
Fe/Ge

Baumreihe

Entlang der Ostseite der Frixheimer
Straße / Martinusstraße ist auf einer
Länge von 650 m eine Baumreihe aus
25 Hochstämmen der I. Größenordnung
der GG II/III anzupflanzen.
Gemarkung Frixheim-Anstel

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flur	10	
Flurstück	63	
Flur	15	
Flurstück	41	
Flur	12	
Flurstücke	80, 77, 78	
Flur	14	
Flurstücke	25 - 27	

6.5.1.270 Uferbepflanzung
Fe/Ge/Ff

Entlang des Gillbaches ist zwischen Haus Anstel und Ortseingang Nettesheim auf einer Länge von 950 m eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II/III in den Böschungen anzupflanzen. Es sind auch Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. In den heute bereits bepflanzten Bereichen ist die Pflanzung auszusetzen.

Gemarkung	Frixheim-Anstel
Flur	10
Flurstück	27
Flur	12
Flurstück	55
Flur	14
Flurstück	21

6.5.1.271 Gehölzgruppen
Ge

Die Hofanlage westlich der Kläranlage ist auf der Süd-, West- und Nordseite durch das Anpflanzen von insgesamt 25 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III/IV einzugrünen.

Gemarkung	Frixheim-Anstel
Flur	2
Flurstücke	92, 93

6.5.1.272 Gehölzgruppen
Ge

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Kläranlage westlich des Gillbaches nördlich Anstel ist durch das Anpflanzen von 30 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III/IV mit 25 Stück je Gruppe einzugrünen.

Gemarkung Frixheim-Anstel
Flur 4
Flurstück 185

6.5.1.273
Ge

Gehölzgruppen

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der von der Kläranlage nach Süden in Richtung Anstel führt, sind auf einer Länge von 250 m sechs Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit zehn Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung Frixheim-Anstel
Flur 4
Flurstücke 2 - 5
Flur 2
Flurstück 43

6.5.1.274
Ge

Gehölzgruppen

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am Hagenpfad" sind auf einer Länge von 450 m fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung Frixheim-Anstel
Flur 4
Flurstücke 21, 44

6.5.1.275
Ge

Wegerain

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Auf

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

dem Bollert" und am ersten querenden Wirtschaftsweg nach Süden abknickend bis zum Gillbach, ist auf einer Länge von 420 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Frixheim-Anstel
Flur	4
Flurstück	20

6.5.1.276 Gehölzgruppen
Ge

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Hagenpfad's Steinacker" sind auf einer Länge von 380 m sieben Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG I/II/III/IV mit zehn Stück je Gruppe anzulegen.

Gemarkung	Frixheim-Anstel
Flur	4
Flurstücke	45 - 48, 50, 155, 156, 52, 53, 54

6.5.1.277 Gehölzgruppen
Ge/Gf

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen L 280 und Kleiner Bruchstraße sind auf einer Länge von 1.050 m insgesamt 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG I/II/III/IV mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Frixheim-Anstel
Flur	4
Flurstück	86
Flur	5
Flurstücke	4, 5, 26

6.5.1.278 Gehölzgruppen
Ge

Nördlich des grünen Weges, südlich der Flurbezeichnung "Auf dem Steinacker" ist auf einer Länge von 200 m ein Ge-

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>hölzstreifen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 5 Flurstück 146</p>	
6.5.1.279	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.280 Ge	<u>Baumreihe</u>	
	<p>Entlang der Lindenstraße ist auf einer Länge von 350 m eine Baumreihe aus 20 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Im nördlichen Abschnitt ist die Anpflanzung auf der Ostseite, im südlichen Abschnitt auf der Westseite der Lindenstraße vorzunehmen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 11 Flurstücke 7, 83, 79, 72, 10 - 13, 92, 64 Flur 12 Flurstücke 50, 69</p>	
6.5.1.281 Ge	<u>Baumreihe</u>	
	<p>Entlang der Nordseite der Halle des Gartenbaubetriebes südöstlich Anstel ist auf einer Länge von 110 m eine Baumreihe aus sieben Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 7 Flurstück 2</p>	
6.5.1.282 Ge	<u>Gehölzgruppen</u>	
	<p>Entlang der Südseite des Gartenbaubetriebes südöstlich Anstel ist auf einer Länge von 130 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 7</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück 4	
6.5.1.283 Ge/Gf/Ff	<u>Baumreihe</u> Entlang der Ostseite des Tulpenweges ist auf einer Länge von 300 m eine Baumreihe aus 15 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 13 Flurstücke 35 - 37 Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 4 Flurstücke 17, 6, 5, 4, 1	
6.5.1.284 Bf	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Ostseite der Gustorfer Straße nordwestlich Frimmersdorf ist auf einer Länge von 120 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Frimmersdorf Flur 7 Flurstücke 989, 988, 370 Flur 6 Flurstücke 158, 156, 203	
6.5.1.285	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.286 Bf	<u>Wegerain</u> Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der östlich der Flurbezeichnung "Am Schneckenbüschchen" von Nord nach Süd verläuft, ist auf einer Länge von 600 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Neurath Flur 5 Flurstücke 606, 614, 609, 80, 81, 82, 759	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Frimmersdorf Flur 2 Flurstücke 664, 162, 163, 166, 203, 204, 210, 212, 314, 315	
6.5.1.287 Cf	<u>Feldgehölz</u> Südlich des Wirtschaftsweges südlich der Vollrather Höhe, nördlich der Flurbezeichnung "Im Meiswinkel" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzulegen. Gemarkung Allrath Flur 4 Flurstück 7	
6.5.1.288	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.289 Cf	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges südwestlich der Flurbezeichnung "Auf dem Lieferchen" sind insgesamt 4 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Neurath Flur 5 Flurstücke 111 - 116, 273, 414, 274, 109	
6.5.1.290 Cf	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südseite des Gutes Krahwinkel ist auf einer Länge von 90 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Allrath Flur 10 Flurstück 3	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.291
Cf

Wegerain

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der östlich Gut Krahwinkel von Nord nach Süd verläuft, ist auf einer Länge von 3.100 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Allrath
Flur	9
Flurstücke	30 - 32, 241, 239
Flur	10
Flurstücke	3, 4, 15

6.5.1.292
Cf

Gehölzgruppen

Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges, der östlich Gut Krahwinkel nach Norden führt, sind vier Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit zehn Stück je Gruppe anzupflanzen. Im weiteren Verlauf dieses Wirtschaftsweges nach Norden ist auf einer Länge von 80 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzulegen.

Gemarkung	Allrath
Flur	10
Flurstücke	5, 6, 11, 12

6.5.1.293
Cf

Wegerain

Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Flurbezeichnung "Ingenfelder Acker" ist auf einer Länge von 300m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Allrath
Flur	10
Flurstücke	3, 18

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.294 Cf	<u>Wegerain</u> Entlang der Westseite des Wirtschafts- weges vom geschützten Landschaftsbe- standteil 6.2.4.32 nach Süden ist auf einer Länge von 300 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Neurath Flur 5 Flurstücke 245, 241, 247, 248, 254, 197	
6.5.1.295 Cf	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südseite des Wirtschafts- weges, der von Gut Ingenfeld nach Westen führt, sind auf einer Länge von 940 m 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Neurath Flur 3 Flurstück 86 Flur 5 Flurstück 333	
6.5.1.296 Cf	<u>Wegerain</u> Entlang der Nordseite des Wirtschafts- weges, der von Gut Ingenfeld nach Westen führt, ist auf einer Länge von 1.290 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Neurath Flur 1 Flurstück 22 Flur 5 Flurstücke 383, 384, 385, 246, 249, 755, 324 - 326, 254	
6.5.1.297 Df	<u>Gehölzgruppe</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, nordöstlich Gut Krahwinkel sind auf einer Länge von 380 m sechs Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Neurath
Flur	1
Flurstück	28
Gemarkung	Allrath
Flur	10
Flurstücke	8,9

6.5.1.298 Gehölzgruppen
Df

Entlang der Westseite der K 26 sind zwischen Nord-Süd-Kohlenbach und dem Bereich Annenhof insgesamt zwei Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III/IV mit einer Länge von jeweils 100 m anzulegen.

Gemarkung	Neurath
Flur	1
Flurstück	26
Gemarkung	Allrath
Flur	9
Flurstück	243

6.5.1.299 Gehölzgruppen
Cf/Df

Entlang der Ostseite der K 26 von Gut Ingenfeld nach Süden sind insgesamt drei Gehölzstreifen von jeweils 100 m Länge aus Gehölzen der GG II/III/IV anzupflanzen.

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	34
Flurstücke	47, 50

6.5.1.300 Wegerain
Df

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ges nordöstlich von Gut Krahwinkel ist vom geschützten Landschaftsbestandteil 6.2.4.36 nach Westen auf einer Länge von 450 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Allrath Flur 10 Flurstück 5, 7, 8, 9</p> <p>Gemarkung Neurath Flur 1 Flurstück 28</p>	
6.5.1.301	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.302	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.303 Df	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Östlich des Annenhofes ist am Wirtschaftsweg eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 34 Flurstück 94, 73</p>	
6.5.1.304 Df	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang des Wirtschaftsweges südlich Annenhof von der K 26 nach Osten sind auf der Nordseite in den Böschungen auf einer Strecke von 280 m fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Im weiteren Verlauf dieses Wirtschaftsweges ist auf der Südseite, nördlich der Flurbezeichnung "Auf den Ingenfelder Bergen" auf einer Länge von 90 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzulegen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 34</p>	Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke 18, 97	
6.5.1.305 Df	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges, der südöstlich von Annenhof nach Osten verläuft, ist auf einer Länge von 530 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
	Gemarkung Rommerskirchen	
	Flur 34	
	Flurstücke 76, 77, 78, 89, 90, 79	
6.5.1.306 Df	<u>Wegerain</u>	
	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Zwischen Ingenfeld" ist auf einer Länge von 700 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.	
	Gemarkung Rommerskirchen	
	Flur 34	
	Flurstücke 18, 51 - 54, 26	
6.5.1.307 Df	<u>Baumgruppe</u>	
	Nördlich der Wegekreuzung westlich der Flurbezeichnung "Zwischen Ingenfeld" ist eine Baumgruppe aus drei Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.	
	Gemarkung Rommerskirchen	
	Flur 34	
	Flurstücke 51, 52, 26, 48	
6.5.1.308 Df	<u>Gehölzgruppen</u>	
	Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges östlich der Flurbezeichnung "Ingenfelder Acker" sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 80 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 34 Flurstück 54	
6.5.1.309 Ef	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges nördlich Sinsteden, südöstlich der Flurbezeichnung "Am Fuchsberg" sind zwei Gehölzstreifen von jeweils 80 m Länge aus Gehölzen der GG II/III/VI anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstücke 63, 118	
6.5.1.310 Ef	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des Wirtschaftsweges von Sinsteden nach Nordosten bzw. Norden, westlich der Flurbezeichnung "Zwischen Oekoven" sind drei Gehölzstreifen von jeweils 100 m Länge aus Gehölzen der GG II/III/IV anzulegen. Im südlichen und nördlichen Abschnitt sind die Gehölzstreifen südost- bzw. ostseitig des Wirtschaftsweges, im mittleren Abschnitt westseitig des Wirtschaftsweges anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstücke 104, 72, 49, 50, 51	
6.5.1.311 Ef	<u>Wegerain</u> Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Zwischen Oekoven" ist auf einer Länge von 500 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstücke 104, 129, 138, 139, 6, 7	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.312 Ef	<u>Gehölzgruppen</u>	
	<p>Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges östlich der Flurbezeichnung "Am Strauch" sind insgesamt drei Gehölzstreifen von jeweils 80 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstücke 15, 26</p>	
6.5.1.313 Ef	<u>Feldgehölz</u>	
	<p>Nördlich der Wirtschaftswegekreuzung nordöstlich der Flurbezeichnung "An der Hagelkreuzhülle" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstück 26</p>	
6.5.1.314 Ef	<u>Feldgehölz</u>	
	<p>Östlich der Wirtschaftswegeeimündung nördlich der Flurbezeichnung "Auf der hohen Kuhle" ist ein Feldgehölz aus Bäumen II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 10 Flurstück 11</p>	
6.5.1.315 Ef	<u>Wegerain</u>	
	<p>Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges von der Sportanlage Rommerskirchen nach Nordwesten bis zur Festsetzung 6.5.1.311 ist auf einer Länge von 1.350 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	8
Flurstücke	104, 15, 26, 84, 89
Flur	10
Flurstücke	11, 12, 177, 180, 104

6.5.1.316
Ef

Gehölzgruppen

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges, der von der Flurbezeichnung "Im Muhrental" nach Nordosten verläuft, sind drei Gehölzstreifen von jeweils 90 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	1
Flurstücke	6, 23

6.5.1.317
Ef

Wegerain

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges, der von der Flurbezeichnung "Im Muhrental" nach Nordosten verläuft, ist auf einer Länge von 340 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	1
Flurstücke	6, 23

6.5.1.318
Ef

Gehölzgruppen

Die landwirtschaftliche Halle östlich Sinsteden ist an der Südwest-, Nordwest- und Nordostseite durch das Anpflanzen von insgesamt 20 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	8
Flurstück	43

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.319 Ef	<u>Baumreihe</u> Östlich der Ortslage Sinsteden ist ab der Schulstraße nach Süden auf einer Länge von 130 m eine Baumreihe aus acht Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstücke 41, 45	
6.5.1.320 Ef	<u>Baumreihe</u> Entlang der Südwestseite der Maternusstraße ist auf einer Länge von 350 m eine Baumreihe aus 18 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 33 Flurstücke 30, 50, 41, 20, 21	
6.5.1.321 Ef	<u>Gehölzgruppen</u> Die landwirtschaftlichen Gebäude südwestlich der Maternusstraße sind durch das Anpflanzen von zehn Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III einzugrünen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 33 Flurstücke 21, 41	
6.5.1.322 Ef	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang des südwestlichen Ortsrandes von Sinsteden ist ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III auf einer Länge von 210 m anzulegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 9 Flurstück 212	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.323	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.324 Ff	<u>Feldgehölz</u>	
	<p>Östlich der Wirtschaftswegeeimündung nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Sinsteder Weg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Nettesheim-Butzheim Flur 2 Flurstück 27</p>	
6.5.1.325	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.326	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.327 Ff	<u>Baumreihe</u>	
	<p>Entlang der Nordseite des Weges südöstlich des Lommertzhofes ist auf einer Länge von 160 m eine Baumreihe aus zehn Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Nettesheim-Butzheim Flur 9 Flurstücke 24, 25, 39</p>	
6.5.1.328 Ff	<u>Gehölzgruppen</u>	
	<p>Entlang des Lommertzweges sind zwischen Lommertzhof und Kreuzfelder Hof auf der Südost- bzw. Nordwestseite je vier Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Nettesheim-Butzheim Flur 16 Flurstücke 33 - 35, 56, 37</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 2 Flurstücke 8, 29, 6, 4	
6.5.1.329 Ff	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Nordseite der Bundesbahn- linie Köln - Grevenbroich sind in den Böschungen in Ergänzung des vorhan- denen Bestandes fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 20 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 2 Flurstück 39 Flur 11 Flurstück 139	
6.5.1.330 Ff	<u>Gehölzgruppen</u> Der Hermeshof ist an der West- und Südseite durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrü- nen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 2 Flurstück 3	
6.5.1.331 Ff/Fg	<u>Uferbepflanzung</u> Entlang des Gillbaches ist im Abschnitt von Butzheim bis Rommerskirchen eine rechts-links-wechselnde aufgelockerte Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Es sind auch Weiden mit der späteren Entwicklung zu Kopfweiden zu verwenden. Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 16 Flurstücke 26, 30, 31, 33 - 35, 57,	Bei der Anpflanzung ist der ab- schnittsweise parallel verlaufende Hauptsammler zu beachten.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

	56, 37, 45 - 52, 14	
Flur	10	
Flurstücke	34, 36, 170	
Gemarkung	Rommerskirchen	
Flur	35	
Flurstücke	97, 101	
Flur	2	
Flurstücke	8, 9, 32, 39	
Flur	16	
Flurstück	164	
Flur	17	
Flurstücke	313 - 316, 307, 296, 3 - 6, 344	
Flur	18	
Flurstücke	76, 179, 194, 197, 196, 203, 207, 206, 173	
Flur	19	
Flurstücke	47, 100, 101	

6.5.1.332 Baumgruppen
Ff

Der Steinbrücker Hof westlich Eckum ist durch das Anpflanzen von acht Baumgruppen aus jeweils drei Obstbaumhochstämmen einzugrünen.

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	10
Flurstück	173

6.5.1.333 Baumreihe
Ff

Entlang des Nettetheimer Weges ist auf einer Länge von 330 m eine Baumreihe aus zwölf Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Im nördlichen Abschnitt ist die Anpflanzung westseitig, im südlichen Abschnitt ostseitig vorzunehmen.

Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	10
Flurstücke	30, 219, 220, 189

6.5.1.334 Hochstämmen
Ff

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Ostseite der B 477 ist zwischen Rampenende und Ortseingang Butzheim der vorhandene Bestand durch das Anpflanzen von zehn Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III zu ergänzen.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 16 Flurstücke 40, 9, 64, 65, 66, 61, 11, 13 Flur 11 Flurstücke 29, 30, 31</p>	
6.5.1.335	<u>Die Festsetzung entfällt.</u>	
6.5.1.336 Ff	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges zwischen der Maßnahme 6.5.1.324 und dem Hermeshof ist auf einer Länge von 1.500 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 2 Flurstücke 27 - 30 Gemarkung Rommerskirchen Flur 2 Flurstücke 8, 15, 20</p>	
6.5.1.337 Gf	<p><u>Hochstämmen</u></p> <p>Entlang der Ostseite der B 477 von Frixheim nach Süden bis Ortseingang Butzheim ist auf einer Länge von 370 m eine Baumreihe aus 15 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 6 Flurstücke 19, 26 - 28, 35 Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 5 Flurstücke 1 - 5</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.338 Gf	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Das landwirtschaftliche Gebäude süd-östlich Frixheim ist durch das Anpflanzen von zehn Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 5 Flurstück 107</p>	
6.5.1.339 Gf/Ge	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Nord- und Südseite der Kleinen Bruchstraße sind insgesamt sechs Gehölzstreifen von jeweils 150 m Länge aus Gehölzen der GG II/III/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 5 Flurstücke 26, 17, 153, 154, 155, 20, 138, 22, 23, 117, 143, 142, 99 - 103, 96, 164, 160, 92, 27, 30 - 33</p>	Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.
6.5.1.340 Gf	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Südlich der Kleinen Bruchstraße, nördlich der Flurbezeichnung "Im Wannmahr" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 5 Flurstück 91</p>	
6.5.1.341 Gf	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges von der Maßnahme 6.5.1.340 nach</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Südosten ist auf einer Länge von 150 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 5 Flurstücke 91, 127</p>	
6.5.1.342 Gf	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges nördlich der Flurbezeichnung "Fuchsberg" sind drei Gehölzstreifen von jeweils 100 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV/VI anzupflanzen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 5 Flurstücke 121, 127</p>	
6.5.1.343 Gf	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Im südlichen Böschungsgebiet des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Auf der hohlen Höhle" ist ein Gehölzstreifen von 80 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 12 Flurstücke 7, 8, 9</p>	
6.5.1.344 Gf	<p><u>Feldgehölz</u></p> <p>Im spitzen Winkel der Wirtschaftsweg-einmündung südlich der Flurbezeichnung "Im Wannmahr" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträucher der GG II/IV anzupflanzen Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 12 Flurstück 13</p>	
6.5.1.345 Gf	<p><u>Baumgruppen</u></p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Die Gebäude östlich Butzheim, südlich der Flurbezeichnung "Am Gassenweg" sind durch das Anpflanzen von drei Baumgruppen aus jeweils drei Obstbaumhochstämmen einzugrünen.

Gemarkung Nettlesheim-Butzheim
Flur 12
Flurstücke 153, 154

6.5.1.346 Gehölzgruppen
Gf

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges westlich der Flurbezeichnung "Auf der Kranen" sind die vorhandenen Gehölze auf einer Länge von 620 m zu einem Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV/VI zu ergänzen

Gemarkung Nettlesheim-Butzheim
Flur 12
Flurstücke 134, 144, 68, 98

6.5.1.347 Gehölzgruppen
Gf

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südöstlich Lambertushof sind 2 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG I/II/III/IV in 80 m Abstand zu pflanzen

Gemarkung Nettlesheim-Butzheim
Flur 12
Flurstück 95

6.5.1.348 Gehölzgruppen
Gf

Auf der Böschung nördlich der Flurbezeichnung "Lappental" ist ein Gehölzstreifen von 80 m Länge aus Gehölzen der GG IV/VI anzupflanzen

Gemarkung Nettlesheim-Butzheim
Flur 15
Flurstück 8

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.349 Gf	<u>Feldgehölz</u>	<p>Westlich des spitzen Winkels der Wirtschaftswegeneinmündung westlich der Flurbezeichnung "Am Holunderstrauch" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 12 Flurstück 103</p>
6.5.1.350 Gf	<u>Feldgehölz</u>	<p>Im spitzen Winkel westlich der Wirtschaftswegeneinmündung im Bereich der Flurbezeichnung "Am hohen Büchel" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 12 Flurstück 103</p>
6.5.1.351 Gf	<u>Gehölzgruppen</u>	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich der Flurbezeichnung "Am Kuxhaus" ist auf einer Länge von 120 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 14 Flurstück 13</p>
6.5.1.352 Gf	<u>Wegerain</u>	<p>Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Flurbezeichnung "Schellental" ist auf einer Länge von 280 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 14 Flurstücke 8, 9, 14, 61	
6.5.1.353 Gf	<u>Feldgehölz</u> Östlich der Wegekreuzung westlich der Flurbezeichnung "Schellental" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 12 Flurstück 103	
6.5.1.354 Gf	<u>Baumreihe</u> Entlang der Südseite der Zollstraße ist auf einer Länge von 160 m eine Baumreihe aus acht Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 15 Flurstücke 92, 41, 42, 43	
6.5.1.355	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.356 Gf	<u>Gehölzgruppen</u> Das Gebäude südlich der Zollstraße ist durch das Anpflanzen von fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen. Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 15 Flurstück 51	
6.5.1.357	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.358
Gf

Wegerain

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges im Bereich der Flurbezeichnungen "Am Schwarzen Kreuz" und "Auf dem Hahnen" (Zollstraße, Kölner Weg) ist auf einer Länge von 900 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Nettesheim-Butzheim
Flur	15
Flurstücke	56, 57, 58, 131, 132
Flur	14
Flurstücke	29 - 33

6.5.1.359
Gf

Baumgruppe

Westlich der Wirtschaftswegekreuzung östlich der Flurbezeichnung "Auf dem Hahnen" ist eine Baumgruppe aus Hochstämmen der I.Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung	Nettesheim-Butzheim
Flur	5
Flurstück	132

6.5.1.360
Gf

Gehölzgruppe

Südlich der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "Mitten im Feld" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen.

Gemarkung	Nettesheim-Butzheim
Flur	15
Flurstück	134

6.5.1.361
Gf

Gehölzgruppe

Südlich der Wirtschaftswegekreuzung

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>südlich der Flurbezeichnung "Am In- gendorfer Weg" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen. Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 15 Flurstück 80</p>	
6.5.1.362 Gf	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Der Lambertushof ist auf seiner Süd- und Ostseite durch das Anpflanzen von insgesamt acht Gehölzgruppen aus Bäumen der II.Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit zehn Stück je Gruppe einzugrünen. Gemarkung Butzheim-Nettlesheim Flur 12 Flurstücke 78, 79</p>	
6.5.1.363 Cg	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschafts- weges südlich Gut Nanderath sind drei Gehölzstreifen von jeweils 80 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflan- zen. Gemarkung Neurath Flur 3 Flurstücke 98, 40 Flur 4 Flurstück 386</p>	<p>Die hier verlaufenden Versorgungslei- tungen werden bei der Durchführung beachtet.</p>
6.5.1.364 Cg	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschafts- weges südlich Gut Nanderath ist auf einer Länge von 200 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Neurath Flur 3 Flurstücke 98, 40</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flur	4
Flurstück	386

6.5.1.365
Cg

Baumreihe

Entlang der Nordostseite des Wirtschaftsweges zwischen Gut Nanderath und Gut Neuhöfchen ist auf einer Länge von 390 m eine Baumreihe aus 20 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen. In der Fortführung nach Osten des Gut Neuhöfchen ist auf der Südseite des Wirtschaftsweges auf einer Länge von 170 m eine Baumreihe aus 9 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.

Gemarkung	Neurath
Flur	3
Flurstück	133

6.5.1.366
Cg

Wegerain

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges zwischen Gut Nanderath und Gut Neuhöfchen ist auf einer Länge von 550 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.

Gemarkung	Neurath
Flur	3
Flurstücke	127, 129, 131

6.5.1.367
Cg/Dg

Gehölzgruppen

Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges, der von Gut Neuhöfchen nach Süden führt, sind acht Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen.

Gemarkung	Neurath
Flur	3
Flurstücke	129, 130

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.368 Dg	<u>Baumreihe</u>	
	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Gut Neuhöfchen und Karlshof ist auf einer Länge von 500 m eine Baumreihe aus 25 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Neurath Flur 2 Flurstücke 85 - 87</p>	
6.5.1.369 Dg	<u>Wegerain</u>	
	<p>Entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Gut Neuhöfchen und dem Reitplatz Karlshof ist auf einer Länge von 500 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Neurath Flur 2 Flurstück 16 Flur 3 Flurstück 129</p>	
6.5.1.370 Dg	<u>Gehölzgruppen</u>	
	<p>Das Gelände des Karlshofes ist entlang der Nordgrenze auf einer Länge von 80 m und entlang der Westgrenze auf einer Länge von 60 m durch das Anpflanzen von 2 Gehölzstreifen in der angegebenen Länge aus Gehölzen der GG II/III einzugrünen.</p> <p>Gemarkung Neurath Flur 2 Flurstück 87</p>	
6.5.1.371	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.372 Dg	<u>Baumreihe</u>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Nord-Süd-Kohlenbahn nach Osten führt, ist auf einer Länge von 450 m eine Baumreihe aus 22 Obstbaumhochstämmen anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 31 Flurstücke 211, 212, 78 - 90 Flur 30 Flurstück 64</p>	
6.5.1.373 Dg	<p><u>Uferbepflanzung</u></p> <p>Entlang des Grabens westlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg", östlich der Nord-Süd-Kohlenbahn, ist auf einer Länge von 800 m eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung in den Böschungen anzulegen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 30 Flurstücke 63, 65</p>	
6.5.1.374 Dg	<p><u>Gehölzgruppe</u></p> <p>Südöstlich der Wirtschaftswegekreuzung nördlich der Flurbezeichnung "In den Dinkbenken" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 32 Flurstück 239</p>	
6.5.1.375 Dg	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges, der von der Maßnahme 6.5.1.374 nach Osten führt, ist auf einer Länge von 400 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 32 Flurstücke 239, 228	
6.5.1.376	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.377 Eg	<u>Feldgehölz</u> Östlich der Wirtschaftswegekreuzung südlich der Flurbezeichnung "Am grünen Wege" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 9 Flurstück 30	Auf den geplanten Bau der B 59 n und ein mögliches Flurbereinigungsverfahren wird hingewiesen.
6.5.1.378 Eg	<u>Gehölzgruppen</u> Der landwirtschaftliche Betrieb nördlich Vanikum ist durch das Anpflanzen von 15 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe einzugrünen. Nördlich des Hofes ist entlang der Westseite des Wirtschaftsweges ein Gehölzstreifen von 50 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 26 Flurstück 6	
6.5.1.379 Eg/Fg	<u>Uferbepflanzung</u> Entlang des Todtenbaches ist zwischen Vanikum und Rommerskirchen auf einer Gesamtlänge von 2.250 m eine rechts-links-wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 25	Auf den vorhandenen Hauptsammler parallel zum Todtenbach bzw. auf die Planung eines weiteren Sammler-Teilstückes wird hingewiesen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke 321, 318, 317, 444, 313, 270, 273, 274, 277, 445, 446, 253, 71, 327, 330, 331	
	Flur 30	
	Flurstücke 49, 68, 53	
	Flur 24	
	Flurstücke 253, 254, 162, 159, 158, 155, 154, 151, 150, 147, 146, 265, 266, 269, 270, 273, 274, 277, 278, 281	
	Flur 27	
	Flurstücke 54, 50, 47, 46, 41, 103, 104, 68, 34, 33, 31, 30, 115, 65, 124, 127, 128, 131, 132, 53	
	Flur 28	
	Flurstücke 74, 73, 79, 51, 53, 54, 50, 49, 268, 145, 269, 133, 185, 210, 211, 216, 221, 224	
	Flur 16	
	Flurstück 53	
	Flur 15	
	Flurstücke 214, 203	

6.5.1.380
Eg

Gehölzgruppen

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich Vanikum, nördlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg" ist auf einer Länge von 80 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Rommerskirchen
Flur 30
Flurstück 66

6.5.1.381
Eg

Baumreihe

Entlang der Südseite des Wirtschaftsweges südlich Vanikum, östlich der Flurbezeichnung "Am Mühlenweg" ist auf einer Länge von 170 m eine Baumreihe aus neun Hochstämmen der II.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 30 Flurstücke 46, 66</p>	
6.5.1.382 Eg	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang der Süd- bzw. Südostseite des Wirtschaftsweges südöstlich Vanikum, nordwestlich der Flurbezeichnung "Am Kahrweg" sind insgesamt zehn Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III mit 15 Stück je Gruppe anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 24 Flurstücke 36, 35, 118, 117, 95, 26 - 33 Flur 30 Flurstücke 8, 7, 6, 5, 59 – 62</p>	
6.5.1.383 Eg	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Nordwestseite des Wirtschaftsweges südöstlich Vanikum ist auf einer Länge von 1.170 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 24 Flurstücke 264, 267, 268, 271, 272, 275, 276, 279, 280, 83 Flur 30 Flurstücke 43, 53, 68</p>	
6.5.1.384 Eg	<p><u>Baumreihe</u></p> <p>Entlang der Westseite der L 375 am westlichen Ortsrand von Rommerskirchen ist auf einer Länge von 450 m eine Baumreihe aus 18 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 9 Flurstück 110 Flur 25 Flurstücke 16, 85, 86	
6.5.1.385 Eg	<u>Feldgehölz</u> Südlich der Wirtschaftsweegeeinmündung südlich der Flurbezeichnung "Am Kahrweg" ist ein Feldgehölz aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV anzupflanzen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 30 Flurstück 22	
6.5.1.386 Eg	<u>Wegerain</u> Entlang des Wirtschaftsweges vom Bergerhof nach Nordwesten in Richtung Vanikum ist auf einer Länge von 1.050 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen. Im südöstlichen Abschnitt ist der Wegerain auf der Nordostseite, im weiteren Verlauf nach Nordwesten auf der Südwestseite anzulegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 24 Flurstücke 42, 223 Flur 30 Flurstücke 21, 22, 59, 42	
6.5.1.387 Eg	<u>Gehölzgruppen</u> Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges nordwestlich der Flurbezeichnung "Rosenacker" sind drei Gehölzstreifen von je 80 m Länge aus Gehölzen der GG II/III anzulegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 30 Flurstücke 35, 36	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.1.388 Uferbepflanzung
Eh/Eg/Fe

Entlang des Gillbaches und des Todtenbaches ist ab Plangebietsgrenze im Süden auf einer Gesamtlänge von 440 m eine rechts links-wechselnde Ufergehölzpflanzung aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen. Es sind auch Weiden mit der späteren Hinentwicklung zu Kopfweiden zu verwenden.

Gemarkung Rommerskirchen
Flur 24
Flurstücke 227, 226, 107, 108, 111,
 113, 114

6.5.1.389 Baumreihe
Fg

Entlang der Westseite der B 477 zwischen Gill und Rommerskirchen ist auf einer Strecke von 380 m eine Baumreihe aus 16 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Rommerskirchen
Flur 15
Flurstücke 166, 151, 152, 153, 165,
 15, 164, 155, 156, 157

6.5.1.390 Baumreihe
Fg

Entlang der Nordseite der B 59 ist zwischen Kohlenbahn und Ortseingang Rommerskirchen auf einer Länge von 300 m eine Baumreihe aus zwölf Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.

Gemarkung Rommerskirchen
Flur 17
Flurstücke 64, 65, 306

6.5.1.391 Allee
Fg/Gg

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Entlang der B 59 ist ab Kohlenbahn nach Südosten bis zur Plangebietsgrenze auf der Gesamtlänge von 3.800 m eine Allee aus 150 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 21 Flurstücke 93, 94, 96, 126, 127, 107, 109, 121, 122, 98 - 104, 111 - 115, 5 - 8, 150, 151, 3</p> <p>Flur 22 Flurstücke 4, 51, 54, 30, 31, 35, 41, 38, 39, 32</p>	
6.5.1.392	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.1.393 Fg	<p><u>Baumgruppe</u></p> <p>Südöstlich der Wirtschaftswegekreuzung südwestlich der Flurbezeichnung "Giller Feld" ist eine Baumgruppe aus drei Hochstämmen der II. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 23 Flurstücke 2, 20, 21</p>	Auf den geplanten Bau der B 59 n und ein mögliches Flurbereinigungsverfahren wird verwiesen.
6.5.1.394 Fg	<p><u>Wegerain</u></p> <p>Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges vom geschützten Landschaftsbestandteil 6.2.4.52 nach Norden bis zur B 59 ist auf einer Länge von 800 m ein Wegerain von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 21 Flurstücke 3, 147, 58, 62 Flur 23 Flurstück 2</p>	Auf den geplanten Bau der B 59 n und ein mögliches Flurbereinigungsverfahren wird hingewiesen.

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.395 Gg	<u>Baumgruppe</u>	
	<p>Westlich der Wegeeinmündung östlich Gut Mariannenhöhe ist eine Baumgruppe mit 3 Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 21 Flurstück 109</p>	
6.5.1.396 Gg	<u>Gehölzgruppen</u>	
	<p>Entlang des Wirtschaftsweges "Kölner Weg" sind zwei Gehölzstreifen von je 110 m Länge aus Gehölzen der GG II/IV anzupflanzen. Der westliche Gehölzstreifen ist südlich des Wirtschaftsweges, der östliche Gehölzstreifen nördlich des Wirtschaftsweges anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Nettetshem-Butzheim Flur 14 Flurstücke 25, 33, 34</p>	
6.5.1.397 Gg	<u>Gehölzgruppen</u>	
	<p>Auf der Wegeparzelle südöstlich der Flurbezeichnung "Hermeshover Acker" ist auf einer Länge von 350 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III/IV anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 22 Flurstück 16</p>	
6.5.1.398 Gg	<u>Gehölzgruppe</u>	
	<p>Südöstlich der Wegeeinmündung östlich der Flurbezeichnung "Im Heimgestal" ist eine Gehölzgruppe aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/IV mit 15 Stück anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 22 Flurstück 29</p>	
6.5.1.399 Bd	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Entlang des östlichen Ortsrandes von Laach, nördlich der Wiesenstraße, ist auf einer Länge von 70 m ein Gehölzstreifen aus Gehölzen der GG II/III anzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Laach Flur 2 (4061.1) Flurstück 718</p>	<p>Die parallel verlaufende 110 kv-Leitung wird bei der Anpflanzung beachtet.</p>
6.5.1.400	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.1.401 Gc	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>Am westlichen Ortsrand von Gohr ist im Bereich der Schule die vorhandene Eingrünung durch das Anpflanzen von fünf Gehölzgruppen aus Bäumen der GG II/III mit zehn Stück je Gruppe zu ergänzen.</p> <p>Gemarkung Gohr Flur 9 Flurstücke 72, 73, 21, 23</p>	
6.5.1.402 Fg	<p><u>Gehölzgruppen</u></p> <p>In den Böschungen der Kohlenbahn östlich der B 477 ist die vorhandene Pflanzung durch das Anpflanzen von 25 Gehölzgruppen aus Bäumen der II. Größenordnung und Sträuchern der GG II/III zu ergänzen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 23 Flurstück 17</p>	

Anpflanzungen und Wegeraine

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.1.403 Ed	<u>Feldgehöz</u> Südöstlich der Wirtschaftswegekren- zung zwischen Barrenstein und Deelen ist ein Feldgehöz aus Bäumen der II: Größenordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Oekoven Flur 2 Flurstück 17	
6.5.1.404 Dc	<u>Feldgehöz</u> Nordöstlich des Heyderhofes südlich der Wirtschaftsweegeeinmündung ist ein Feldgehöz aus Bäumen der II. Größen- ordnung und Sträuchern der GG II/III anzulegen. Gemarkung Barrenstein Flur 2 Flurstück 1	

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.2 **Aufforstungen**

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gem. § 27, Abs. 2 LG für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Für die nachfolgend festgesetzten Erstaufforstungen gilt, daß die Baumartenauswahl einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde festgelegt wurde. Die Baumartenvorschläge sind als Alternativen anzusehen. Zu beachten ist, daß nicht alle Baumarten aufgrund ihrer Wuchsdynamik miteinander gemischt werden können. Außerdem ist bei Mischungen darauf zu achten, daß gruppen- bis horstweise (15 - 30 m Durchmesser) gemischt wird und nicht einzelstammweise. Ausnahme: Die Mischung der Hainbuche zur Stieleiche.

An den Grenzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wegen und Straßen ist eine Waldrandbepflanzung vorzusehen. Soweit es Lage und Größe der Fläche zulassen, ist dazu ein bis zu 30 m breiter Streifen so zu bepflanzen, daß ein stufiger Waldrand mit Krautzone, Strauchzone und Bäume der II.Größenordnung entsteht.

Es wird empfohlen, einen Krautsaum von mindestens 3 m Breite, bei südexponierter Lage von 5 m Breite vorzusehen. Die Waldränder sollen randlinienreich gestaltet werden.

An Waldinnenrändern ist eine Waldrandbepflanzung nicht notwendig.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden über-

Aufforstungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

tragen werden.

Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Entsprechend den Zielen des Gebietsentwicklungsplanes ist "eine Vermehrung der Waldfläche vorrangig dort zu betreiben, wo sie vor allem bedeutende Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbessert und die für den Agrarbereich festgelegten Ziele nicht entgegenstehen".

Erläuternd stellt der GEP dar, "geeignete Bereiche zur Waldvermehrung können sein: regionale Grünzüge, Freizeit- und Erholungsschwerpunkte, Bereiche in der Nähe von Emissionsquellen und im Rahmen von Rekultivierungen bestehender oder zukünftiger Abbau- bzw. Aufschüttungsflächen sowie die Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Soweit für die Waldvermehrung landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, sollten grundsätzlich zur Wahrung des Ziels 'Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen' vorrangig geringwertige Flächen und/oder Flächen mit ungünstigen Produktionsbedingungen hierfür herangezogen werden."

Bei den nachfolgend festgesetzten Aufforstungen sind die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes weitestgehend zugrunde gelegt worden.

Die Durchführung der Aufforstungen soll im Interesse der Existenzsicherung der betroffenen Landwirte erst dann erfolgen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben wird oder dem Betroffenen Ersatzflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung in zumutbarer Nähe zur Verfügung ge-

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		stellt werden.
		Dies gilt nicht für Flächen im öffentlichen Eigentum. Die Übertragung des Hofes zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Generationswechsels stellt dabei keine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung dar.
6.5.2.1 Da	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südlich Neubrück sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Erle, Hainbuche, Kirsche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 20 Flurstücke 7, 8</p>	Die Aufforstung dient der Vermehrung der Waldflächen entlang der Erft in nordöstlicher Richtung.
6.5.2.2 Da/Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südöstlich Mühlrath, südlich der K 33, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten. Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Erle, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 19 Flurstücke 208, 209, 137, 136, 199, 202 - 205, 24, 25, 133, 134, 27</p>	Die Aufforstung dient der Waldvermehrung und der Arrondierung vorhandenen Waldbestandes.

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.3 Cb	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südlich Zweifaltern, südwestlich der L 142, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Erle, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur 10 (RK 4264.9 + 0) Flurstücke 40, 36, 37</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes und der Wiederherstellung eines geschlossenen Waldgebietes in der Erftaue.</p>
6.5.2.4 Cb	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen nordöstlich der L 142 (Hemmerdener Weg), nordöstlich der Flurbezeichnung "Wolfshaag", sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Esche, Kirsche, Linde, Bergahorn, Erle. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Kapellen Flur 7 (RK 4264.9) Flurstück 11 Flur 8 (RK 4265.0) Flurstücke 32, 59</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes.</p>
6.5.2.5 Cb	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die kleine Fläche südlich des Sportplatzes Kapellen ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Linde, Kirsche, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ten verwendet werden. Gemarkung Kapellen Flur 7 (RK 4365.0) Flurstück 60</p>	
6.5.2.6	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.2.7 Cb	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen in der Erftaue westlich der Straße "An der Untermühle" sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzufosten: Stieleiche, Esche, Erle, Hainbuche, Kirsche, Linde, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 21 (RK 4364.9) Flurstücke 33, 74, 206, 19, 77, 69 - 72</p>	<p>Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldbestandes in der Erftaue und der Arrondierung des Waldes.</p>
6.5.2.8 Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen östlich der Erft, südlich des Naturschutzgebietes "An der schwarzen Brücke" sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Erle.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 70, 71</p>	<p>Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldbestandes an der Erft und verbindet die Waldflächen des Naturschutzgebietes mit den südlich gelegenen Waldflächen.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.9 Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche östlich der Erft, westlich der Flurbezeichnung "Im Heerwasser" ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Erle. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstück 65 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldbestandes an der Erft.</p>
6.5.2.10 Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südöstlich des Naturschutzgebietes „An der schwarzen Brücke“ sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Erle, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 6 Flurstück 2</p>	<p>Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldbestandes in der Erftaue und verbindet Waldflächen des Naturschutzgebietes mit den südöstlich gelegenen Waldflächen</p>
6.5.2.11 Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die kleine Fläche östlich der Flurbezeichnung "Am Untersten Bend" ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Erle, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 8</p>	<p>Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldbestandes in der Erftaue.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke 89, 90	
6.5.2.12 Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen nordöstlich der Flurbezeichnung "Im Heerwasser" sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Erle, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 92, 108 - 110</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes.</p> <p>Die Aufforstung sollte als Waldrand an der Nordseite der Fläche in einer Tiefe von 15 m vorgenommen werden; der übrige Teil sollte als eine dem Wald dienende Fläche (=Wald im Sinne des Gesetzes) als Wildwiese weitergenutzt werden.</p>
6.5.2.13 Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche westlich der Flurbezeichnung "Kleiner Vogelsang" ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten. Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Erle, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 6 Flurstück 5 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldes.</p>
6.5.2.14 Db/Eb	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen westlich Hülchrath, südwestlich der K 33 am Gillbach, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Erle, Traubeneiche, Esche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldes.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ten verwendet werden. Gemarkung Neukirchen Flur 19 Flurstücke 85, 86</p>	
6.5.2.15 Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche westlich von Kloster Langwaden ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstück 129</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldes.</p>
6.5.2.16 Db	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Dreiecksfläche südlich der L 142 ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 10 Flurstück 223</p>	<p>Die Aufforstung dient der Anreicherung der Landschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p>
6.5.2.17 Eb	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südwestlich von Neukirchen am Bahndamm sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten. Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und vergrößert die Waldfläche am strategischen Bahndamm.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 17 Flurstück 113</p>	
6.5.2.18 Eb	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche südlich des Sportplatzes Neukirchen ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neukirchen Flur 14 Flurstück 58</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und vergrößert die Wadfläche am strategischen Bahndamm.</p>
6.5.2.19	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.2.20 Bc/Bb/Cb	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen nordöstlich von Noithausen, südöstlich der Bundesbahnstrecke Grevenbroich – Neuss, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Erle, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hemmerden Flur10 (RK 4164.0 + 4246.0) Flurstücke 8, 9 – 17 Gemarkung Elsen Flur 30 (RK 4163.0 + 9) Flurstücke 86, 78-83,12</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes und der Wiederherstellung eines geschlossenen Waldgebietes in der Erftaue.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.21 Bc/Cc	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südlich Noithausen, südöstlich der Bahnlinie Grevenbroich - Neuss, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Erle, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Elsen Flur 26 Flurstück 18 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldes.</p>
6.5.2.22 Bc/Cc	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südlich der Erft, östlich der Flurbezeichnung "Im Grevenbroicher Bend", sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten. Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 19 Flurstücke 69 - 76</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldes. Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.</p>
6.5.2.23 Bc	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche östlich der Flurbezeichnung "Am Ziegelkamp" ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldes.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Grevenbroich Flur 2 Flurstück 92	
6.5.2.24 Cc	<u>Aufforstung</u> Die Fläche westlich der Sportanlage Wevelinghoven ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Linde, Bergahorn, Erle. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 22 (RK 4263.9 + 0) Flurstücke 104, 105	Die Aufforstung dient der Schaffung großer zusammenhängender Waldflächen in der Erftaue.
6.5.2.25	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.2.26 Dc	<u>Aufforstung</u> Die Flächen östlich Haus Busch sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden. Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstück 29	Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldes in einer waldarmen Agrarlandschaft. Die im nördlichen Teil der Fläche liegende Wiese (Dreiecksfläche) bleibt im Rahmen der Aufforstung als Nicht-holzbodenfläche erhalten
6.5.2.27 Dc	<u>Aufforstung</u> Die Flächen beiderseits des Flothgrabens nördlich Muchhausen sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldran-	Die Aufforstung dient der Wiederherstellung des Waldzusammenhangs.

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>des sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstück 32</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 16 Flurstück 50</p>	
6.5.2.28	<p><u>Die Festsetzung entfällt.</u></p> <p>siehe 6.5.1.404</p>	
6.5.2.29 Dc/Ec	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen entlang des Gillbaches westlich und nordwestlich von Haus Leusch sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirschen, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 16 Flurstück 77 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung und Ausdehnung des Waldes entlang des Gillbaches in der waldarmen Agrarlandschaft.</p>
6.5.2.30	<p><u>Die Festsetzung entfällt</u></p>	
6.5.2.31 Fc	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche südöstlich Haus Horr im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils 6.2.4.10 ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Buche, Kirsche, Linde, Esche.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldes in einem waldarmen Gebiet.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Gohr Flur 1 Flurstück 1 (tlw.)</p>	
6.5.2.32 Fc	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche westlich der Flurbezeichnung "Gnadentaler Weg" ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Gohr Flur 10 Flurstück 17 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldes in einem waldarmen Gebiet.</p>
6.5.2.33 Fc	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen nordöstlich Hoeningen am Bahndamm sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 22 Flurstücke 73, 74</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und vergrößert die Waldfläche am strategischen Bahndamm.</p>
6.5.2.34 Bd	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südlich des Sportplatzes am Schulzentrum und nördlich der BAB 540 sind mit folgenden bodenständigen</p>	<p>Die Aufforstung dient der Vermehrung des Waldes im Bereich der Erftaue.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Traubeneiche, Buche, Kirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Grevenbroich Flur 18 Flurstücke 1, 38</p> <p>Gemarkung Gustorf Flur 7 Flurstück 356</p>	
6.5.2.35 Cd	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Dreiecksfläche nordwestlich des Heyderhofes ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Barrenstein Flur 1 Flurstück 214</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und hat gegenüber dem Gewerbegebiet abschirmende Wirkung.</p>
6.5.2.36 Cd/Ce	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen nördlich und nordöstlich der Vollrathener Höhe sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Allrath Flur 5 (RK 4359.9 + 0 + 4360.0) Flurstücke 6, 7</p> <p>Gemarkung Neuenhausen Flur 10 (RK 4260.0 + 4259.9, 4360.9) Flurstücke 27, 62, 20, 19, 56</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.37	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.2.38	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	Siehe 6.5.1.403
6.5.2.39 Fd	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen nordöstlich von Evinghoven sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche, Bergahorn, Linde.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weiterhin bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 10 Flurstücke 109, 110, 101, 102, 111, 22-24, 20</p>	Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet.
6.5.2.40 Fd/Fe	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Zwei kleine Teilflächen östlich des Bahndammes sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 2 Flurstück 56 (tlw.)</p>	Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes am strategischen Bahndamm.
6.5.2.41 Ae/Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche südlich Gindorf, nördlich der Werkstätten ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzufors-</p>	Die Aufforstung dient der Schaffung eines Waldrandes als Grenze zu dem Gewerbegebiet.

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Gindorf Flur 8 Flurstücke 207 (tlw.), 208</p>	
6.5.2.42 Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen westlich Neuenhausen, östlich des Sportgeländes Gustorf, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten. Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Erle, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Gustorf Flur 7 Flurstück 318</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldes und der Wiederherstellung eines geschlossenen Waldgebietes in der Erftaue.</p>
6.5.2.43 Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südlich Sportanlage Gustorf sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Erle, Bergahorn. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Gustorf Flur 7 Flurstücke 69, 320, 321</p>	<p>Die Aufforstung dient der Arrondierung des Waldbestandes und der Wiederherstellung eines geschlossenen Waldgebietes in der Erftaue.</p>
6.5.2.44 Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche östlich Gindorf, südlich der</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederher-</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>L 361, ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Gindorf Flur 8 Flurstück 444</p>	<p>stellung eines geschlossenen Waldgebietes in der Erftaue.</p>
6.5.2.45 Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche nördlich Kraftwerk Frimmersdorf ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Gindorf Flur 8 Flurstück 340</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung eines geschlossenen Waldgebietes in der Erftaue.</p>
6.5.2.46 Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche westlich des Kraftwekes Frimmersdorf ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Erle, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Gindorf Flur 8 Flurstücke 421 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Wiederherstellung eines geschlossenen Waldgebietes in der Erftaue.</p>
6.5.2.47 Be	<p><u>Aufforstung</u></p>	

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Fläche zwischen der Straße "Am Welchenberg" und der L 361 ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neuenhausen Flur 5 Flurstücke 73, 443</p>	<p>Es sollte angestrebt werden, wegen des nördlich angrenzenden Eidechsenbiotops einen lockeren, gebüschreichen Bestand in Form der Mittelwaldbewirtschaftung anzulegen.</p> <p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung und Arrondierung.</p>
6.5.2.48 Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen westlich der Vollrather Höhe, südlich Welchenberg, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neuenhausen Flur 4 Flurstücke 74/37, 75/37, 76/37, 77/36, 78/39, 79/39, 80/39, 81/39, 38 Flur 10 (RK 4158.9) Flurstücke 168, 74</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung und Arrondierung; wegen ihrer Lage am Kraftwerk erfüllt sie langfristig Immissionsschutzfunktionen.</p> <p>Es sollte angestrebt werden, wegen des nördlich angrenzenden Eidechsenbiotops einen lockeren, gebüschreichen Bestand in Form der Mittelwaldbewirtschaftung anzulegen.</p>
6.5.2.49 De	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche südlich der Bundesbahnlinie Köln - Grevenbroich, östlich des Flothgrabens, ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Allrath</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung und Anreicherung der Landschaft mit einem natürlichen Landschaftselement. Sie erfüllt entlang der Bahnlinie eine Immissions- und Sichtschutzfunktion.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 8</p> <p>Flurstücke 1 - 4</p>	
6.5.2.50 Ee/Fe	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen südlich der K 26 zwischen Deelen und Evinghoven sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden</p> <p>Gemarkung Oekoven</p> <p>Flur 12</p> <p>Flurstücke 6, 10</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und der Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p>
6.5.2.51 Fe	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen westlich Anstel, südlich der K 27, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel</p> <p>Flur 15</p> <p>Flurstücke 6, 159</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und vergrößert die Waldfläche am strategischen Bahndamm. An der Grenze zum Gewerbegebiet erfüllt der Wald langfristig eine Immissions- und Sichtschutzfunktion.</p>
6.5.2.52	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.2.53 Bf	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen am Südrand der Vollrath Höhe sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche,</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung und Arrondierung. Wegen des geringen Flächenumfanges ist die Aufforstung ausschließlich als</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Frimmersdorf Flur 9 (RK 4157.9) Flurstücke 57, 53 - 55</p>	<p>Waldrandgestaltung durchzuführen.</p>
6.5.2.54 Cf	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen östlich Neurath, südlich des Naturdenkmals 6.2.3.16, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neurath Flur 5 Flurstücke 686, 706, 707, 716, 774, 765</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung; wegen ihrer Lage am Rand des Kraftwerkes Neurath erfüllt sie langfristig eine Immissionsschutzfunktion.</p>
6.5.2.55 Df	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen westlich der Nord-Süd-Kohlenbahn sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 32 Flurstück 273</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und der Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p>
6.5.2.56 Ff	<p><u>Aufforstung</u></p>	

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Fläche südlich des Lommertzweges, östlich des Bahndamms, ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 16 Flurstück 38</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und vergrößert die Waldfläche am strategischen Bahndamm.</p>
6.5.2.57 Ff	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche östlich des Bahndamms, westlich der B 477, ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 16 Flurstück 72</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und der Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p>
6.5.2.58 Gf	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche westlich des Bruchrandweges, Flurbezeichnung "An der Prahm", ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Buche, Bergahorn.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 12 Flurstück 52</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und vergrößert die Waldfläche am Naturdenkmal 6.2.3.18. Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.2.59 Gf/Hf	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen nordöstlich des Modellflugplatzes sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 14 Flurstücke 2</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet.</p>
6.5.2.60 Ff/Gf/Gg	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen im Bereich der Einmündung der Kohlenbahn in die Bundesbahnstrecke Köln - Grevenbroich sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 21 Flurstück 47</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und der Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p>
6.5.2.61 Dg	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen östlich Karlshof sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und der Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 31 Flurstück 276 (tlw.)	
6.5.2.62 Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche östlich der L 361, westlich der Straße "Am Welchenberg" ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neuenhausen Flur 5 Flurstücke 447, 451, 448</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung und Arrondierung; wegen ihrer Lage am Kraftwerk Frimmersdorf erfüllt sie langfristig eine Immissionschutzfunktion. Es sollte angestrebt werden, wegen des nördlich anschließenden Eidechsenbiotops einen lockeren, gebüschrreichen Bestand in Form der Mittelwaldbewirtschaftung anzulegen.</p>
6.5.2.63 Be	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Flächen östlich der L 375, westlich Welchenberg, sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten. Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche. Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Neuenhausen Flur 4 Flurstücke 88, 72/30, 236, 239, 240, 243, 244, 246, 247, 157</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung und Arrondierung; wegen ihrer Lage am Kraftwerk Frimmersdorf erfüllt sie langfristig eine Immissionschutzfunktion.</p>
6.5.2.64 Gh	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Dreiecksfläche an der Kreisgrenze ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und der Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p>

Aufforstungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 22 Flurstück 50</p>	
6.5.2.65 Fd	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Dreiecksfläche südlich Widdeshoven ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Kirsche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 12 Flurstück 121</p>	<p>Die Aufforstung dient der Anreicherung der Landschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p>
6.5.2.66 Gd	<p><u>Aufforstung</u></p> <p>Die Fläche östlich der Kiesgrube, westlich der B 477, ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten: Stieleiche, Traubeneiche, Buche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Gemarkung Broich Flur 1 Flurstücke 75 (tlw.), 76 (tlw.)</p>	<p>Die Aufforstung dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet und der Anreicherung der Agrarlandschaft mit einem natürlichen Landschaftselement.</p> <p>Auf den geplanten Radwegebau Eppinghoven-Anstel wird hingewiesen.</p>

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr benutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.	In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Eigentümer oder Berechtigter noch für die Herrichtungsmaßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften aufzukommen hat oder für die Beseitigung einer störenden Anlage heranzuziehen ist.
	Die nachfolgend aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzung herzurichten.	
6.5.3.1	<u>Ehemaliges Gebäude an der L 142 westlich von Wevelinghoven</u>	
Cb	Ehemaliges Gebäude an der L 142 westlich von Wevelinghoven – Beseitigung gefährlicher Bauteile (Dach etc.) – Belassen von Mauerresten – Natürliche Entwicklung der Fläche Gemarkung Wevelinghoven Flur 21 (RK 4264.0) Flurstück 4	Das Belassen von Mauerresten und die natürliche Entwicklung der Flächen soll reich strukturierte Ruderalfluren fördern sowie Lebensräume für eine entsprechende Fauna und Flora schaffen (z.B. Eidechsen). Eine Prüfung auf Altlasten wird empfohlen.
6.5.3.2	<u>Böschungsfäche südlich von Langwaden</u>	
Dc	Böschungsfäche südlich von Langwaden – Beseitigung von Bauschutt und Müllablagerungen Gemarkung Wevelinghoven Flur 1 Flurstück 29	Zur Festsetzung der Pflegemaßnahmen s. 6.5.5.27

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.3.3 Cd	<p><u>Ehemalige Straßentrasse westlich des Heyderhofes</u></p> <p>Ehemalige Straßentrasse westlich des Heyderhofes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rückbau des Straßenabschnittes auf den Querschnitt eines Wirtschaftsweges (max. 3 m) – Belassung des Unterbaus – Natürliche Entwicklung der Fläche als Ruderalflur <p>Gemarkung Barrenstein Flur 1 Flurstück 15</p>	Ggf. ist ein Wegeeinziehungsverfahren durchzuführen.
6.5.3.4	<u>Die Festsetzung entfällt.</u>	
6.5.3.5 Ff	<p><u>Ehemalige Straßentrasse von Butzheim Richtung Rommerskirchen</u></p> <p>Ehemalige Straßentrasse von Butzheim Richtung Rommerskirchen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rückbau des Straßenabschnittes auf den Querschnitt eines Wirtschaftsweges (max. 3 m) – Belassen des Unterbaus – Natürliche Entwicklung der Fläche als Ruderalflur <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 3 Flurstück 10</p>	Ggf. ist ein Wegeeinziehungsverfahren durchzuführen.
6.5.3.6 Gf	<p><u>Böschungsfäche östlich von Butzheim</u></p> <p>Böschungsfäche östlich von Butzheim</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung von Müllablagerungen <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 5 Flurstück 121 Gemarkung Nettessheim-Butzheim Flur 12</p>	

Herrichtung oder Beseitigung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück 118	
6.5.3.7 Gf	<u>Böschungsfäche östlich von Butzheim</u> Böschungsfäche östlich von Butzheim, nördlich der Flurbezeichnung "Lappental" – Beseitigung von Bauschutt und Müllablagerungen Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 15 Flurstück 85	Zur Festsetzung der Pflegemaßnahmen s. 6.5.5.90.

Wanderwege

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.4	Anlage von Wanderwegen Keine Festsetzung.	
--------------	---	--

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5	<p>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</p> <p><u>Pflege von Ortseingrünungen</u></p> <p>Ortseingrünungen sind wie folgt zu pflegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung des Baumbestandes durch Pflegeschnitte falls erforderlich – regelmäßige Pflege der Schnitthecken – Pflege des Obstbaumbestandes – Ersatz abgängiger Bäume, Gehölze, Obstbäume, Hecken durch bodenständige Gehölze außerhalb von Hausgärten – Ersatz der Pappeln (soweit es sich nicht um Wald im Sinne der Gesetze handelt) bei Hiebsreife durch bodenständige Gehölze <p><u>Pflege von Obstwiesen</u></p> <p>Für alle nachstehend genannten Obstwiesen wird generell die Durchführung der folgenden Pflegemaßnahmen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachgerechter Schnitt des Obst- 	<p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 LG geregelt.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Ziel, noch vorhandene Ortseingrünungen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern. Nur wenige Orte im Plangebiet haben noch intakte Ortsrandbereiche. Diese haben Bedeutung als Pufferzone zwischen Siedlung und freier Landschaft und bilden so einen eigenen Lebensraum insbesondere auch für viele Vögel und Kleinsäuger. Wesentliches Merkmal sind neben einer kleinteiligen Nutzungsstruktur die vielfältigen Gehölzbestände (Bäume, Hecken, Gehölze, Obstgehölze). Insbesondere diese Gehölzstrukturen sind maßgebliche Elemente des Orts- und Landschaftsbildes und tragen entscheidend zur Eingliederung der Siedlungsflächen in die Landschaft und zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Bei der Neuanpflanzung von Obstbäumen sollen bevorzugt Hochstämme alter heimischer Sorten verwandt werden.</p> <p>Auch im Hausgarten sollten bevorzugt bodenständige Gehölze Verwendung finden.</p> <p>Obstwiesen sind typische Elemente des Orts- und Landschaftsbildes und prägen somit die Landschaft. Seit einigen Jahrzehnten gehen die Obstwiesen stark zurück; dies bedeutet den Verlust einer besonders artenreichen Lebensgemeinschaft von z.T.</p>

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>baumbestandes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Erhaltung höhlentragender Bäume bis zu ihrem physiologischen Ende und Ersatz abgängiger Bäume durch Obstbaumhochstämme – ggf. Verbißschutz der Stämme bei Beweidung – Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen in bestehende Lücken. 	<p>gefährdeten Pflanzen- und Tierarten (u.a. Fledermäuse, Siebenschläfer, Haselmaus, Steinkauz, Neuntöter, bestimmter Schmetterlinge) und zugleich den Verlust charakteristischer Ortsbilder. Um eine noch weitere Verarmung besonders innerhalb der Börde zu verhindern, ist es dringend geboten, die noch vorhandenen ökologisch bedeutsamen Flächen bzw. Inseln zu pflegen.</p> <p>Bei den Obstwiesen handelt es sich nicht um Flächen, auf denen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Obst angebaut wird, sondern um meist kleinere siedlungsnahen Flächen vorwiegend in den Talräumen. Bei Neuanpflanzungen sollen bevorzugt alte heimische Sorten verwendet werden (s. Erläuterungen auf Seite 174).</p> <p>Soweit die Bäume nicht aus ökonomischer Sicht fachgerecht gepflegt werden, sind Pflegemaßnahmen nur im notwendigen Umfang zum Erhalt der Bäume durchzuführen.</p>
	<p><u>Pflege von Landschaftselementen</u></p> <p>Die nachstehend aufgeführten prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftselemente sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen zu pflegen.</p> <p>Bei allen nachfolgenden Festsetzungen ist der Turnus der zu schneitelnden Kopfweiden auf fünf bis sieben Jahre festzusetzen.</p>	<p>Bei den genannten Landschaftselementen handelt es sich um Baum- und Strauchbestände, Kopfbäume, Gehölzbestände und Kräuter- und Staudenfluren auf Böschungen und in Hohlwegen sowie Grünlandflächen, die wegen ihrer prägenden, gliedernden und belebenden Wirkung für das Landschaftsbild erhalten und gepflegt werden sollen. Bei notwendigen Waldumwandlungen ist auf das gesetzl. Erfordernis für Ersatzaufforstungen hinzuweisen. Etwaige Waldinanspruchnahmen sind bei der Realisierung der Maßnahmen mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.</p>
	<p>Kopfbaumpflege</p> <p>Die Kopfbäume sind im Turnus von 5</p>	<p>Die Pflege der Kopfbäume soll insbe-</p>

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bis maximal 10 Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiteln.</p> <p>Abgängige Kopfbäume sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.</p>	<p>sondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.</p> <p>Als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten sind die Kopfbäume möglichst lange zu erhalten.</p>
6.5.5.1 Da	<p><u>Obstwiese an der Neubrücker Mühle</u></p> <p>Die Obstwiese an der Neubrücker Mühle ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Kapellen Flur 2 (RK 4466.9) Flurstück 76</p>	
6.5.5.2 Cb/Cc	<p><u>Grünlandflächen in der Erftaue westlich Wevelinghoven</u></p> <p>Die Grünlandflächen in der Erftaue westlich Wevelinghoven sind wie folgt zu pflegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewirtschaftung durch extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha) oder zweischürige Mahd nicht vor Anfang Juni und im Herbst. <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 21 Flurstücke 131 - 135 (RK 4263.9), 127 - 130, 125, 122, 111 - 120 (RK 4363.9), 107 - 109 (RK 4364.0)</p>	
6.5.5.3 Cb	<p><u>Obstwiese am nordwestlichen Orstrand von Wevelinghoven</u></p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Obstwiese am nordwestlichen Orstrand von Wevelinghoven ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 21 (RK 4364.0) Flurstück 59</p>	
6.5.5.4	<p><u>Obstwiese auf einer Erftinsel am nordwestlichen Ortsrand von Wevelinghoven</u></p>	
Cb	<p>Die Obstwiese auf einer Erftinsel am nordwestlichen Ortsrand von Wevelinghoven (Untermühle) ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 21 (RK 4364.0) Flurstück 225</p>	
6.5.5.5	<p><u>Erftaltarme Kapellen und Wevelinghoven A-D</u></p>	
Db/Cb	<p>A: Zwei Erftaltarme mit Grünland östlich Kapellen</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 7 Flurstücke 99, 100, 102, 104, 93</p> <p>B: Erftaltarm südöstlich Kapellen</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 43, 44</p> <p>C: Erftaltarm südöstlich Kapellen</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 138, 207</p> <p>D: Erftaltarm mit Grünland nördlich Wevelinghoven</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 9 Flurstücke 35, 36</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Für die unter 6.5.5.5 A - D genannten Erftaltarme ist ein detailliertes Pflegekonzept zu deren Erhaltung und Weiterentwicklung zu erarbeiten.</p>	<p>Das Pflegekonzept soll insbesondere Aussagen zu folgenden Maßnahmen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Extensivierung der Grünland- und Fischereinutzung – Wiederherstellung der Grünlandnutzung zwischen den Altarmen und der Erft – Ersatz nicht bodenständiger Gehölze (Pappeln, Fichten, Ziergehölze etc.) durch bodenständige Gehölze – Pflege des Gehölzbestandes durch abschnittsweises Auf-den-Stocksetzen ca. alle 15 Jahre unter Belassung von Überhältern und Altholzinseln – Pflege bestehenden Grünlande durch Mahd oder Beweidung – naturnahe Gestaltung vergäرتerter Flächen – Schutz der Ufergehölze entlang der Weideflächen gegen Verbiß – Abbau von Zäunen um die Altarme. <p>Das Pflegekonzept ist mit anderen, evtl. parallel laufenden Planungen zur Renaturierung der Erft abzustimmen.</p> <p>Die Erarbeitung des Konzeptes sollte in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Behörden und öffentlichen Stellen erfolgen. Das Konzept kann im Wege eines Änderungsverfahrens Inhalt des Landschaftsplanes werden.</p>
6.5.5.6	<p><u>Kräuter- und Staudenfluren im Bereich des Grabens "Am Untersten Bend"</u></p> <p>Die Kräuter- und Staudenfluren im Bereich des Grabens "Am Untersten Bend" westlich Kapellen sind durch Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes alle drei bis fünf Jahre zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 77, 78, 154</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.7 Db	<p><u>Kopfeschen am Pumpwerk nordwestlich Langwaden</u></p> <p>Die Kopfeschen am Pumpwerk nordwestlich Langwaden sind im Turnus von zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiteln.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstück 88</p>	
6.5.5.8 Db	<p><u>Gehölzstreifen mit Kopfweiden und Kopfeschen nordwestlich von Langwaden</u></p> <p>Der Gehölzstreifen mit Kopfweiden und Kopfeschen nordwestlich von Langwaden ist nach Maßgabe der folgenden Festsetzungen zu pflegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kopfbäume sind im Turnus von zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiteln. – Der Gehölzstreifen ist abschnittsweise unter Belassung einzelner Überhälter Auf-den-Stock zu setzen. – Aus Gründen des Verbißschutzes ist eine Abzäunung zum Weideland (ortsüblicher Weidezaun) herzustellen. <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 100, 104, 105, 99</p>	
6.5.5.9 Db	<p><u>Kopfweiden am nördlichen Ortsrand von Wevelinghoven</u></p> <p>Die Kopfweiden am nördlichen Ortsrand von Wevelinghoven sind im Turnus von zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiteln. Beim Absterben von Bäumen sind Weiden nachzupflanzen und entsprechend zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.10 Db	<p>Flur 9 Flurstücke 124, 123, 247, 352, 57, 76, 148, 117</p> <p><u>Gehölzstreifen westlich von Langwaden</u></p> <p>Der Gehölzstreifen westlich von Langwaden ist durch fachgerechtes, abschnittsweises Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren unter Belassung von Überhältern bzw. Altholzinseln zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstück 187</p>	
6.5.5.11 Db	<p><u>Altbaumbestand im Park des Klosters Langwaden</u></p> <p>Der Altbaumbestand im Park des Klosters Langwaden ist nach Maßgabe der nachfolgenden Festsetzungen zu pflegen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Höhlentragende Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten– In vorhandene und entstehende Lücken sind bodenständige Bäume nachzupflanzen. <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 142, 145, 188</p>	<p>Die Festsetzung beinhaltet keine aufwendigen baumchirurgischen Maßnahmen.</p>
6.5.5.12 Db	<p><u>Grünlandflächen mit Gehölzen nordöstlich Langwaden</u></p> <p>Auf den reich strukturierten Grünlandflächen mit Gehölzen nordöstlich Langwaden ist</p> <ul style="list-style-type: none">– Totholz zu erhalten, soweit es sich nicht um Wald im Sinne der Gesetze handelt, sind	<p>Die möglichst extensive Nutzung der Grünlandflächen durch Beweidung (max. 2 GVE/ha) oder die zweischürige Mahd nicht vor Anfang Juni und im Herbst ist anzustreben.</p> <p>Die Lage im Landschaftsschutzgebiet verbietet bereits das Fällen von Bäu-</p>

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> – die Einzelbäume bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten, – in den Lücken bodenständige Bäume frühzeitig nachzupflanzen. <p>Gemarkung Neukirchen Flur 17 Flurstück 127 Flur 18 Flurstücke 1, 19</p>	<p>men. Totholz- und Einzelbaumerhalte sind im Einzelfall abzustimmen, ebenso wie die Standorte der Nachpflanzungen.</p>
6.5.5.13 Db	<p><u>Kopfweide am Gillbach östlich Langwaden</u></p> <p>Die Kopfweide am Gillbach östlich Langwaden ist im Turnus von zehn Jahren zwischen Oktober und März zu schneiden.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 2 Flurstück 85</p>	<p>Die danebenstehende abgestorbene Kopfweide sollte als wertvolles Totholz unbedingt erhalten bleiben.</p>
6.5.5.14 Db	<p><u>ehemaliger Bunker südlich Langwaden</u></p> <p>Der ehemalige Bunker südlich Langwaden ist als Fledermausquartier herzurichten.</p> <p>Gemarkung Wevelinghoven Flur 10 Flurstück 56</p>	<p>Die Herrichtung sollte wie folgt vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung ausreichender Fluröffnungen ggf. Bereitstellung von Nisthilfen.
6.5.5.15 Eb	<p><u>Kopfweiden auf der Grünlandfläche westlich Schloß Hülchrath</u></p> <p>Die Kopfweiden auf der Grünlandfläche westlich Schloß Hülchrath sind im Turnus von zehn Jahren zwischen Oktober und März zu schneiden.</p> <p>Die Grünlandflächen sind durch Beweidung (max. zwei GVE/ha) oder zweischürige Mahd nicht vor Anfang Juni und im Herbst extensiv zu nutzen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen</p>	<p>Bei allen Maßnahmen sind die denkmalgeschützten Bereiche des Schlosses Hülchrath zu beachten. Es sollte angestrebt werden, den Wasserstand in der Grabenanlage zu sichern.</p>

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 18</p> <p>Flurstücke 3, 11, 18, 20</p>	
6.5.5.16 Eb	<p><u>Obstwiesen um Schloß Hülchrath</u></p> <p>Die Obstwiesen um Schloß Hülchrath sind gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen</p> <p>Flur 18</p> <p>Flurstücke 13, 14, 20</p>	
6.5.5.17 Fb	<p><u>Obstwiese südlich Neukircher Heide</u></p> <p>Die Obstwiese südlich Neukircher Heide ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Neukirchen</p> <p>Flur 14</p> <p>Flurstück 105</p>	
6.5.5.18 Fb/Gb	<p><u>Böschung mit Kräuter- und Staudenflur und Baumbestand nordwestlich Gohr</u></p> <p>Die Böschung mit Kräuter- und Staudenflur und Baumbestand nordwestlich Gohr ist durch Mahd der nicht-gehölzbestandenen Flächen im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Gohr</p> <p>Flur 1</p> <p>Flurstück 116</p>	
6.5.5.19 Bc	<p><u>Gartenanlage am Rittergut Noithausen</u></p> <p>Für die Gartenanlage am Rittergut Noithausen ist eine detaillierte Untersuchung und ein Pflegekonzept unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu erstellen.</p>	<p>Das Konzept kann im Wege eines Änderungsverfahrens Inhalt des Landschaftsplanes werden.</p>

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Elsen Flur 27 Flurstück 24	
6.5.5.20	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.5.21	<u>Kräuter- und Staudenfluren an der Erft nördlich Grevenbroich</u>	
Bc/Cc	Die Kräuter- und Staudenfluren an der Erft nördlich Grevenbroich sind auf den nicht gehölzbestandenen Flächen durch Mahd im Turnus von drei bis fünf Jah- ren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen. Gemarkung Wevelinghoven Flur 19 Flurstücke 64, 65, 76, 235	
6.5.5.22	<u>Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Grevenbroich</u>	
Bc	Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Grevenbroich (Elsener Mühle) ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pfl- gen. Gemarkung Grevenbroich Flur 2 Flurstück 251	
6.5.5.23	<u>Altbaumbestand im Stadtpark von Wevelinghoven</u>	
Cc	Der Altbaumbestand im Stadtpark von Wevelinghoven ist fachgerecht zu pfl- gen; insbesondere höhlentragende Bäume sind bis zu ihrem physiologi- schen Ende zu erhalten. In bestehende und entstehende Lücken sind boden- ständige Bäume frühzeitig nachzupflan- zen. Gemarkung Wevelinghoven	Die Festsetzung beinhaltet nicht auf- wendige baumchirurgische Maßnah- men.

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen								
	<table border="0"> <tr> <td>Flur</td> <td>22 (RK 4363.0)</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>72</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>639</td> </tr> </table>	Flur	22 (RK 4363.0)	Flurstück	72	Flur	18	Flurstück	639	
Flur	22 (RK 4363.0)									
Flurstück	72									
Flur	18									
Flurstück	639									
6.5.5.24	<u>Acht Kopfweiden an der Erft am südwestlichen Ortsrand</u>									
Cc	<p>Die acht Kopfweiden an der Erft am südwestlichen Ortsrand von Wevelinghoven sind im Turnus von zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiteln.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Wevelinghoven</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>411, 410, 409</td> </tr> </table>	Gemarkung	Wevelinghoven	Flur	18	Flurstücke	411, 410, 409			
Gemarkung	Wevelinghoven									
Flur	18									
Flurstücke	411, 410, 409									
6.5.5.25	<u>Kopfeschenreihe an Haus Busch südlich Langwaden</u>									
Dc	<p>Die Kopfeschenreihe an Haus Busch südlich Langwaden ist im Turnus von zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiteln.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Wevelinghoven</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>24</td> </tr> </table>	Gemarkung	Wevelinghoven	Flur	1	Flurstück	24			
Gemarkung	Wevelinghoven									
Flur	1									
Flurstück	24									
6.5.5.26	<u>Gehölzstreifen und Feldgehölz an Haus Busch südlich Langwaden</u>									
Dc	<p>Im Gehölzstreifen und Feldgehölz an Haus Busch südlich Langwaden ist der Altbaumbestand zu pflegen; insbesondere höhlentragende Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. In vorhandene und entstehende Lücken sind bodenständige Bäume frühzeitig nachzupflanzen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Wevelinghoven</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>27</td> </tr> </table>	Gemarkung	Wevelinghoven	Flur	1	Flurstück	27	<p>Die Festsetzung beinhaltet nicht aufwendige baumchirurgische Maßnahmen. Es sollten auch Absprachen zur Erhaltung von Totholz getroffen werden.</p>		
Gemarkung	Wevelinghoven									
Flur	1									
Flurstück	27									

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.5.27 Geländestufen mit Kräuter- und Stau-
denflur zwischen Haus Busch und
Flothgraben

Dc

Auf den Geländestufen mit Kräuter- und Staudenflur zwischen Haus Busch und Flothgraben ist der Gehölzbestand fachgerecht abschnittsweise durch Aufden-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter und Altholzinseln zu belassen. Die Kräuter- und Staudenflur ist durch Mahd im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	1
Flurstücke	22, 29

6.5.5.28 Kopfeschen und Kopfweiden am
Flothgraben bei Muchhausen

Dc

Die Kopfeschen und Kopfweiden am Flothgraben bei Muchhausen sind durch abschnittsweises Schneiteln im Turnus von zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu pflegen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	16
Flurstücke	52, 50, 11, 49 (tlw.)
Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	1
Flurstücke	17, 32

6.5.5.29 Obstwiese südlich Muchhausen

Dc

Die Obstwiese südlich Muchhausen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	16
Flurstück	56

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.5.30 Obstwiese westlich von Norbistrath
Ec

Die Obstwiese westlich von Norbistrath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Neukirchen
Flur	16
Flurstück	19

6.5.5.31 Gehölzstreifen zwischen Gut Norbistrath und dem Gillbach
Dc/Ec

Der Gehölzstreifen zwischen Gut Norbistrath und dem Gillbach ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen.

Gemarkung	Neukirchen
Flur	16
Flurstück	19

6.5.5.32 Obstwiese am südlichen Ortsrand von Villau
Ec

Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Villau ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	2
Flurstücke	33, 34, 64

6.5.5.33 Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Ramrath
Ec

Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Ramrath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Hoeningen
Flur	1
Flurstücke	90, 91

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungen
Nr.: Festsetzungen

6.5.5.34 Obstwiese am südlichen Ortsrand von
Ramrath

Ec

Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Ramrath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Hoeningen

Flur 5

Flurstücke 21, 25

6.5.5.35 Obstwiese am östlichen Ortsrand von
Ramrath

Fc

Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Ramrath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Hoeningen

Flur 17

Flurstücke 16, 17, 38 - 41

6.5.5.36 Obstwiese an der Gärtnerei östlich von
Ramrath

Fc

Die Obstwiese an der Gärtnerei östlich von Ramrath ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Hoeningen

Flur 22

Flurstück 80

6.5.5.37 Kräuter- und Staudenflur auf der Bö-
schung nördlich Hoeningen

Fc

Die Kräuter- und Staudenflur auf der Böschung nördlich Hoeningen ist durch Mahd im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Gemarkung Hoeningen

Flur 8

Flurstück 55

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.38 Fc	<p><u>Obstwiese am südlichen Ortsrand von Hoeningen</u></p> <p>Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Hoeningen (nördlich Hoeningener Haus) ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Hoeningen Flur 14 Flurstück 4</p>	<p>Nachpflanzungen sollten erst bei Abgang einzelner Bäume vorgenommen werden.</p>
6.5.5.39 Gc	<p><u>Obstwiese am westlichen Ortsrand von Gohr</u></p> <p>Die Obstwiese am westlichen Ortsrand von Gohr ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Gohr Flur 9 Flurstück 82</p>	
6.5.5.40 Gc	<p><u>Böschungen mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur westlich der B 477 bei Gohr</u></p> <p>Die Böschungen mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur westlich der B 477 bei Gohr sind durch Mahd der nicht gehölzbestandenen Flächen im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Gohr Flur 9 Flurstücke 79, 58</p>	
6.5.5.41 Ad	<p><u>Obstwiese am westlichen Ortsrand von Grevenbroich (Fürth)</u></p> <p>Die Obstwiese am westlichen Ortsrand von Grevenbroich (Fürth) ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Elsen Flur 2 Flurstücke 170, 30, 32, 328	
6.5.5.42	<u>Obstwiese am südlichen Ortsrand von Grevenbroich (Elsen)</u>	
Ad	Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Grevenbroich (Elsen) ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Laach Flur 1 Flurstücke 1, 514	
6.5.5.43	<u>Aufforstungsflächen auf ehemaligem Grünland in der Erftaue südlich der BAB 540</u>	
Bd	Auf den Aufforstungsflächen auf ehe- maligem Grünland in der Erftaue südlich der BAB 540 sind versuchsweise Maß- nahmen zur Wiederherstellung des Herbstzeitlosenbestandes durchzuführen. Auf einer Fläche von 100 qm ist die Aufforstung zu beseitigen; die Fläche ist im Frühjahr nach Abschluß der vegeta- tiven Entwicklung der Herbstzeitlosen und im Herbst nach der Blüte zu mä- hen; das Mahdgut ist zu entfernen. Bei positiver Entwicklung ist die Fläche auf mindestens 1.000 qm zu erweitern, aufgeteilt in mehrere 100 bis 200 qm große Teilflächen. Gemarkung Gustorf Flur 7 Flurstück 357	
6.5.5.44	<u>Die Obstwiese westlich des Heyderhofes</u>	
Cd	Die Obstwiese westlich des Heyderhofes ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Barrenstein	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Flur	1
Flurstück	220

6.5.5.45 Nördliche Ortseingrünung Barrenstein
Dd

Die nördliche Ortseingrünung Barrenstein ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Barrenstein
Flur	3
Flurstücke	1, 2, 6, 9, 8, 227, 226, 225
Flur	4
Flurstücke	385, 386, 350, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 182, 18, 19, 20

6.5.5.46 Westliche Ortseingrünung Barrenstein
Be

Die westliche Ortseingrünung Barrenstein ist gem. den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Barrenstein
Flur	4
Flurstück	163
Flur	5
Flurstück	55

6.5.5.47 Südliche Ortseingrünung Barrenstein
Be

Die südliche Ortseingrünung Barrenstein ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Barrenstein
Flur	4
Flurstücke	306 - 308, 115-118, 298, 113

6.5.5.48 Obstwiese am nordöstlichen Ortsrand
von Barrenstein

Dd

Die Obstwiese am nordöstlichen Orts-

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>rand von Barrenstein ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Barrenstein Flur 3 Flurstück 205</p>	
6.5.5.49	<p><u>Obstwiese am östlichen Ortsrand von Barrenstein</u></p>	
Dd	<p>Die Obstwiese am östlichen Ortsrand von Barrenstein ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Barrenstein Flur 4 Flurstück 415, 416</p>	
6.5.5.50	<p><u>Obstwiese am Vronoverhof</u></p>	
Ed	<p>Die Obstwiese am Vronoverhof ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Oekoven Flur 1 Flurstück 6</p>	
6.5.5.51	<p><u>Sechs Kopfeichen am Vronoverhof südwestlich von Ramrath</u></p>	
Ed	<p>Die sechs Kopfeichen am Vronoverhof südwestlich von Ramrath sind im Turnus von 10 Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiteln. Gemarkung Oekoven Flur 1 Flurstück 6</p>	
6.5.5.52	<p><u>Obstwiese westlich von Widdeshoven</u></p>	
Fd	<p>Die Obstwiese westlich von Widdeshoven ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Hoeningen Flur 18 Flurstücke 28, 29	
6.5.5.53	<u>Obstwiese südwestlich des Sittarder Hofes</u>	
Fd	Die Obstwiese südwestlich des Sittarder Hofes ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Hoeningen Flur 11 Flurstück 80	
6.5.5.54	<u>Gehölzbestand auf der Böschung südlich Widdeshoven</u>	
Fd	Der Gehölzbestand auf der Böschung südlich Widdeshoven ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Gemarkung Hoeningen Flur 12 Flurstücke 26, 50, 51, 28	
6.5.5.55	<u>Obstwiese nordwestlich von Alt Ikoven</u>	
Fd	Die Obstwiese nordwestlich von Alt Ikoven ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstück 239	
6.5.5.56	<u>Gehölzbewuchs auf der Böschung am östlichen Ortsrand von Evinghoven</u>	
Fd	Der Gehölzbewuchs auf der Böschung am östlichen Ortsrand von Evinghoven	Auf die Verdachtsfläche von Altlasten wird hingewiesen.

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Al holzinseln zu belassen. Die nicht bodenständigen Gehölze sind ersatzlos zu entfernen; die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstücke 33, 34, 115</p>	
6.5.5.57	<p><u>Kräuter- und Staudenfluren nördlich von Anstel</u></p>	
Gd	<p>Die Kräuter- und Staudenfluren (nicht-gehölzbestandene Flächen) auf der Böschung nördlich von Anstel sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst zu pflegen; das Mahdgut ist zu entfernen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 3 Flurstück 39 Flur 2 Flurstück 49</p>	
6.5.5.58	<p><u>Obstwiese östlich der B 477 bei Höveler Höfe</u></p>	
Gd	<p>Die Obstwiese östlich der B 477 bei Höveler Höfe ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 3 Flurstück 29</p>	
6.5.5.59	<p><u>Kopfpappeln auf der Geländestufe östlich Gustorf</u></p>	
Ae	<p>Die Kopfpappeln auf der Geländestufe östlich Gustorf sind im Turnus von zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

März zu schneiden. Die nicht-gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgrundes zu pflegen.

Gemarkung	Gustorf
Flur	6
Flurstück	6

6.5.5.60 Obstwiese am südlichen Ortsrand von Gindorf

Ae

Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Gindorf ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Gindorf
Flur	5
Flurstücke	169, 170
Flur	9
Flurstücke	276, 239

6.5.5.61 Sieben Kopflinden

Ae

Die sieben Kopflinden südlich Gindorf sind im Turnus von fünf Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiden.

Gemarkung	Gindorf
Flur	5
Flurstück	32

6.5.5.62 Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges südlich Gindorf

Ae

Der Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges südlich Gindorf ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen.

Gemarkung	Gindorf
Flur	5
Flurstück	215

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.5.63 Obstwiese am Frenzenhof
Ae/Be

Die Obstwiese am Frenzenhof östlich Gindorf ist gemäß den o.g. Festsetzungen pflegen.

Gemarkung	Gindorf
Flur	8
Flurstück	419

6.5.5.64 Erftinsel östlich von Gindorf
Be

Auf der Erftinsel östlich von Gindorf ist eine Obstwiese durch Neuanpflanzung von Obstbaumhochstämmen wiederherzustellen. Entlang der Ufer sind Weiden mit der Hinentwicklung zu Kopfweiden anzupflanzen. Die Grünlandflächen sind extensiv zu beweiden (max. zwei GVE/ha).

Gemarkung	Gindorf
Flur	8
Flurstück	352

6.5.5.65 Obstwiese am Kleinfelder Hof
Be

Die Obstwiese am Kleinfelder Hof südlich von Neuenhausen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung	Neuenhausen
Flur	5
Flurstück	452

6.5.5.66 Flächen am Gut Welchenberg
e

Auf den Flächen am Gut Welchenberg ist der Altbaumbestand zu pflegen; insbesondere sind höhlentragende Bäume bis zu ihrem physiologischen Ende zu belassen. In entstandene oder entstehende Lücken sind bodenständige Bäume frühzeitig nachzupflanzen. Die

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>verbliebenen Obstbäume sind gemäß den o.g. Festsetzungen für Obstbäume zu pflegen. Das Grünland ist durch extensive Beweidung (max. zwei GVE/ha) oder Mahd jährlich im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen. Der Gehölzbestand ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock-setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen; dabei sind Überhälter und Altholzinseln zu belassen.</p> <p>Gemarkung Neuenhausen Flur 4 Flurstücke 147, 132, 43-46</p>	
6.5.5.67	<u>Die Festsetzung entfällt.</u>	
6.5.5.68	<u>Kräuter- und Staudenfluren am Werksbahnmuseum</u>	
De	<p>Die Kräuter- und Staudenfluren auf dem Gelände des WerksbahnMuseums sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren mit Beseitigung des Mahdgutes und Beseitigung neu aufkommender Gehölze zu pflegen.</p> <p>Im Turnus von fünf Jahren ist die Vegetationsschicht auf kleineren Teilflächen abzuplaggen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 3 Flurstücke 232, 177, 231, 202, Gemarkung Allrath Flur 8 Flurstück 192, 193</p>	<p>Dies dient der Erhaltung bzw. Herstellung junger Ruderalflächen. Auf dem Gelände sollten keine Herbizide angewendet werden. Steine, Ziegel u. ä. Material sollten als Steinhaufen aufgeschichtet werden.</p>
6.5.5.69	<u>Kräuter- und Staudenfluren am ehemaligen Bahnhof Oekoven</u>	
De	<p>Die Kräuter- und Staudenfluren auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofs Oekoven sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren mit Beseitigung des Mahdgutes und Beseitigung neu</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>aufkommender Gehölze zu pflegen. Die Vegetationsschicht ist auf kleineren Teilflächen im Turnus von fünf Jahren abzuplaggen</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 3 Flurstücke 206, 239</p> <p>Gemarkung Allrath Flur 8 Flurstück 193</p>	<p>Dies dient der Erhaltung bzw. Herstellung junger Ruderalflächen. Auf dem Gelände sollten keine Herbizide angewendet werden. Steine, Ziegel u. ä. Material sollten als Steinhaufen aufgeschichtet werden.</p>
6.5.5.70 De	<p><u>Gehölzbestand am Werksbahnmuseum</u></p> <p>Der Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges am Werksbahnmuseum ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die Obstbäume auf der Böschung sind gemäß den o.g. Festsetzungen für Obstwiesen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 3 Flurstücke 212, 213</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 4 Flurstücke 135, 133, 39, 57, 56</p>	
6.5.5.71 Ee	<p><u>Obstwiese am westlichen Ortsrand von Deelen</u></p> <p>Die Obstwiese am westlichen Ortsrand von Deelen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Oekoven Flur 6 Flurstück 4</p>	
6.5.5.72 Ee	<p><u>Obstwiese am südwestlichen Ortsrand von Deelen</u></p> <p>Die Obstwiese am südwestlichen Orts-</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>rand von Deelen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Oekoven Flur 6 Flurstück 32</p>	
6.5.5.73 Ee	<p><u>Gehölzbestand südlich Oekoven</u></p> <p>Der Gehölzbestand an der Wegeüberführung südlich Oekoven ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht-gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgrades zu pflegen. Gemarkung Oekoven Flur 4 Flurstücke 37, 39 Gemarkung Rommerskirchen Flur 8 Flurstück 83</p>	
6.5.5.74 Fe	<p><u>Obstwiese südlich Gut Alshof</u></p> <p>Die Obstwiese südlich von Gut Alshof ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 2 Flurstück 140 (tlw.)</p>	
6.5.5.75 Ge	<p><u>Gehölzbestand östlich Anstel</u></p> <p>Der Gehölzbestand am Ziegeleiteich östlich Anstel ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter zu belassen. Die vorhandenen Müllablagerungen sind zu beseitigen.</p>	<p>Es sollte eine Einschränkung der Fischereiausübung angestrebt werden.</p>

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 4 Flurstücke 66, 67 (tlw.)	
6.5.5.76	<u>Abbaurand der ehemaligen Ziegelei östlich Anstel</u>	
Ge	Auf dem Abbaurand der ehemaligen Ziegelei östlich Anstel sind offene Flächen durch regelmäßige Beseitigung von Gehölzaufwuchs zu erhalten. Einzelne Abbrüche der Steilböschungen (Bodenaufschluß) sind offenzuhalten. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 4 Flurstück 67 (tlw.)	
6.5.5.77	<u>Ziegeleiabbauwand östlich Anstel</u>	
Ge	An der Ziegeleiabbauwand östlich Anstel sind vorhandene Abbrüche zu erhalten; erforderlichenfalls sind neue Abbrüche herzustellen (Bodenaufschluß). Vorhandene Müllablagerungen sind zu beseitigen, die Flächen sind sich selbst zu überlassen. Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 4 Flurstück 67 (tlw.)	
6.5.5.78	<u>Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges (L 280) östlich Anstel</u>	
Ge	Der Gehölzbestand auf den Böschungen des Hohlweges (L 280) östlich Anstel ist fachgerecht abschnittsweise durch Aufden-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.	Hierbei ist insbesondere auf eine Förderung des Umgebungswuchses zu achten.

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 4 Flurstücke 121, 122, 79	
6.5.5.79	<u>Gehölzbestand auf der Geländestufe nordwestlich Frimmersdorf</u>	
Bf	<p>Der Gehölzbestand auf der Geländestufe nordwestlich Frimmersdorf ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen.</p> <p>Gemarkung Frimmersdorf Flur 6 Flurstück 208 Flur 7 Flurstücke 1 - 9, 761, 762, 766, 767, 771, 772, 502, 71</p>	<p>Auf die bandbegleitende Versorgungs-trasse für die Aschefernbandanlage und die Rohrbrücke mit verschiedenen Versorgungsleitungen für das Kraftwerk wird hingewiesen.</p>
6.5.5.80	<u>Gehölzbestand auf der Geländestufe nordöstlich von Frimmersdorf</u>	
Bf	<p>Der Gehölzbestand auf der Geländestufe nordöstlich von Frimmersdorf ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Frimmersdorf Flur 2 Flurstücke 358, 363</p>	
6.5.5.81	<u>Gehölzbestand auf den Bahnböschun- gen nordöstlich Frimmersdorf</u>	
Bf/Cf/Ce	<p>Der Gehölzbestand auf den Bahnböschungen nordöstlich Frimmersdorf ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen.

Die Kräuter- und Staudenfluren sind durch Mahd auf jeweils 40 % der Fläche im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen. Im Turnus von jeweils fünf Jahren sind 10 % der Kräuter- und Staudenfluren abschnittsweise zu entkusseln.

Gemarkung	Frimmersdorf
Flur	9 (RK 4157.0 + 9)
Flurstücke	59-65, 67, 68, 70-79
Gemarkung	Allrath
Flur	4 (TK 4257.9 + 4258.0)
Flurstücke	332, 335-338

6.5.5.82 Nicht-gehölzbestandene Flächen auf der Wegeböschung südlich Gut Krahwinkel

Cf

Die nicht-gehölzbestandenen Flächen auf der Wegeböschung südlich Gut Krahwinkel sind durch Mahd im Turnus von 1 - 3 Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Gemarkung	Allrath
Flur	10
Flurstücke	3, 14, 16

6.5.5.83 Kräuter- und Staudenfluren auf dem Geländeeinschnitt (Hohlweg) südlich Allrath

Df

Die Kräuter- und Staudenfluren auf dem Geländeeinschnitt (Hohlweg) südlich Allrath sind durch Mahd im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Gemarkung	Neurath
Flur	1
Flurstück	28
Gemarkung	Allrath
Flur	9
Flurstück	146, 147

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.5.5.84 Wegeböschungen westlich Sinsteden
Df

Die nicht-gehölzbestandenen Flächen auf den Wegeböschungen westlich Sinsteden sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Gemarkung Rommerskirchen

Flur 5

Flurstück 50

6.5.5.85 Gehölzbestand auf der Wegeüberführung nordöstlich Sinsteden
Ef

Der Gehölzbestand auf der Wegeüberführung nordöstlich Sinsteden ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht-gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Gemarkung Rommerskirchen

Flur 1

Flurstücke 2, 284

Flur 8

Flurstücke 1, 2, 86

6.5.5.86 Obstwiese am westlichen Ortsrand von Nettlesheim
Ff

Die Obstwiese am westlichen Ortsrand von Nettlesheim ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.

Gemarkung Nettlesheim-Butzheim

Flur 2

Flurstück 51

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.87 Ff	<p><u>Altbaumbestand aus Eschen, Kastanien, Linden, Ahorn</u></p> <p>Der Altbaumbestand aus Eschen, Kastanien, Linden, Ahorn auf der Grünlandfläche am Lommertzhof in Nettlesheim ist zu pflegen; insbesondere sind höhlentragende Bäume bis zu ihrem physiologischen Ende zu belassen. In entstandene und entstehende Lücken sind frühzeitig bodenständige Bäume nachzupflanzen.</p> <p>Gemarkung Nettlesheim-Butzheim Flur 2 Flurstücke 56, 57</p>	<p>Die Festsetzung beinhaltet nicht aufwendige baumchirurgische Maßnahmen.</p>
6.5.5.88 Ff	<p><u>Gehölzbestand auf den Wegeböschungen</u></p> <p>Der Gehölzbestand auf den Wegeböschungen (z. T. Hohlweg) südlich Kreuzfelder Hof ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nichtgehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgrades zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 10 Flurstücke 185, 189, 101</p>	
6.5.5.89 Ff/Gf/Fg/Gg	<p><u>Gehölzbestand östlich Eckum</u></p> <p>Der Gehölzbestand auf den Bahnböschungen östlich Eckum ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die Kräuter sind durch Mahd im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

des Mahdgutes zu pflegen.
Gemarkung Rommerskirchen
Flur 21
Flurstücke 152 - 154, 76

6.5.5.90 Gehölzbestand auf den Böschungen im
Bereich Lappental

Gf

Der Gehölzbestand auf den Böschungen im Bereich Lappental ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stock setzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die Kräuter- und Staudenfluren sind durch Mahd im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen. Der eingewanderte Knöterich ist zu beseitigen.

Gemarkung Nettlesheim-Butzheim
Flur 12
Flurstücke 130, 131, 126, 134
Flur 15
Flurstücke 86, 90, 88, 85, 98

6.5.5.91 Gehölzbestand im Hohlweg westlich
Vanikum

Dg

Der Gehölzbestand im Hohlweg westlich Vanikum ist fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die Kräuter- und Staudenfluren sind durch Mahd im Turnus von drei bis fünf Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Gemarkung Rommerskirchen
Flur 31
Flurstücke 56, 275, 55 (tlw.)

6.5.5.92 Grünlandflächen am Hühnerberg westlich
Vanikum

Ds

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Grünlandflächen am Hühnerberg westlich Vanikum sind durch extensive Beweidung (max. zwei GVE/ha) zu pflegen. Angefallener Müll ist zu beseitigen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 31 Flurstücke 59, 55 (tlw.)</p>	
6.5.5.93	<p><u>Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Rommerskirchen</u></p>	
Eg	<p>Die Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Rommerskirchen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 11 Flurstück 109 (tlw.)</p>	
6.5.5.94	<p><u>Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen</u></p>	
Eg	<p>Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen (Dyxmannshof) ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 24 Flurstück 145</p>	
6.5.5.95	<p><u>Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen</u></p>	
Eg	<p>Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen.</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen Flur 24 Flurstück 140</p>	

Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.5.96 Eg	<u>Obstwiese am südlichen Ortsrand von Vanikum</u> Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Vanikum ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 27 Flurstück 46	
6.5.5.97 Eg	<u>Obstwiese am südlichen Ortsrand von Vanikum</u> Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Vanikum ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 27 Flurstück 115	
6.5.5.98	<u>Die Festsetzung entfällt</u>	
6.5.5.99 Fg	<u>Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen</u> Die Obstwiese am südlichen Ortsrand von Rommerskirchen ist gemäß den o.g. Festsetzungen zu pflegen. Gemarkung Rommerskirchen Flur 15 Flurstück 157 (tlw.)	

Feuchtbiotope

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

**6.5.6 Anlage, Wiederherstellung oder
Pflege von Kleingewässern
(Feuchtbiotope)**

Feuchte und nasse Wiesen, Moor- und Sumpfgebiete sowie Kleingewässer sind in ihrer Zahl und Ausdehnung erheblich zurückgegangen. Wegen der Bedeutung solcher Feuchtflächen (fast 90 % der gefährdeten Vogelarten sind für ihr Überleben auf Feucht- und Wasserflächen angewiesen) müssen gezielt neue Feuchtbiotope geschaffen und vorhandene gepflegt und zum Teil erweitert werden. In einer an natürlichen Feuchtflächen armen Landschaft bietet es sich an, vorhandene technische Anlagen zur Regenrückhaltung oder zum Regenüberlauf naturnah zu gestalten. Da für derartige Vorhaben in jedem Falle ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, setzt der Landschaftsplan lediglich diejenigen Anlagen fest, die für die Umgestaltung vorgesehen sind. Vorschläge zur Umgestaltung sind in den Erläuterungen enthalten; ihre Durchführbarkeit und ihre Realisierung sind im Wege der wasserrechtlichen Planfeststellung zu klären. Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Flächen und die hiervon betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem beigefügten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Ein Besatz mit Nutzfischen, Zierfischen oder Wassergeflügel ist untersagt.

Unbeschadet der übrigen Inhalte der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren haben die Umgestaltungsarbeiten in der Zeit von Ende September bis einschließlich Februar zu erfolgen. Pflegemaßnahmen sind zwischen Ende September und Anfang November

Bei der Neuanlage von Feuchtbiotopen ist besonderer Wert auf eine funktionsfähige Abdichtung zu legen. Bei notwendigen Waldumwandlungen ist auf das gesetzliche Erfordernis für Ersatzaufforstungen hinzuweisen. Etwaige Waldinanspruchnahmen sind bei der Realisierung der Maßnahmen mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen						
	durchzuführen. Auf die vorhandene Ufervegetation ist hierbei besonders Rücksicht zu nehmen.							
6.5.6.0	<p><u>Fachplan für das Gebiet der Erftaue und des Gillbachtals</u></p> <p>Für das Gebiet der Erftaue und des Gillbachtals ist ein Fachplan aufzustellen, der die Realisierungsmöglichkeiten der Wiederherstellung, Neuanlage oder Optimierung von Feuchtgebieten in diesen Räumen untersucht und Vorschläge zur Realisierung erarbeitet. Schwerpunktmäßig sind durch diesen Plan zu untersuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Menge und Qualität des Wasserdargebotes – Sicherung des Wasserdargebotes bei Reduzierung der Einleitung von Sumpfungswässern – Möglichkeiten der Verbesserung der Wasserqualität. 	<p>Aufgrund der zur Zeit nicht abschätzbaren Entwicklung des Wasserhaushaltes im Plangebiet ist für die langfristige Entwicklung des Raumes sowie für die Möglichkeit, Maßnahmen mittelfristig durchführen zu können, eine differenzierte Untersuchung mit umfassender Fragestellung dringend erforderlich.</p> <p>Um Doppelarbeit zu vermeiden, ist vor Inangriffnahme des Fachplanes eine Abstimmung mit den bereits laufenden Planungen, dem sog. MURL-Paket, dem Bewirtschaftungsplan Erft, dem Wassergütemodell Erft und der Planung zum Ausbau der Erftaue zum regionalen Grünzug vorzunehmen.</p> <p>Eine gesonderte graphische Darstellung des zukünftigen Untersuchungsgebietes erfolgt aus diesen Gründen nicht.</p>						
6.5.6.1	<p><u>Graben im Wald nordwestlich Wevelinghoven</u></p>							
Cb	<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Gemarkung</td> <td>Wevelinghoven</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>21</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>83, 84, 85, (RK 4264.0, 4364.0) 13 (RK 4264.9)</td> </tr> </table>	Gemarkung	Wevelinghoven	Flur	21	Flurstücke	83, 84, 85, (RK 4264.0, 4364.0) 13 (RK 4264.9)	<p>Inhalt der Maßnahme sollte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage einer Feuchtzone durch Verbreiterung des Grabens und Schaffung von Flachwasserzonen – teilweises Freistellen des Grabens zur Schaffung besonderer Abschnitte.
Gemarkung	Wevelinghoven							
Flur	21							
Flurstücke	83, 84, 85, (RK 4264.0, 4364.0) 13 (RK 4264.9)							

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.6.2 Cb/Cc	<u>Grünlandflächen in der Erftaue westlich Wevelinghoven</u> Gemarkung Wevelinghoven Flur 21 Flurstücke 131 -135 (RK 4263.9) 127 - 129, 125, 122, 111- 120 (RK 4363.9), 107- 109 (RK 4363.0)	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Anlage von Kleingewässern in den vorhandenen Geländemulden – Einleitung von Wasser in die vorhandenen Entwässerungsgräben
6.5.6.3 Db	<u>Graben (Am Untersten Bend) östlich Kapellen</u> Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstücke 77,78, 154	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Sicherstellung einer zumindest periodischen Wasserführung – Austiefung und Abdichtung von Teilflächen ggf. durch Anstau vorbeiführender Gräben (zeitweise Wasserführung).
6.5.6.4 Db	<u>Waldstück mit Gräben östlich Langwaden</u> Gemarkung Neukirchen Flur 16 Flurstücke 5, 6	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Ersatz der Pappeln durch bodenständige Gehölze – Entschlammung der Gräben und Wiederbewässerung – Entfernen von Müll – Sicherstellung der Vernetzung in der im Nordwesten liegenden Senke – Erhaltung von Totholz – Auslichten an der Südseite zur

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Verbesserung der Besonnung.
6.5.6.5	<u>Flächen der Fichtenaufforstung an der Erft südöstlich Noithausen</u>	
Bc		
	Gemarkung Elsen Flur 1 (RK 4162.3/5) Flurstück 418 Gemarkung Wevelinghoven Flur 22 (RK 4162.9) Flurstück 150	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Nach Beseitigung der Fichtenaufforstung Anlage eines Feuchtgebietes mit mehreren kleinen (30 - 50 qm) und einem größeren (ca. 500 qm) Kleingewässer mit differenzierter Ufer- und Profilstaltung und verbindenden Kräuter- und Staudenfluren – Randliche Wiederaufforstung mit bodenständigen Gehölzen.
6.5.6.6	<u>Flächen mit Gehölzsaum und Kräuter- und Staudenfluren entlang der Erft nördlich Grevenbroich</u>	
Bc		
	Gemarkung Wevelinghoven Flur 19 Flurstücke 64, 65, 76, 235	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Bewässerung der vorhandenen Vertiefung und teilweise Freistellung von beschatteten Gehölzen.
6.5.6.7	<u>Teich auf einer Waldlichtung an der Erft nördlich Grevenbroich</u>	
Bc		
	Gemarkung Wevelinghoven Flur 22 (RK 4162.9) Flurstück 150	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Die Anlage von Flachufern – Die Abpflanzung zum Weg mit bodenständigen Gehölzen – Die Pflege der Restflächen der Lichtung durch Mahd alle 3 - 5 Jahre unter Schonung der vorhandenen Gehölze mit Abfuhr des Mahdgutes.

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.6.8 Dc	<u>Grabenanlage um Gut Muchhausen</u> Gemarkung Hoeningen Flur 16 Flurstück 55	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Die Wiederbewässerung der Grabenanlage.
6.5.6.9 Ec	<u>Gillbachaue südlich Villau</u> Gemarkung Hoeningen Flur 2 Flurstück 27	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Anlage eines Feuchtgebietes mit mehreren Kleingewässern unterschiedlicher Größe und differenzierter Ufer- und Profilgestaltung – Abpflanzung zur Ackerfläche mit bodenständigen Gehölzen – Natürliche Entwicklung der Restflächen.
6.5.6.10 Ec/Fc	<u>Gillbachaue zwischen Ramrath und Hoeningen</u> Gemarkung Hoeningen Flur 6 Flurstücke 48, 57, 60	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Anlage eines Feuchtgebietes mit mehreren gestaffelt angelegten Kleingewässern unterschiedlicher Größe und differenzierter Ufer- und Profilgestaltung – Anlage von verbindenden Kräuter- und Staudenfluren – Lockere Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen – Nutzung der restlichen Flächen als extensives Grünland

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.6.11 Fc	<u>Feuchtbereichsflächen südöstlich Haus Horr</u>	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Beseitigung von Müll – Die vorsichtige Austiefung und Abdichtung der Feuchtstellen – Die Abpflanzung der Feuchtstellen zum Acker mit bodenständigen Gehölzen – Die Beseitigung der Pappeln an den Feuchtbereichen im Westen – Pflege der Kräuter- und Stauden- fluren.
	Gemarkung Gohr Flur 1 Flurstücke 120, 85, 86, 87, 82, 4, 1	
6.5.6.12 Bd	<u>Erftaue (Bendgraben) westlich Greven- broich-Südstadt</u>	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Ausbau eines Feuchtgebietes mit mehreren kleinen (30 - 40 qm) und einem größeren (ca. 500 qm) Kleingewässer mit differenzierter Ufer- und Profilgestaltung und verbindenden Kräuter- und Stau- denfluren.
	Gemarkung Neuenhausen Flur 1 Flurstück 660 Flur 8 Flurstück 172	
6.5.6.13 Ed	<u>Naturnaher Ausbau als temporäres Feuchtgebiet des Regenrückhaltebe- ckens bei Deelen.</u>	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Ausziehen und Abflachen der Ufer – Ausgestaltung eines Teils als Schlammfang und Vorklärstufe – Abdichtung mit natürlichen Bau-
	Gemarkung Oekoven Flur 8 Flurstücke 171, 174	

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>stoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wirksame (mindestens 5 reihige) Abpflanzung mit bodenständigen Gehölzen. <p>Mit der Maßnahme dürfen das Stauvolumen und die Funktionsfähigkeit des Rückhaltebeckens nicht beeinträchtigt werden.</p>
6.5.6.14	<u>Naturnaher Ausbau als temporäres Feuchtgebiet des Regenrückhaltebeckens nördlich Evinghoven</u>	
Fd	<p>Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstücke 243, 244</p>	<p>Inhalt der Maßnahme sollte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausziehen und Abflachen der Ufer – Ausgestaltung eines Teils als Schlammfang und Vorklärstufe – Abdichtung mit natürlichen Baustoffen – Wirksame (mindestens 5 reihige) Abpflanzung mit bodenständigen Gehölzen. <p>Mit der Maßnahme dürfen das Stauvolumen und die Funktionsfähigkeit des Rückhaltebeckens nicht beeinträchtigt werden.</p>
6.5.6.15	<u>Grabenanlage am Gut Alt-Ikoven mit Feldgehölzen</u>	
Fd	<p>Gemarkung Oekoven Flur 9 Flurstück 23</p>	<p>Inhalt der Maßnahme sollte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Entschlammung des Grabens und Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes.
6.5.6.16	<u>Graben am Bruchrandweg nordöstlich</u>	

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
Gd	<p><u>Anstel</u></p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 3 Flurstücke 8, 9, 81</p>	<p>Inhalt der Maßnahme sollte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgestaltung des Grabens als temporäres Feuchtgebiet mit einzelnen Aufweitungen des Bruchrandweges – Bepflanzung zum Acker und Anlage von Kräuter- und Staudenfluren zur Rückhaltung erodierender Erde – Beseitigung des Fichtenbestandes.
6.5.6.17	<p><u>Ehemaliger Altarm der Erft westlich Neuenhausen</u></p> <p>Be</p> <p>Gemarkung Gustorf Flur 7 Flurstücke 318, 326</p> <p>Es ist ein Gestaltungs- und Maßnahmenplan zur Wiederherstellung des Altarms der Erft zu erarbeiten.</p>	<p>Inhalt des Planes sollte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbaggerung des Alterftarmes und Gestaltung für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes.
6.5.6.18	<p><u>Feuchtgebiet südlich der Sportanlage in Gustorf</u></p> <p>Be</p> <p>Gemarkung Gustorf Flur 7 Flurstücke 326, 270, 68</p>	<p>Inhalt der Maßnahme sollte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Vernässung des Waldbereiches - Schaffung einzelner besonnter tieferer Wasserflächen (a 1,50 m).
6.5.6.19	<p><u>Gillbachaue östlich Evinghoven</u></p> <p>Fe</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel Flur 2 Flurstücke 29, 32</p>	<p>Inhalt der Maßnahme sollte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage eines Feuchtgebietes mit mehreren kleinen (30 - 40 qm)

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		und einem größeren (ca. 500 qm) Kleingewässer mit differenzierter Ufer- und Profilgestaltung und verbindenden Kräuter- und Staudenfluren und der Abpflanzung zum Acker.
6.5.6.20	<u>Graben nördlich Bahnhof Rommerskirchen</u>	
Ff		
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 10 Flurstücke 42, 43	Inhalt der Maßnahme sollte sein: – Anlage eines Feuchtgebietes durch Bewässerung des Grabens und soweit möglich Ausweitung des Profils.
6.5.6.21	<u>Graben am Steinbrücker Hof westlich Eckum</u>	
Ff		
	Gemarkung Rommerskirchen Flur 10 Flurstück 174	Inhalt der Maßnahme sollte sein: - Die Entschlammung des Grabens - Die Sicherstellung des Wasserstandes.
6.5.6.22	<u>Geländemulde an der Erft nördlich Wevelinghoven</u>	
Db		
	Gemarkung Wevelinghoven Flur 8 Flurstück 65	Inhalt der Maßnahme sollte sein: - Ausbaggerung des Altarmes - Die Wiederbewässerung des Altarmrestes - Erstellung von Flachufern - Die Abzäunung eines mind. 3 m breiten Randstreifens - Keine fischereiliche Nutzung - Die natürliche Entwicklung des

Feuchtbiotope

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Randstreifens
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflanzung und Pflege einzelner Kopfweiden sowie Anpflanzung von Wasser- und Feuchtgebietspflanzen.
6.5.6.23	<u>Grabensystem mit Wald nördlich Kloster Langwaden</u>	
Db		
	Gemarkung Wevelinghoven	Inhalt der Maßnahme sollte sein:
	Flur 8	
	Flurstücke 145, 147, 148, 129, 188	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entschlammung der Gräben - Die Wiederbewässerung der Gräben - Die Erhaltung von Totholz und von Altbäumen über die Hiebsreife hinaus.
6.5.6.24	<u>Ehemaliger Altarm der Erft nördlich Grevenbroich</u>	
Bc		
	Gemarkung Grevenbroich	Inhalt der Maßnahme sollte sein:
	Flur 2 (RK 4162.1/4162.3)	
	Flurstück 220	<ul style="list-style-type: none"> - Das Austiefen des Altarmes und die Wiederbewässerung (kein Fischbesatz).

Immissionsschutzpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

6.5.7 Immissionsschutzpflanzungen

Die Pflanzmaßnahmen entlang der BAB 540 dienen der Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes (Schutz von Wohngebieten, Erholungsgebieten und ackerbaulich genutzten Flächen durch Verringerung der Schadstoffbelastung). Es handelt sich um Ergänzungen der vom Rheinischen Autobahnamt in Krefeld (RABA) vorgesehenen Maßnahmen.

Die Tiefe der Immissionsschutzpflanzungen wird vom äußeren Fahrbahnrand gemessen.

Die Durchführung regelt sich nach den §§ 36 - 42 LG.

6.5.7.1 Die Festsetzung entfällt

6.5.7.2 Die Festsetzung entfällt